

der

Königlich

Bayerischen

R e g i e

r u n g

des Rhein-

Kreises.

N^{ro} IX.

Speyer, den 1. September

1828.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

rc. rc.

(Abschied für die Stände-Versammlung des
Königreichs Bayern.)

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Ge-
treue, Stände des Reichs!

Wir haben Uns bei dem nunmehr
eingetretenen Schlusse des Landtages über
die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Be-
schlüsse der beiden Kammern der Stände-
Versammlung, so wie über die Verathungs-
Verhandlungen derselben ausführlichen Vor-

trag erstatten lassen, und ertheilen hierauf,
nach Vernehmung unseres Gesamt-Mi-
nisteriums und Staatsrathes, Unsere
Königlichen Entschliessungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die
Gesetzes-Entwürfe.

A. Das Staatsgut betreffend.

Das nach erfolgter Zustimmung der
Stände am 9. März des laufenden Jahres
von Uns in verfassungsmäßiger Form er-
lassene Gesetz über das Staatsgut ist bereits
durch das Gesetzblatt vom 10. des nämlichen
Monats im I. Stücke verkündet worden. *)

*) Vide Amtsbl. des Rheinkreises von 1828 Seite 98.

B. Die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend.

Dem von Uns an die Stände gebrachten Gesetzes, Entwürfe über die Bildung der Kammer der Reichsräthe haben Wir auf erfolgte Zustimmung beider Kammern schon am 9. März d. J. Unsere Sanction erteilt, und das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im II. Stücke verkünden lassen. *)

C. Die Anwendung der in dem §. 5. des Edictes über das Indigenat Beil. I. zur Verf. Urk. enthaltenen Bestimmungen betr.

Wir haben zur Beseitigung der Zweifel und Anstände, welche bei der Anwendung der in dem §. 5. der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen sich ergeben hatten, nach dem von den Ständen Uns vorgelegten Gesamtbeschlusse über den desfalls an sie gebrachten Gesetz-Entwurf das unter Ziffer 1. anliegende Gesetz erlassen.

D. Die Competenz-Conflicte betreffend.

Indem die Stände zu dem Gesetz-Entwürfe über die Competenz-Conflicte mehrere Modificationen vorgeschlagen haben, durch welche das dem Könige zustehende Recht der Bildung der öffentlichen Stellen und Behörden und der Ernennung zu diesen beschränkt werden soll, sind dieselben aus den Gränzen ihres verfassungsmässigen Wirkungskreises herausgetreten.

*) Vide Amtsbl. des Rheinkreises J. 1828. Seite 97.

Wir sehen Uns daher — in der treuen und festen Bewahrung der Prærogative der Krone eine eben so heilige Pflicht, als in der gewissenhaften Aufrechthaltung und Beschirmung der Rechte der Stände, und der einzelnen Staatsgenossen erkennend, — mit Bedauern in die Nothwendigkeit gesetzt, diesem Gesetz-Entwürfe Unsere Genehmigung zu versagen, in welchem Wir den Ständen und Unserem Volke eine neue Gewähr für die Handhabung der Gesetze und für die Befestigung des Rechtes zu verleihen beabsichtigt hatten.

Die Erfüllung Unserer wohlmeinenden Absichten und gerechten Erwartungen wird einem künftigen Landtage vorbehalten bleiben.

E. Die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen betreffend.

Den Modificationen, welche von den Ständen bei ihrer Zustimmung zu dem Gesetzentwürfe über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen beantragt worden sind, haben Wir Unsere Genehmigung erteilt, und dem zu Folge das Gesetz Ziffer 2. ausfertigen, und in demselben den an Uns gebrachten Wunsch zu §. 3. dieses Gesetzes in den §§. 3. und 9. aufnehmen lassen.

F. Die Ehrengerichte betr.

Je lebhafter Wir bedauern, daß eine Vereinigung der Stände über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie gebrachten Gesetz-Entwürfe, die Ehrengerichte

betreffend, nicht statt gefunden habe, um so mehr werden Wir Unsere beharrlichen Bestrebungen dahin richten, dem mit der Religion, dem Sitten-Gesetze und der bürgerlichen Ordnung gleich unverträglichen Frevel des Zweykampfs mit aller Kraft und durch ernste Anwendung aller gesetzlich Uns zu Gebote stehenden Mittel Einhalt zu thun.

G. Die Einführung der Landräthe betr.

Wir haben die zu dem Gesetz-Entwurfe über die Einführung der Landräthe beantragten Modificationen genehmigt, und demzufolge das beyliegende Gesetz Ziff. 3. sanctionirt.

Dabei ist

- 1) dem Antrage, daß der Staat auch in Ansehung seiner Rustkassen zu den Kreislasten beitragspflichtig erklärt werde, durch Einschaltung der geeigneten Anordnung in dem §. 4. des Gesetzes entsprochen worden.
- 2) Nach dem weiteren Wunsche der Stände werden Wir die Verfügung treffen lassen, daß in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bis zum Ablaufe der zweyten Finanz-Periode die Regiekosten der Landräthe aus der Staatscasse vorschussweise bestritten werden.

H. Die Ausscheidung der allgemeinen Staats-Ausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke, und die Bildung der den letzteren zuzuwendenden Fonds betr.

Den von den Ständen Uns übergebenen Gesamt-Beschluß über den Gesetz-Entwurf, die Ausscheidung der allgemeinen Staats-Ausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke, und die Bildung der den letzteren zuzuwendenden Fonds betr., haben Wir in Erwägung gezogen, und demzufolge diesem Gesetz-Entwurfe, so wie derselbe sich nunmehr nach den beantragten Modificationen gestalten würde, Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen.

I. Die Ergänzung des stehenden Heeres betr.

Das nach den Vorschlägen der Stände und mit Rücksichtnahme auf die Wünsche und Anträge derselben abgefaßte, von Uns genehmigte Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres lassen Wir hier unter Ziffer 4. beifügen.

K. Die allgemeine Grundsteuer betr.

Den Entwurf des allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modificationen und mit geeigneter Berücksichtigung der beigefügten Wünsche sanctionirt, und hiernach das Gesetz Ziff. 5. erlassen.

L. Die allgemeine Häusersteuer betr.

Den von den Ständen bei ihrer Zustimmung zu dem Entwurfe eines allgemeinen Häusersteuer-Gesetzes vorgeschlagenen Modificationen ertheilen Wir Unsere Genehmigung, und dem hiernach abgefaßten Gesetze Ziff. 6., in welchem auch die

von den Ständen vorgetragenen Wünsche die geeignete Berücksichtigung gefunden haben, Unsere Sanction.

M. Die allgemeine Gewerbesteuer betr.

Wir haben aus den Beschlüssen der Stände des Reiches entnommen, daß die beiden Kammern derselben — obgleich einig unter sich, über die Zweckmäßigkeit des, dem an sie gebrachten Entwurfs des allgemeinen Gewerbesteuer-Gesetzes zu Grunde liegenden Prinzips — sich über die Anwendung und die Ausführungsweise dieses Prinzips nicht vereinigen konnten, und bedauern, daß deshalb das allgemein anerkannte Mißverhältniß, in welchem die bisherigen Gewerbesteuern unter sich, und zu den Steuern aus dem Grund-, Domainen- und Hausbesitze stehen, dermal nicht entfernt, und den in dieser Hinsicht erhobenen zahlreichen Beschwerden nicht abgeholfen werden könne.

N. Die allgemeine Erwerbsteuer betr.

Die Erreichung Unserer Absicht, an die Stelle der im Königreiche bestehenden, ebenso verschiedenen, als mangelhaften Normen über Personal- und Erwerbsteuer eine einfache und gleichheitliche Belegung des Erwerbes herbeizuführen, müssen Wir einer spätern Zeit überlassen, da sich die Stände des Reiches über den an sie gebrachten Entwurf eines allgemeinen Erwerbsteuer-Gesetzes nicht vereinigen.

O. Den Malzausschlag betr.

Den von den Ständen beantragten Modificationen, zu dem an sie gebrachten Entwurfe des Malzausschlags-Gesetzes, welche dieses der Schuldenstilgungs-Anstalt zugewiesene Gefälle mindern könnten, haben Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen.

P. Zölle betreffend.

Wir ertheilen den, von Unseren Ständen gefaßten Gesamt-Beschlüssen in Beziehung auf diejenigen Erhöhungen und Verminderungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 über das Zollwesen provisorisch verfügt worden sind, und worüber nach Bestimmung dieses Gesetzes eine gesonderte Vorlage an die gegenwärtige Stände-Versammlung erfolgt ist, hierdurch Unsere Genehmigung.

Q. Zollordnung betr.

Zugleich genehmigen Wir die zu dem Gesetz-Entwurfe einer Zollordnung beantragten Modificationen, und sanctioniren in dessen Folge das unter Ziffer 7. beiliegende Gesetz, unbeschadet der Rechte Unserer Krone in Ansehung der Vertretung der Handels-Interessen im Verhältnisse zum Auslande, so wie in Ansehung des Abschlusses der Zoll- und Handels-Verträge, wollen auch, daß der unter Ziffer 8. angegeschlossene Tarif, welcher die unter vorstehendem Buchstaben P. angeführten Zollsätze enthält, als Beilage dieser Zollordnung betrachtet, und durch diese Zollord-

nung, in so weit es sich vom Weggelde handelt, gehörig ergänzt werde.

Hiebei bemerken Wir ferner auf die in Hinsicht des Zollwesens geäußerten Wünsche:

- a) daß Wir mehrere derselben gleich bei der Schlußredaction der Zoll-Ordnung berücksichtigen ließen;
- b) daß die Bewohner des Rheinkreises hinsichtlich des Weggeldes, so wie der Brücken- und Pflasterzölle in den ältern Kreisen auf gleiche Behandlung Anspruch haben sollen;
- c) daß Wir die in Hinsicht des Grenz-Verkehrs geäußerten Wünsche bei Erlassung der in dieser Beziehung zu ertheilenden Instruction berücksichtigen werden.

R. Das Lehenwesen betr.

Den Gesetz-Entwurf, in Betreff der Revision des Lehen-Edictes haben Wir auf erfolgte Zustimmung der Stände sanctionirt, die in dieser Beziehung von denselben vorgetragenen Wünsche in ihrer Mehrzahl berücksichtigt, und hienach die entsprechenden Anordnungen in das unter Ziff. 9. anliegende Gesetz aufgenommen.

Zur vollständigen Berichtigung der Verhältnisse der in Bayern gelegenen, vormals fürstlich Neuhofischen Lehen sind bereits seit längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Wir werden zu diesem Behufe das weiter Geeignete verfügen lassen.

II.

Nachweisungen.

1. Verwendung der Staats-Einnahmen.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren 18^{23/24}, 18^{24/25} und 18^{25/26} haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und dadurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

2. Stand der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt.

Die sämmtlichen Rechnungen

- a) der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt für die Jahre 18^{23/24}, 18^{24/25} und 18^{25/26},
- b) der Schulden-Tilgungs-Anstalt des Untermayn-Kreises für den nämlichen Zeitraum,
- c) der Pensions-Amortisations-Casse für das Jahr 18^{25/26}

sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitiv-Beschlüssen den Ständen vorgelegt, und durch die damit gegebene genaue Nachweisung des Standes der Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre 18^{23/24}, 18^{24/25} und 18^{25/26} neu eingewiesenen Schulden aus ältern Reichstiteln die Anordnungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 11. und 16. erfüllt worden.

Anträge und Wünsche der Kammern.

Auf jene an Uns gebrachten Anträge und Wünsche der Kammern, welche Uns besonders angesprochen haben, ertheilen Wir, insoweit dieselben nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetz-Entwürfe erledigt worden sind, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 19 nachstehende Erklärungen:

1) Verlagskapital der Staats-Casse.

Wir genehmigen den Antrag, daß das Verlagskapital der Staats-Casse auf jene Größe, mit welcher es von dem Jahre 1817 $\frac{1}{2}$ s auf die erste Finanzperiode übergegangen ist, nach Thunlichkeit wieder erhöht, und daß demselben die an die Schuldentilgungs-Anstalt hinüber gegebenen Effecten der Staats-Casse zugetheilt werden. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

2) Erfüllung des Dienstes der ersten Finanz-Periode.

Die dem Dienste der ersten Finanz-Periode angehörigen Einnahmen und Ausgaben werden Wir bis zur gänzlichen Erfüllung desselben, wie es den Anforderungen einer geordneten Verrechnung angemessen ist, in gesonderter Zusammenstellung sowohl nach dem Soll- als nach dem Ist-Verstande auch dann noch vortragen lassen,

wenn der zur Führung einer eigenen Rechnung über dieselben in dem Finanzgesetze vom 11. Sept. 1825 Tit. III. §. 2. bestimmte Zeitraum mit dem Schlusse des Verwaltungsjahres 1827 $\frac{1}{2}$ s abgelaufen seyn wird.

3. Rechnung über die Kosten der Stände-Versammlung.

Dem Antrage, daß den Rechnungen über die Kosten der Stände-Versammlung die Inventarien künftig als Belege beigelegt werden, ertheilen Wir unsere Genehmigung.

4. Grundsteuer im Negatkreise.

Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen lassen, daß die Vollendung des definitiven Grundsteuercatasters im Negatkreise möglichst beschleuniget, und dadurch jede gegründete Beschwerde über Prägravirung des Grundeigenthums in diesem Kreise beseitiget werde.

5. Befreiung der frommen Stiftungen von dem Erbschafts-Stempel.

Den Antrag, daß die den milden Stiftungen durch das Stempelgesetz vom 11. Sept. 1825 zugestandene Befreiung von dem Erbschafts-Stempel auf sämtliche den Zwecken des Gottesdienstes, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts gewidmete Stiftungen ohne Ausnahme erstreckt werde, wollen Wir mit dem Besatze genehmigen, daß diese Bestimmung mit dem 1. October 1828 zur Anwendung gebracht werden solle,

ohne jedoch eine rückwirkende Kraft zu äußern.

6. Ablösung der Passiv-Rechnisse der Staats-Casse.

Die Ablösung der Passiv-Rechnisse der Staatscasse ist bisher schon ein Gegenstand der besondern Bestrebungen der Staatsregierung gewesen.

Wir werden hierauf, dem Wunsche der Stände entsprechend, auch künftig Bedacht nehmen lassen.

7. Verwendung des Haupt-Reservefondes.

Wir werden bei der Entwerfung des Budgets für die dritte Finanzperiode Fürsorge treffen lassen, daß der Hauptreserve-Fond des Reiches mit anderen als unvorhergesehenen und unständigen Ausgaben künftig nicht belastet werde.

8. Verwendung des Erlöses aus verkauften Realitäten und Renten des Staates.

Wir genehmigen, daß den über den Erlös aus veräußerten Realitäten und Renten des Staates zustellenden Rechnungen jederzeit Nachweisungen über den Ertrag:

- a) der veräußerten Gegenstände,
- b) der daraus erlösten und bei der Staats-Schuldentilgungscasse angelegten Kauffschillinge,
- c) der damit neu erworbenen Realitäten und Rechte

beigefügt werden.

9. Dotation der bischöflichen Seminarien.

Die Errichtung und Ausstattung der bischöflichen Seminarien ist zum Theile schon

vollzogen, zum Theile aber eingeleitet, und demnach dem dießfalligen Wunsche der Stände bereits entgegen gekommen.

10. Errichtung eines protestantischen Prediger-Seminars.

Auf den Wunsch der Errichtung eines protestantischen Prediger-Seminars, werden Wir besondern Bedacht nehmen lassen.

11. Unterstützungen der Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise.

Auf die Unterstützung der katholischen und protestantischen Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise ist bereits in dem noch laufenden Verwaltungsjahre 18²⁷/₂₈ Bedacht genommen worden, was Wir auch künftig zu thun vorhaben.

12. Beiträge zur Unterstützungscasse und zum Pensionsfond für die protestant. Geistlichkeit.

In Beziehung auf die wegen Bewilligung von Beiträgen zu der Unterstützungscasse und dem Pensionsfonde für die protestantische Geistlichkeit an Uns gebrachten Anträge der Stände haben Wir vor, ebenfalls Bedacht zu nehmen.

13. Revision der Tagordnung und des Stempelgesetzes.

Das längst anerkannte und von den Ständen aufs Neue in Anregung gebrachte Bedürfnis einer sorgfältigen Revision der bestehenden Gesetze über die Tax- und Stempelgefälle wird Unserer Beachtung nicht entgehen.

14. Rückstände bei den directen Steuern.

Die empfindlichen Nachtheile, welche aus der Anhäufung der Rückstände bei den directen Staats-Auslagen für die Steuerpflichtigen unvermeidlich hervorgehen, haben längst Unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Da diesen Nachtheilen nur durch eine streng geordnete Erhebung der besagten Steuern wirksam begegnet werden kann, so lassen Wir hierüber einen besondern Gesetz-Entwurf an die Stände bringen, und in diesen auch eine Bestimmung über die auf drei Jahre zu beschränkende Verjährungs-Frist für Steuer-Rückstände aufnehmen.

Es ist indessen dieser Gesetz-Entwurf zur Berathung nicht gebracht worden, und es muß daher gleichwohl die Ertheilung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen gegen Unsere Wünsche einen neuen Aufschub erleiden.

15. Forststrafgesetz im Rheinkreise.

Wir haben bereits die Bearbeitung eines allgemeinen Forststrafgesetzes für das ganze Königreich angeordnet, und sind dadurch dem Wunsche der Stände hinsichtlich der Revision des unterm 1. Juni 1822 über die Forststrafen im Rheinkreise erlassenen Gesetzes entgegen gekommen.

16. Abschreibung des Creditvotums für das Deficit vor dem Jahre 1818.

Wir werden anordnen, daß das zur Bedeckung des Deficits vor dem Jahre 1818

bewilligte Creditvotum von drei Millionen Gulden, an den Activcapitalien, unter welchen dasselbe in den Rechnungen der Haupt-Schuldentilgungsanstalt vorgetragen wurde, abgeschrieben werde.

17. Stand der Schuldentilgungscasse im Unter-Mannkreise.

Die Hauptübersicht des Standes der Schuldentilgungscasse im Untermannkreise wird in der bei der Hauptschuldentilgungs-Anstalt üblichen Form, wie es ohnehin schon für das Jahr 1825²⁶ geschehen ist, den Ständen vorgelegt werden.

Auch ist überdieß die Einleitung getroffen worden, daß die Rechnung der besagten Schuldentilgungscasse selbst in derselben Form gestellt werde, wie sie für die Rechnung der Hauptschuldentilgungscasse vorgeschrieben ist.

IV.

Beschwerden.

Die Uns vorgelegten Beschwerden:

- a) der adelichen Gutsbesitzer: von Barth, Fre Herren von Casabrique, Perfall und Pfetten, wegen Entziehung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Kloster-Untertanen nunmehrige Grund-Untertanen des Staates, dann
- b) der adelichen Gutsbesitzer Fre Herren von Red wegen versäuter Anerkennung des gutherrlichen Jurisdic-

tionsrechtes auf dem allodificirten
Lehen Großflössendorf —

werden Wir nach Bestimmung des Tit.
X. S. 5. der Verfassungs-Urkunde durch Un-
seren Staatsrath näher untersuchen und
entscheiden lassen.

Indem Wir nun Unseren Lieben
und Getreuen, den Ständen des Reichs
gegenwärtigen Abschied ertheilen, blicken
Wir mit Vergnügen auf die Früchte zu-
rück, welche während der neunmonatlichen
Dauer der Versammlung zur Reife gedie-
hen sind. —

Ungern vermissen Wir unter diesen
Früchten die Ergebnisse eines auf die Ent-
fesselung der landwirthschaftlichen Industrie
berechneten Culturgesetzes.

Wenn die Entwürfe eines neuen Straf-
Gesetzbuchs und eines auf den Grundla-
gen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit
ruhenden Gesetzes über das Verfahren in
bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht mehr
zur Berathung gebracht werden konnten,
so erwarten Wir von einer künftigen

Stände-Versammlung, daß dieselbe die ihr
mitgetheilt werdenden Gesetzbücher den viel-
seitigsten Erwägungen und Prüfungen un-
tergele, und zur möglichsten Vervollkomm-
nung eines so wichtigen und umfassenden
Werkes beitragen wird.

Wohlgefällig erkennen wir die aus-
dauernden Anstrengungen, mit welchen beide
Kammern sich ihrem Verufe unterzogen,
und Unsere landesväterlichen Absichten
durch Beyrath und Zustimmung vielfältig
unterstützt haben.

Theuer sind Unserem Herzen die Uns
von beiden Kammern geäußerten Gesinnun-
gen der Treue, Ergebenheit und Anhänglich-
keit an Unsere Person und an Unser
Königliches Haus. Wir erneuern dagegen
die Versicherung Unserer besonderen Kö-
niglichen Huld und Gnade, womit Wir
Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen
des Reiches, stets gewogen verbleiben.

Gegeben Bad Brückenau am 15.
August 1828.

L u d w i g.

Fürst v. Brede. Graf v. Thürrheim. Freiherr v. Zentner.
v. Maillot. Gr. v. Armanzperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

E g i d v o n K o b e l l,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Gesetz,

die Bestimmungen des §. 5. der I. Beilage zur
Verfassungs-Urkunde betreffend.

L u d w i g.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
rc. rc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmungen des §. 5. der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, das Indigenat betr., authentisch zu erläutern, und verordnen deshalb nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Bevrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

L u d w i g.

Fürst v. Brede. Gr. v. Thürrheim. Freiherr v. Sontner.
v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Art. I.

Unter der Anstellung, ohne welche nach §. 5. der I. Beilage zur Verfassungsurkunde Fremde, die sich in Bayern in Privatdiensten befinden, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen können, ist nur eine ständige Anstellung zu verstehen.

Art. II.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grund-Gesetz des Reiches angesehen werden. Es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungsurkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

Gegeben Bad Brückenau den 15.
August 1828.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

G e s e z,

die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen
Rechtsachen betr.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
rc. rc.

Wir haben in der Absicht, die Verhältnisse der Militär-Justiz in bürgerlichen Rechtsachen nach Grundlagen zu ordnen, welche dem Geiste der Verfassung und der eigenthümlichen Bestimmung und Beschaffenheit des Militärverbandes entsprechen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

§. 1.

Die Militärpersonen stehen in allen ihren bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten, sie mögen zur streitigen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehören, unter den bürgerlichen Gerichten.

§. 2.

Die Conscriptirten werden den Militärpersonen erst von dem Zeitpunkte an zugerechnet, wo sie in die Armee eingereicht worden sind, und den Militärdienst-eid geleistet haben.

§. 3.

Alle activen, pensionirten oder à la Suite angestellten Offiziere, so wie alle im

Offiziersrang stehenden Militärbeamten haben in Personal-Sachen einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand vor demjenigen Kreis- und Stadtgerichte, in dessen Bezirk sie in Garnison liegen, oder, in so fern sie zur activen Armee nicht gehören, in dem Bezirke, wo sie wohnen, wenn ihnen nicht aus einem besondern Rechtstitel ein Gerichtsstand vor einem Appellationsgerichte zusteht.

Unteroffiziere und Soldaten und alle im Militär Angestellten dieser Classe können, wenn ihnen nicht aus einem besondern Rechtstitel dieser befreite Gerichtsstand gebührt, nach der Wahl des Klägers vor dem Gerichte ihres Wohnorts, welches ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Militär-Person das Zuständige ist, oder vor dem Gerichte ihrer Garnison belangt werden.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen diese unteren Militärpersonen, so lange sie in der Garnison sind, vor dem Gerichte derselben, wenn sie im Urlaube sind, vor dem Gerichte ihres Wohnortes vornehmen lassen.

§. 4.

Alle an active Offiziere und im Offiziersrang stehende active Militär-Beamte, ferner an die bei den Corps befindlichen Unteroffiziere und Soldaten zu machenden Insinuationen werden von den Gerichten den Commandanten der Regimenter selbstständiger Bataillone oder Corps hin-

sichtlich der diesen untergebenen, in Bezug auf andere Personen aber, welche zu solchen Regimentern, Bataillonen oder Corps nicht gehören, den Commandantschaften zugesendet, welche verpflichtet sind, die Insinuationen zu bewerkstelligen, und wie dieses geschehen, zu den Acten nachzuweisen.

Haben jedoch die vorerwähnten Militär-Personen Rechtsvertreter bei den competenten Gerichten bestellt, so ergehen die Insinuationen im Verlaufe des Streites unmittelbar an diese.

Die Commandanten und Commandantschaften werden angewiesen, die Dienst-Verhältnisse der Geladenen so anzuordnen, daß eine Verzögerung der Justiz nicht entsteht, und die Geladenen zur bestimmten Zeit vor Gericht erscheinen.

Die allenfalls obwaltenden Hindernisse sind vor dem Termine, bei eigener Haftung der Commandanten, dem requirirenden Gerichte anzuzeigen.

Diese Commandanten haben das Recht, nicht nur während des Laufes eines Rechtsstreites von den Streit-Acten bei Gericht Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, sondern auch nach Beendigung des Streites die Uebersendung der Acten zur Einsicht zu verlangen.

§. 5.

Die vorgenannten Regiments-Bataillons- und Corps-Commandanten, so wie die Commandantschaften verwalten mit Zu-

ziehung des Auditors in allen Personal-Klagsachen gegen Militärpersonen im activen Dienste, welche den befreiten Gerichtsstand vor einem Appellationsgerichte nicht haben, das Vermittlungsamt.

§. 6.

Die Militärpersonen sind in Personal-Klagsachen mit Ausnahme derjenigen, in welchen sie gegen eine Civilperson als Kläger und nicht als Widerkläger erscheinen, dann in jenen Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dingliches Recht nicht Bezug haben, von Bezahlung der Gerichtskosten frei.

Die Stempelfreiheit jedoch genießen nur diejenigen Unteroffiziere und Soldaten und im Militär Angestellten dieser Classen, welche außer ihrem Solde kein Vermögen haben, und sich hierüber, wenn sie im activen Dienste stehen, durch ein Zeugniß des Vermittlungsamtes, wenn sie aber Beurlaubte sind, durch ein Zeugniß der ordentlichen Obrigkeit ausweisen.

§. 7.

Jede Hülfsvollstreckung gegen Militär-Personen wird von den bürgerlichen Gerichten selbst der Art nach erkannt und vollzogen.

Gegen active, pensionirte oder à la Suite angestellte Offiziere, so wie gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Classen, wenn sie im activen Dienste sind, soll jedoch der Vollzug solcher Hülfsvollstreckungs-Erkennt-

nisse mittelst Zwang an der Person, mittelst Auspfändung von Mobilien, oder mittelst Beschlagnahme der Gage durch die vorgesezte Militärbehörde geschehen, von welcher die ausgepfändeten Mobilien oder die Gageabzüge dem erkennenden Gerichte zur weiteren Verfügung übergeben, oder dem Ansinnen desselben gemäß zu dem unmittelbaren Empfang bei den Cassen den Berechtigten angewiesen werden müssen.

§. 8.

Stirbt eine Militärperson des activen Dienstes in der Garnison, so hat die Militärbehörde die Obsequien vorzunehmen, die weitere Verhandlung aber geht an die bürgerlichen Gerichte über.

Hat eine verstorbene Militär-Person minderjährige Kinder hinterlassen, so haben die Commandanten das zuständige Gericht zum Zwecke der Bevormundung hievon ungesäumt zu benachrichtigen.

§. 9.

Rückt im Kriege die Armee ins Feld, so haben die bei derselben befindlichen Auditore mit Zuziehung eines Actuars auf die Dauer des Kriegszustandes die gesammte bürgerliche Gerichtsbarkeit in Personalsachen bei jedem Regimente auszuüben.

Zur Behandlung derselben Rechtsachen der ein selbstständiges Commando führenden Stabs- und der sämtlichen General-Offiziere wird der im Hauptquartiere befindliche Stabs-Auditor, oder der

dessen Stelle vertretende Auditor, mit einem Actuar verwendet — vorbehaltlich des Instanzenzuges an die einschlägigen königl. Civilgerichte zweiter Instanz.

Verlassenschaften der im Felde verstorbenen Militärpersonen werden nach §. 3. und 10. Abschnitt 3. behandelt, mit der besonderen Bemerkung, daß hinsichtlich der unteren Militärpersonen, wenn dieselben keinen bestimmten Wohnort haben, das Gericht der Garnison des Corps, wozu sie gehörten, das zuständige sey. —

Die in den vorbemerkten Fällen von den Auditoren und Stabsauditoren verhandelten Acten, desgleichen die bei denselben anhängigen noch unerledigten Sachen sind, wenn die Truppen-Abtheilungen wieder in ihre Friedens-Garnison eingerückt sind, den treffenden ordentlichen Gerichten, die ersteren zur Reponirung, die andern zur weiteren Behandlung und Erledigung ungesäumt einzuhandigen.

§. 10.

Die Auditore, so wie die Stabsauditore verfahren:

- 1) in streitigen Rechtsachen als Einzelrichter nach den Bestimmungen der geltenden Geseze;
- 2) bei Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sollen dieselben zwar nach den bestehenden Gesezen verfahren, jedoch jedesmal zwei dazu beorderte Offiziere zuziehen.

Ist der ständige Auditor oder Stabs-Auditor nicht gegenwärtig, verhindert oder gestorben, so sind dergleichen Handlungen, so fern sie keinen Verschuß leiden, von jedem andern Auditor, welcher deshalb angegangen worden ist, ungesäumt vorzunehmen.

- 3) Insbesondere die Verlassenschaften der verstorbenen Militärpersonen betreffend, so erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Auditoriats- oder Stabsauditoriats-Gerichte nicht weiter, als auf die Versteigerung, Inventur und den Verkauf solcher Verlassenschafts-Gegenstände, welche ohne Gefahr oder große Kosten an das ordentliche Gericht nicht abgeliefert werden können. Die Erlöse aus diesen Stücken, so wie alle anderen Stücke der Verlassenschaft sind dem sonst zuständigen Gerichte zur vollständigen Behandlung der Verlassenschaft zu übersenden.

§. 11.

Wird außer Kriegszeiten die Armee ganz oder zum Theile auf kürzere oder längere Zeit zusammengezogen, so haben zwar während dieser Zeit die Auditore und ein

Stabsauditor bei Verlassenschaften verstorbener Militärpersonen in gleicher Art, wie im vorhergehenden §. 10. Nr. 2. 3. bestimmt ist, zu verfahren, auch einzelne gerichtliche Handlungen in Rechtsstreitigkeiten, wenn sie darum ersucht worden sind, z. B. die Vernehmung eines Zeugen, die Abnahme eines Eides u. d. gl. vorzunehmen; auf andere Privatrechtsachen der Militär-Personen aber hat dieses Zusammenziehen der Armee keinen weiteren Einfluß.

Jedoch behalten Wir Uns vor, wo die Dauer oder der Ort des Zusammenziehens, oder ein außerordentliches Verhältniß weitere Vorsorge erforderlich machen sollten, die Gerichtsbarkeitsverhältnisse auf gleiche Weise, wie für die Kriegszeiten gesetzlich bestimmt ist, besonders zu ordnen.

Wenn dieses geschieht, so finden die §§. 9. und 10. durchgängige Anwendung.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz, wodurch alle bisher demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen aufgehoben sind, tritt mit dem 1. Januar 1829 in volle Wir-

tung, und mit dem Eintreten dieses Tages sind nicht nur alle, eine Militärperson angehenden, Privatrechtsachen bei den betreffenden bürgerlichen Gerichten, sondern auch alle bei den aufgelösten Militärgerichten bereits anhängigen Rechtsachen dahin abzugeben, desgleichen die Registraturen und Depositen auszuliefern.

Unsere Staats- Ministerien der Justiz und des Krieges sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August 1828.

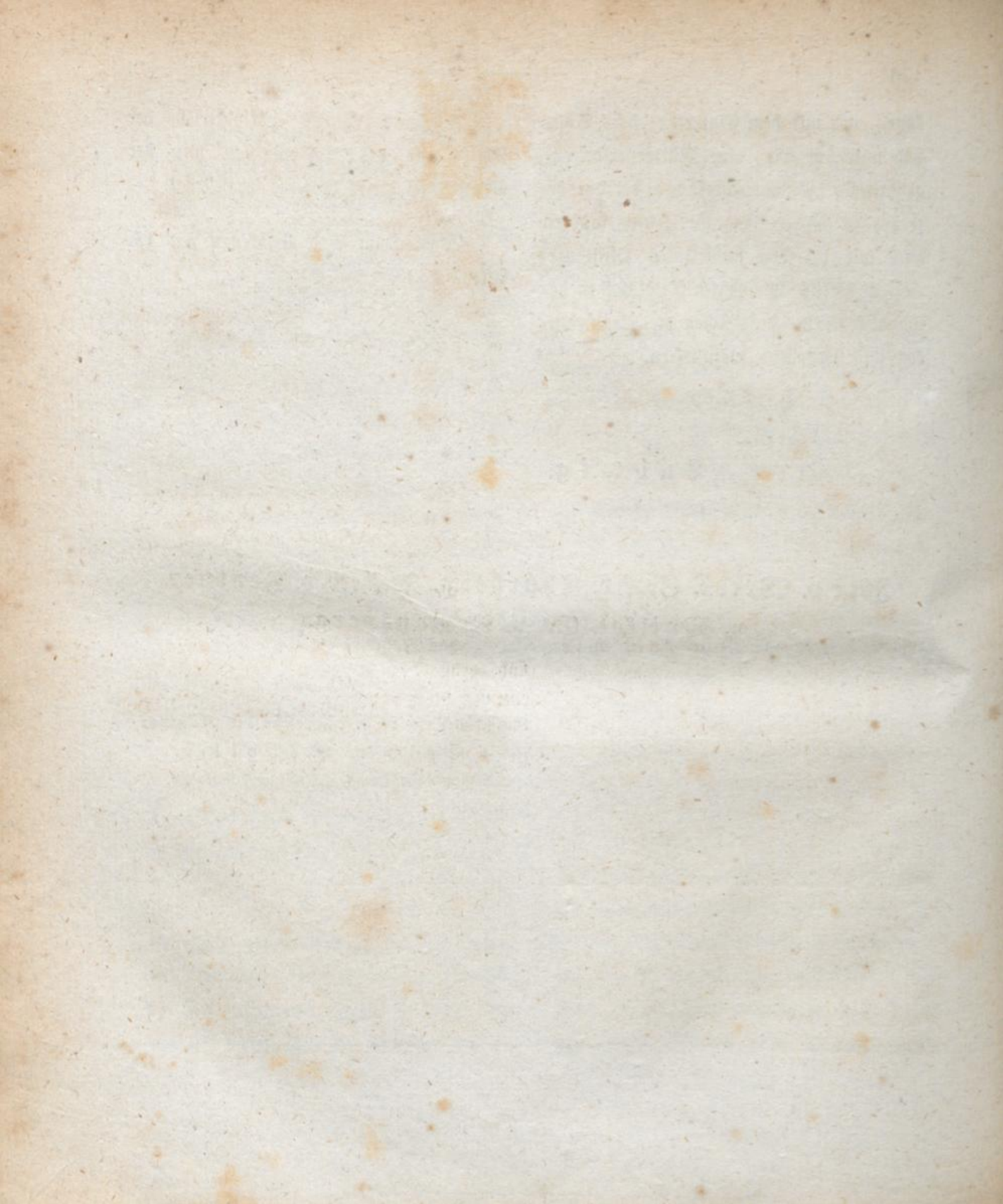
L u d w i g.

Fürst v. Breda. Graf v. Thürrheim. Freiherr v. Zentner.
v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

E g i d v. K o b e l l,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.



Königlich
R e g i e r u n g
des Rhein-
Bayerischen
Kreises.

N^{ro} X.

Speyer, den 8. September

1828.

G e s e z,

Die Einführung der Landräthe betreffend.

L u d w i g.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

K. K.

§. 1.

In jedem Regierungsbezirke soll ein Landrath bestehen.

§. 2.

Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

- 1) die Vertheilung der in dem Rhein-Kreise gesetzlich bestehenden oder der daselbst oder in andern Kreisen künftig noch gesetzlich einzuführenden Repartitions-Steuern unter die Steuer-Gemeinden, dann die Bescheidung der desfalls unter den Letzteren sich ergebenden Reklamationen mit Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath.

Zur Vereinfachung der innern Verwaltung und zur größern Befestigung eines geordneten Staatshaushaltes durch Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreichs, haben Wir nach Vernehmung des Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

Von der Theilnahme an der Bescheidung solcher Reklamationen sind jedoch jene Mitglieder des Landrathes ausgeschlossen, welche entweder selbst dabei theilgenommen, oder mit einem Mitgliede der theilgenommenen Gemeinden in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Civil-Computation verwandt sind.

- 2) Die Prüfung des jährlichen Voranschlags aller von der Gesamtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreis-Umlagen, dann die Vertheilung der genehmigten Umlagen mit Vorbehaltung des Rekurses an den Staatsrath.

Der König wird mit Zustimmung der Stände des Reiches für jeden Regierungsbezirk von 3 zu 3 Jahren ein unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreis-Umlagen, und zwar gesondert

- a) für die nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, und
- b) für die fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben in der Art

festsetzen, daß die sich ergebenden Ueberschüsse von einer Position auf die andere nicht übergetragen werden dürfen, sondern dem Regierungsbezirke zu Gute kommen.

Den Ständen des Reiches sind zu diesem Ende jedesmal die Verhandlungen der Landräthe in Urschrift mitzutheilen.

Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten und der Erhebung der hiefür erforderlichen Kreis-Umlagen hat es bei den Bestimmungen des Peräquations-Gesetzes vom 22. Juli 1819 zu verbleiben.

- 3) Die Einsicht und Prüfung der von den zuständigen Staatsbehörden nach den bestehenden Bestimmungen und über das Rechnungs-Verfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen, und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds der Gesamtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staats-Ministerien gegen die hiefür, so wie für die Einhaltung der Etats des Regierungsbezirkes verantwortliche Verwaltungsstelle desselben.
- 4) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, so wie die Stellung hierauf

bezüglicher Anträge zur Abhülfe und Verbesserung.

- 5) Die Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf Königl. Befehl dazu aufgesordert werden wird.

§. 3.

Die Ausscheldung der bis jetzt von der Staats-Casse bestrittenen Ausgaben der Regierungsbezirke und die Ueberweisung der hiesfür unter den allgemeinen Staats-Einnahmen enthaltenen Fonds erfolgt nach einem besondern Gesetze.

§. 4.

Der alle directen Staats-Auslagen in sich begreifende Steuerfuß ist in der Regel der Maßstab für die Konkurrenz zu den Lasten der Regierungsbezirke.

Die Realabgaben und Domini-cal-Renten des Staates sind zu den Kreis-Umlagen beitragspflichtig.

Einen andern als den oben bezeichneten Maßstab zu bestimmen, steht der Staats-Regierung mit Beyrath und Zustimmung der Stände des Reiches zu.

In jedem Falle sollen jedoch die Bestimmungen des §. 54. im Eolice IV. zur Verfassungs-Urkunde aufrecht erhalten werden.

§. 5.

Für jede Stelle im Landrathe werden zwei Candidaten gewählt, mit Vorbehalt der in dem §. 9. bezeichneten Ausnahmen.

§. 6.

Die Zahl der Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes wird auf 24 festgesetzt.

§. 7.

Nebstdem treten in den Regierungsbezirken, worin Standesherrn als solche begütert sind, oder erbliche Reichsräthe als solche Lehen oder Fideicomisse besitzen, noch zwei Staatsbürger aus dieser Classe in den Landrath.

§. 8.

Eben so tritt, außer der im §. 6. bemerkten Zahl, in den Landrath desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Hauptmasse der Realitäten einer Landes-Universität liegt, ein Mitglied derselben.

§. 9.

Kraft des Gesetzes haben die beiden Erzbischöfe und der mit der Reichsraths-würde bekleidete Bischof, sobald ihre erzbischöflichen und bischöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt seyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungsbezirkes Sitz zu nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen ist.

§. 10.

Wählbar zum Landrathe ist jeder selbstständige Staatsbürger eines Regierungsbezirkes, der die in der Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 12. und in dem Eolice Belage X. Tit. I. §§. 8. und 9. bezeichneten

allgemeinen und besonderen Erfordernisse der passiven Wahlfähigkeit zu der Kammer der Abgeordneten in die Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, oder der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, oder der Städte und Märkte, oder der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit besitz, jedoch mit der Abweichung, daß bei den Letzteren nur ein Steuersimplum von fünf Gulden erforderlich ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zur Stände-Versammlung können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landraths seyn.

Aus der Eigenschaft eines Landraths-Mitgliedes soll übrigens weder das Recht hervorgehen, die Wahl zur Kammer der Abgeordneten, und den Eintritt in dieselbe abzulehnen, noch die Verbindlichkeit entstehen, zu diesem Eintritt die Bewilligung des Königs nachzusuchen.

Ist jedoch die erwähnte Verbindlichkeit durch irgend ein anderes in dem Tit. I. §. 44. lit. c. des Edictes X. bezeichnetes Verhältniß begründet, so bleibt dieselbe vorbehalten.

§. 12.

Zur Wahl der in dem §. 6. bestimmten Zahl der Mitglieder des Landrathes

sind in jedem Regierungsbezirke vier besondere Wahlkollegien zu bilden.

Diese Wahl-Collegien werden zusammengesetzt:

- I. aus Wahlmännern von der Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausschluß der Standesherrn und erblichen Reichsräthe.

Die Wahlmänner sind von den in jedem Regierungsbezirke begüterten wahlfähigen Mitgliedern von der Classe in der durch den Tit. I. §§. 14 bis 17. des Edictes X. zur Verfassungs-Urkunde für die Ständewahlen vorgeschriebenen Form zu wählen.

Die Zahl derselben soll dem 6ten Theile der Gesamtzahl der Wahlmänner des dritten und vierten Wahl-Collegiums gleichkommen.

- II. Aus Wahlmännern von der Classe der wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche ihre Pfarrei selbst versehen.

Die Wahl hat durch die nach Tit. I. §. 20. des Edictes X. zur Verfassungs-Urkunde für die Stände-Versammlung ernannten im Regierungsbezirke wohnenden Wahlmänner der einzelnen Dekanate und in der dort vorgeschriebenen Form aus der Gesamtzahl der selbstständigen Pfarrer des Kreises zu geschehen.

Den Pfarrern der katholischen und protestantischen Kirche ist dabei der treffende Antheil in jedem Regierungsbezirke nach der Zahl der Pfarreien zur besondern Ernennung auszuscheiden.

Die Zahl der Wahlmänner dieses Wahl-Collegiums wird jener der Mitglieder des ersten Wahl-Collegiums gleich seyn.

- III. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Versammlung verfassungsmäßig berufenen Wahlmännern der Städte und Märkte.

Zu diesen haben in dem Isar-, Oberdonau- und Rezatkreis Wahlmänner der Städte München, Augsburg und Nürnberg beizutreten, die nach dem Verhältnisse der Familienzahl, auf dieselbe Weise, wie in den übrigen Städten, nach den Vorschriften des Tit. I. §. 21 — 24. des Edictes X. zu wählen sind.

- IV. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Versammlung verfassungsmäßig ernannten Wahlmännern der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Da in dem Rheinkreise Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit nicht bestehen, so sind daselbst nur 3 Wahlcollegien für die Classen der Pfarrer, der Städte und Märkte und der Landeigenthümer

ohne Gerichtsbarkeit nach den vorstehenden Vorschriften zu bilden.

§. 13.

Die Wahl-Collegien haben das Wahl-Geschäft zu beginnen, sobald sie auf Anordnung des Königs von der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirks hiezu aufgerufen werden.

Die Wahlmänner des ersten und zweiten Wahl-Collegiums werden die Landraths-Candidaten ihrer Classen durch die Einsendung von Wahlzetteln nach den in dem Tit. I. §§. 14 — 17. und §§. 19 und 20. des Edictes X. für die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung vorgeschriebenen Form wählen.

Die Wahlmänner des dritten und vierten Wahl-Collegiums haben sich in jedem Regierungsbezirke an den jedesmal dafür zu bestimmenden Tagen und Orten ausschließlich zum Zwecke der Wahl zu versammeln.

Die Präsidenten dieser letzterwähnten beiden Wahl-Collegien werden von dem Könige ernannt.

§. 14.

Die Wahlhandlung richtet sich nach folgenden Vorschriften:

- 1) zur Gültigkeit der Wahl ist bei dem ersten und zweiten Wahl-Collegium die Abstimmung — bei dem dritten und vierten aber die Anwesenheit und Ab-

stimmung von wenigstens drei Viertheilen erforderlich ;

2) zur Bildung des Landrathes werden in jedem Regierungsbezirke

a) aus der Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit 6 Candidaten ;

b) aus der Classe der wirklichen selbstständigen Pfarrer 6 ;

c) aus der Classe der Städte und Märkte 12, und

d) aus der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit 24 Candidaten, von dem Wahl-Collegium der treffenden Classe gewählt.

In dem Rheinkreise sind aus der Classe der Landeigenthümer 30 Candidaten zu wählen.

3) Nur die Hälfte der Gewählten darf aus Mitgliedern des Wahl-Collegiums selbst bestehen. Die Uebrigen sind aus den andern nach §. 10. wählbaren Staatsbürgern eines jeden Kreises zu nehmen.

Zu diesem Ende werden jedem Wahl-Collegium gleich bei seiner Eröffnung Listen der sämtlichen Wählbaren einer jeden Classe zugestellt.

4) Die Wahl entscheidet sich durch absolute Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen durch Ballotage.

§. 15.

Das Ergebniß der Wahl wird für das erste und zweite Wahl-Collegium durch den Präsidenten der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes, für das dritte und vierte Wahl-Collegium aber durch die von dem König ernannten Präsidenten derselben dem mit der Leitung der Landraths-Angelegenheiten beauftragten Staatsministerium vorgelegt, um die Uebereinstimmung derselben mit den gesetzlichen Vorschriften zu würdigen.

Der König wird sodann aus den gesetzmäßig gewählten Candidaten die Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes nach dem in den §§. 12 und 14. bezeichneten Classen- und Zahl-Verhältnisse ernennen.

Die Ernennung wird durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Die übrigen Candidaten sind die Ersahmänner, aus denen der König in Erledigungsfällen diejenigen bestimmen wird, welche einzutreten haben.

Der Antheil der Pfarrer der katholischen und protestantischen Kirche an der Zahl der aus dieser Classe zu wählenden Candidaten bestimmt sich nach dem Zahlverhältnisse der Pfarren der einen und der andern Kirche in jedem Regierungsbezirke.

§. 16.

Die Standesherren und erblichen Reichsräthe eines jeden Regierungsbezirkes nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahl-Collegiums keinen Antheil, sondern wählen aus ihrer Mitte 4 Candidaten. Die Wahl richtet sich hierbei nach den Vorschriften der Verlage X. zur Verfassungs-Urkunde §. 14 — 17.

Ausnahmsweise von den Bestimmungen des §. 10. sind die Mitglieder dieser Classe mit dem 25ten Lebensjahre wohlfähig.

Aus den gewählten Candidaten ernannt der König diejenigen zwei, welche in den Landrath einzutreten haben.

Wenn die zum Zutritt in die Kammer der Reichsräthe mit entscheidender Stimme berechtigten Standesherren und erblichen Reichsräthe in einem Regierungsbezirke die Zahl von vier nicht überschreiten, so unterbleibt die Wahl, und der König ernannt unmittelbar aus denselben die beiden in den Landrath eintretenden Mitglieder.

§. 17.

Auch die Mitglieder der Landes-Universitäten nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahl-Collegiums keinen Antheil, eine jede derselben wählt nach den Vorschriften des Tit. I. §. 18. des Edictes X. aus der Mitte der ordentlich dekretirten Professoren zwei Candidaten, aus welchen

der König das wirklich in den Landrath eintretende Mitglied ernennen wird.

§. 18.

Den zum Landrathe Berufenen ist freigestellt, die Wahl und die Ernennung abzulehnen.

§. 19.

Im Landrathe findet weder eine Uebertragung der Stimme, noch eine Vertretung durch Dritte statt.

§. 20.

Die zu Landrathen ernannten Standesherren und erblichen Reichsräthe können, wenn sie den Sitzungen des Landrathes beizuwohnen verhindert sind, einen selbstständigen Staatsbürger bevollmächtigen um nach dem Schlusse der Landrathssitzungen bei dem Regierungs-Commissär oder dessen Stellvertreter von demjenigen Landraths-Protokolle, welches über die im §. 2. Nr. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Verhandlungen aufgenommen wurde, Einsicht nehmen, und hierüber Erinnerung abgeben zu lassen.

Dieses hat jedoch binnen eines unüberschreitbaren Termines von 48 Stunden zu geschehen; die Erinnerung muß der l. Commissär an die Verwaltungs-Stelle gelangen lassen, welche sie sodann mit dem Protocoll an das betreffende Staats-Ministerium einzusenden hat.

§. 21.

Die Landraths-Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 22.

Die Mitglieder des Landrathes werden auf 6 Jahre gewählt und ernannt.

Der Austritt eines ernannten Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieser 6 Jahre;

a) wenn dasselbe die Realität, das gutherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geistliche Pfründe zu besitzen aufhört, welche seine Wahl in dem betreffenden Regierungsbezirke begründet haben, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke zu erwerben;

b) wenn dasselbe in jenem Zeitraume eine der sonst zur passiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften verliert; —

c) wenn während der 6jährigen Dauer der Function die Entlassung auf den Grund solcher Verhältnisse nachgesucht wird, welche nach Tit. I. §. 47 und 44 lit. a und b des Edicts X. zur Verfassungs-Urkunde auch zu dem Austritte aus der Kammer der Abgeordneten berechtigen würden.

In allen diesen Fällen hat der König über die Entlassung zu entscheiden. — Nach dem Ablaufe von 6 Jahren treten jederzeit neue Wahlen ein. — Hierbei sind

alle Mitglieder des vorigen Landraths wieder wählbar.

§. 23.

Die Dauer einer jeden Versammlung des Landrathes soll sich in der Regel nicht über 14 Tage erstrecken.

§. 24.

Der Landrath handelt in allen seinen Beziehungen nur auf vorgängige Aufforderung und unter Mitwirkung der Regierung. Daher kann derselbe

- 1) sich nie anders, als auf königlichen Befehl nach Einberufung durch die Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche der König dazu bestimmen wird;
- 2) der Landrath darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Staats-Regierung nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben;
- 3) alle Handlungen des Landrathes, mit Ausnahme der demselben durch den §. 2. Ziff. I. übertragenen Bescheidung von Steuer-Reklamationen, dann der ihm nach eben diesem §. 2. Ziff. II. zustehenden Vertheilung der Kreis-Umlagen, erfordern die k. Genehmigung, und er kann weder aus eigener Ermächtigung etwas anordnen, noch einer vollziehenden Stelle Aufträge erteilen;

- 4) Der Landrath eines Regierungsbezirk-
tes darf weder mit dem Landrathe ei-
nes andern Regierungsbezirktes, noch
mit der Stände-Versammlung, noch
mit andern Behörden als der obersten
Verwaltungsstelle des Regierungsbe-
zirktes und den betreffenden Staatsmi-
nisterium in den gesetzlich benannten
Fällen, noch endlich mit einzelnen
Körperschaften oder Privaten in irgend
eine Geschäftsberührung treten;
- 5) der Landrath darf keinerlei Instruc-
tionen einholen oder annehmen, keine
öffentliche Bekanntmachung erlassen,
und keine Deputation abordnen;
- 6) Sollte der Landrath aus den Gränzen
des ihm angewiesenen Wirkungskreises
schreiten, so wird der König dessen
Auflösung anordnen, welche die vor-
schriftsmäßige Wahl eines neuen Land-
rathes zur Folge hat.

§. 23.

Die Versammlung des Landrathes hat
in der Regel jährlich einmal, und zwar ge-
wöhnlich am Sitze der Verwaltungsstelle
des Regierungsbezirktes statt.

Die Eröffnung geschieht durch den
Präsidenten der eben genannten Stelle oder
durch einen andern vom König ernannten
Commissär. — Derselbe empfängt in seine
Hände den nachstehenden, von allen Mit-
gliedern des Landrathes zu leistenden Eid;

„Ich schwöre Treue dem Könige,
Gehorsam den Gesetzen, Beobach-
tung der Staatsverfassung und ge-
wissenhafte Erfüllung der dem Land-
rathe auferlegten Pflichten.“

In den folgenden Versammlungen
wird dieser Eid nur von den neu Eintre-
tenden abgelegt.

Der k. Commissär übergiebt dem Land-
rathe die zum Wirkungskreise desselben ge-
hörigen Rechnungen zur Prüfung, sodann
jene Gegenstände, welche auf die Anträge
der betreffenden Ministerien nach Verneh-
mung des Staatsrathes von dem Könige
unmittelbar und ausschließend ausgehen,
und zwar Erstere am Tage der Eröffnung
seiner Versammlung.

Er läßt die Vorträge an den Land-
rath durch die Mitglieder der obersten Ver-
waltungsstelle des Regierungsbezirktes münd-
lich erörtern, und die erforderlichen that-
sächlichen Aufschlüsse geben.

Den weitem Beratungen und Ab-
stimmungen haben jedoch die k. Commissä-
ren nicht beizuwohnen.

§. 26.

Nach jedesmaliger Eröffnung des Land-
rathes wird:

- 1) von demselben sogleich die Wahl eines
Präsidenten und eines Secretärs aus
seiner Mitte für die Dauer der Jah-
res-sitzung durch absolute Stimmen-

mehrheit vorgenommen, wobei die Präsidenten und Sekretäre der vorigen Sitzung wieder wählbar sind.

Diese Wahl wird jederzeit durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landraths geleitet.

- 2) Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landraths gebildet werden.

Die Beschlüsse aber müssen nach vorgängiger Berathung in voller Versammlung des Landraths gefaßt werden.

Zu deren Gültigkeit wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Landrathsmitglieder erfordert. — Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, der Präsident hat nur bei eintretender Stimmengleichheit seine Stimme zu geben, wo sie sodann entscheidet.

§. 27.

Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleygeschäfte wird von dem Präsidenten und Sekretär jedes Landraths für die Dauer seiner Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ebendenselben wird ein Voté von der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes beigegeben. — Diese wird auch für Bestreitung der Regiekosten die erforderliche Vor- sorge auf Rechnung der Fonds des Regie- rungsbezirkes treffen.

§. 28.

Der Landrath hat über seine Verhandlungen zwei von allen anweens Individuen täglich zu unterzeichnende Protokolle zu führen, wovon dasjenige, welches auf die im §. 2. Nr. 1 bis 3 dann 5 angegebenen Gegenstände Bezug hat, der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mitgetheilt und in ihrem Archive hinterlegt, das zweite aber, worin die Aeußerungen über den Zustand des Kreises mit allenfalligen Wünschen und Anträgen (§. 2. Nr. 4.) aufzunehmen sind, vom Landrathe unmittelbar dem betreffenden Staats-Ministerium zur weiteren Verfügung zugesendet wird.

Beschwerden, welche darin vom Landrathe gegen Staatsdiener geführt werden, müssen durch bestimmte Thatsachen belegt seyn.

§. 29.

Die Königlich-Entschliessungen auf die Verhandlungen jedes Landraths werden nach vorgängiger Berathung der Ministerien und nach Vernehmung des Staatsraths in einem Landraths-Abschiede zusammengefaßt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Verhandlungen des Landrathes über die in dem §. 2. Ziff. 1 — 3 dann 5 bezeichneten Gegenstände werden gleichfalls nach jeder Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der besonderen Protokolle aber, in welchen die Aeußerungen über den Zustand des Kreises und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen, dann die hierauf bezüglichen Anträge zur Abhülfe und zur Verbesserungen (§. 2. Ziff. 4) aufgenommen werden, ist dem Ermessen der Staats-Regierung anheimgestellt.

§. 30.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt verkündet werden, und mit dem 1. Jänner 1829 in Wirksamkeit treten.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die vorbereitenden Arbeiten, so wie die Wahlen zur Bildung der Landräthe in sämtlichen Kreisen diesseits des Rheins zu vollenden, damit alsdann die Ernennung der Mitglieder von dem Könige erfolgen könne.

§. 31.

Die aus der ersten Wahl hervorgehenden Landräthe haben ausnahmsweise ihre Functionen nur bis zum Schlusse des Jahres 1830 fortzusetzen.

Der Landrath des Rheinkreises behält bis zu diesem Zeitpunkte seine dermalige Personal-Formation. Für 1831 sind die

L u d w i g.

Fürst v. Brede. Graf v. Thürrheim. Freiherr v. Zentner.
v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

E g l d v o n R o b e l l,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Landräthe in sämtlichen Kreisen gleichzeitig mit den in dem Jahre 1830 eintretenden Ständewahlen zu erneuern.

§. 32.

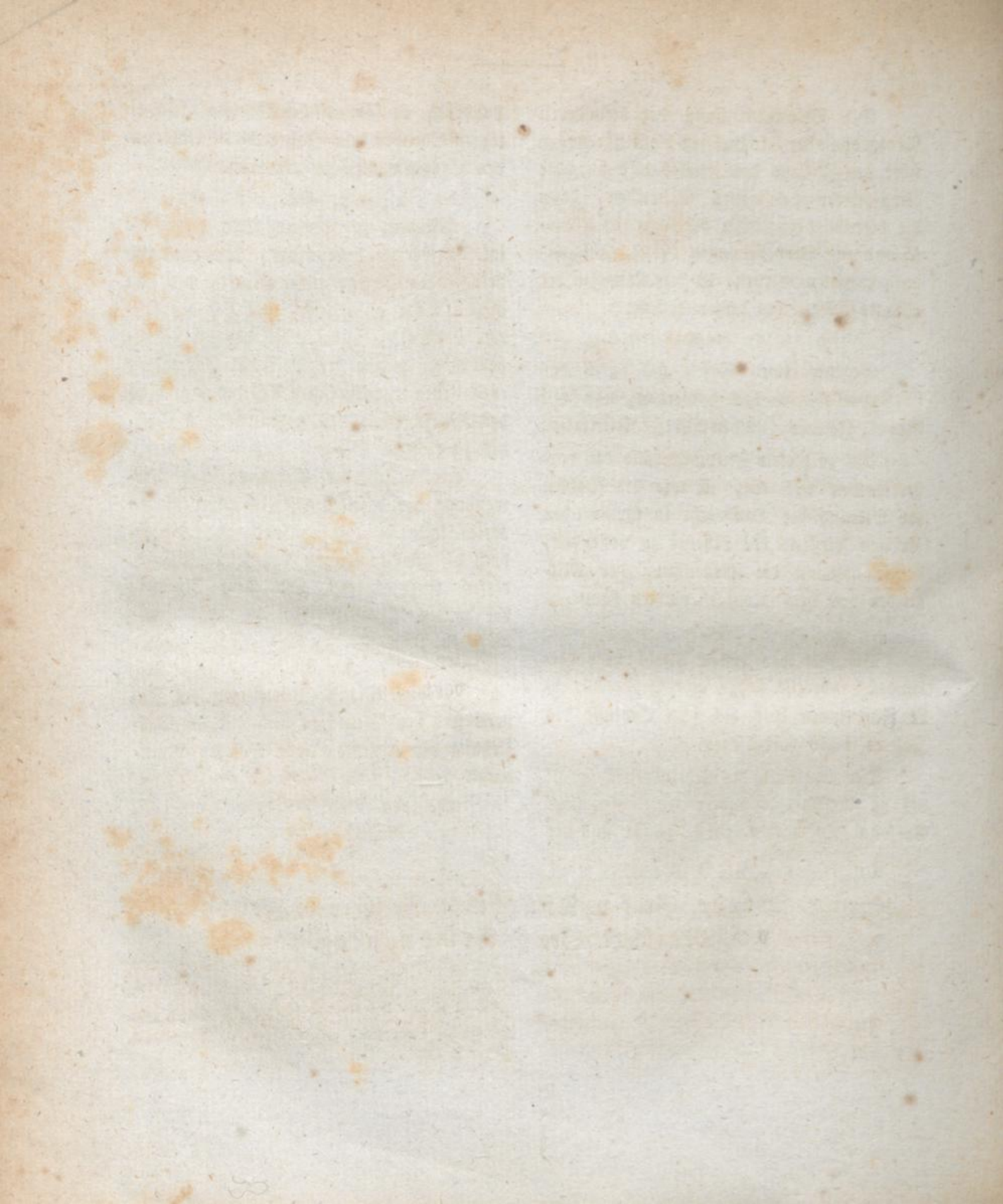
Mit dem 1. Jänner 1829 treten die im Rheinkreise bestehenden, den Landrath betreffenden Gesetze außer Kraft, und von diesem Tage anfangend, hat sich der dortige Landrath, unbeschadet der im vorstehenden §. wegen der Personal-Formation enthaltenen transitorischen Bestimmung, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu richten.

Hinsichtlich der Erhebung und Verwendung der daselbst gesetzlich angeordneten Kreis-Umlagen (Zusatz-Centimen) sind jedoch die Bestimmungen des §. 2. Ziff. 2. dieses Gesetzes erst von dem Anfange der dritten Finanzperiode an zur Anwendung zu bringen.

§. 33.

Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad Brückenau am 15.
August 1828.



der

Königlich

Bayerischen

R e g i e

r u n g

des Rhein-

Kreises.

N^{ro} XI.

Speyer, den 13. September

1828.

G e s e z,

die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
ic. ic.

T i t e l I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die stehende Armee bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungs-Anstalten des Königreichs, und wird sowohl im Kriege als im Frieden ergänzt aus dem freiwilligen Zugange, und durch die allgemeine Militär-Conscription.

§. 2.

Jeder Bayer hat das Recht, in die stehende Armee einzutreten, in so fern er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt, das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 30te Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten hat.

Minderjährige können von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die legal erklärte Einwilligung der Eltern oder des Vormundes beibringen.

§. 3.

Wer in der stehenden Armee bereits eine oder mehrere Capitulationen zurückgelegt, ist zum Wiedereintritt berechtigt, wenn er das 40te Lebensjahr noch nicht zurück-

gelegt hat, und die zum Kriegsdienste nöthigen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt.

§. 4.

Wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden.

§. 5.

Der allgemeinen Militär-Conscription ist jeder Bayer unterworfen, und zwar in jenem Jahre, während welches er sein ein und zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt.

§. 6.

Mit dem 1. Jänner des darauffolgenden Jahres tritt jeder Conscriptiionspflichtige in die Militärpflichtigkeit.

§. 7.

In den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit ist jeder Conscriptirte verbunden, in die stehende Armee zu treten, wenn er hiezu berufen wird.

Von dieser Verbindlichkeit sind Kraft des Gesetzes entbunden:

- a) jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits zwei Söhne, diese mögen vermöge der Conscriptiion eingereiht worden, oder freiwillig zum Militär gegangen seyn, unter den Fahnen, sey es auf dem Schlachtfelde, vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden oder

sonst auf was immer für eine Weise durch die Verrichtungen ihrer dienstlichen Obliegenheiten, verloren haben, und

- b) jeder Sohn jener Eltern, welche auf die ebenbemerkte Weise drei Söhne unter den Fahnen verloren haben.

§. 8.

Die Verufung zur Armee geschieht durch das Loos, in so fern nicht der im §. 11. vorgesehene Fall eintritt.

§. 9.

In Friedenszeiten soll in der Regel die Zahl der zur jährlichen Ergänzung des Heeres erforderlichen Mannschaft den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten.

§. 10.

Die Ergänzung muß vor allem aus der Classe derjenigen genommen werden, welche im ersten Jahre der Militärpflichtigkeit stehen.

§. 11.

In Kriegszeiten kann die Ergänzung nach Gutbefinden der Staats-Regierung das im §. 9. bestimmte Maß überschreiten; der Mehrbetrag wird dann gleichmäßig auf die erste und zweite militärpflichtige Altersklasse ausgeschlagen; auch können zur Kriegszeit diese beiden Altersklassen ohne vorgängiges Loosen in Masse zur Armee berufen werden.

§. 12.

Der in der Armee eingereichte Conscriptor ist zu einer Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet. Diese Dienstzeit zählt von dem Tage, an welchem ein Conscriptor durch den Rekrutirungsrath zum Dienste der Armee bestimmt, und dem Militär-Commando überwiesen wird.

§. 13.

Kein Bayer darf zur Ansäßigmachung oder Verehelichung zugelassen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen genügt, und durch einen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber ausgewiesen haben wird. Die Verehelichung kann jedoch auch vor dem Eintritte des Conscriptors-Alters statt haben, wenn der Conscriptorpflichtige einen Ersahmann stellt, und ihm sonst keine polizeilichen, privat- oder kirchenrechtlichen Hindernisse im Wege stehen. Der Ersahmann hat alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche das Gesetz auflegt, den Einsteller mag das Loos treffen oder nicht; jener wird dem Contingente des betreffenden Bezirkes zu gut gerechnet. Auch sind solche Verehelichungen gegen Caution wegen Stellung eines Ersahmannes für den Fall des Aufrufes gestattet.

Die Verehelichungen der im Armeeverbände stehenden Personen hängt nicht bloß von dem polizeilichen, dann den Privat- und kirchenrechtlichen, sondern auch von den militärdienstlichen Vorschriften ab.

§. 14.

Von den Bestimmungen der §§. 5 — 12 inclus. sind befreit:

- a) die Standesherren und ihre Familien;
- b) der geistliche Stand.

Als dem geistlichen Stande angehörig werden betrachtet bei den Katholiken diejenigen, welche die höheren Welken wirklich erhalten, oder in Klöstern mit der Bewilligung der zuständigen Landesbehörde lebenslängliche Gelübde abgelegt haben; bei den Protestanten diejenigen, welche förmlich ordinirt worden sind.

T i t e l II.

Von dem freiwilligen Zugange.

§. 15.

Wer freiwillig in die Armee tritt, hat das Recht, die ihm beliebige Waffengattung zu wählen, wenn er die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt.

§. 16.

Der freiwillig Zugehende muß sich zu einer Dienstzeit (Capitulation) von sechs Jahren verpflichten.

Wer bereits eine oder mehrere Capitulationen in der Armee diente, kann bei dem Wiedereintritte in dieselbe die Dienstzeit selbst bestimmen, jedoch ist das Minimum hiebei auf zwei Jahre oder auf die Dauer der Kriegezeit festgesetzt.

§. 17.

Nach dem Eintritte in die Armee steht der freiwillig Zugewandene an Rechten und Obliegenheiten in dienstlicher Hinsicht denjenigen gleich, welche auf dem Grunde der Armeepflichtigkeit eingereiht worden sind.

§. 18.

So wie ein freiwillig Zugewandener die Dienstzeit, wozu er sich bei dem Eintritte in die Armee verpflichtete, zurückgelegt hat, muß derselbe in Friedenszeiten auf Verlangen unverzüglich mittelst förmlichen Abschiedes entlassen werden.

§. 19.

Wer in die Armee tritt, um einen militärpflichtigen Bayer darin zu ersetzen, kann auf die in den §§. 15. und 16. bezeichneten Rechte keinen Anspruch machen, seine Rechte und Verbindlichkeiten richten sich vielmehr nach den im Tit. III. wegen der Einsteher enthaltenen Vorschriften.

T i t e l III.

Von dem Aufrufe mittelst der Conscription.

I. A b s c h n i t t.

Von der Conscription überhaupt.

§. 20.

Für jeden Polizeibezirk muß jährlich eine besondere auf die Geburtsregister und Speciallisten der Gemeinde-Vorsteher gegründete Conscriptionsliste hergestellt werden; in dieser sind alle Jünglinge zu verzeichnen, welche in dem betreffenden Jahre

nach den Bestimmungen des §. 5. in das Conscriptions-Alter treten, und im Bezirke ihre gesetzliche Heimath haben. Mit Herstellung dieser Liste muß in allen Bezirken der Monarchie am 4. November, oder wenn er ein Feiertag ist, am 5. November begonnen werden, in so fern die Staats-Regierung hiezu nicht einen andern Tag durch eine allgemeine, mittelst des Regierungsblattes zu verkündende Anordnung bestimmt.

§. 21.

Jeder Bayer ist verpflichtet, an dem im vorstehenden §. bezeichneten Termine desjenigen Jahres, während welches er das 21te Lebensjahr zurückgelegt, vor der Conscriptionsbehörde des Bezirkes seiner gesetzlichen Heimath entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und zum Eintragen in die Conscriptionslisten sich zu melden; diese Anmeldung darf auch bei der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthalts geschehen.

Bei der Anmeldung und Aufzeichnung muß der Conscriptionspflichtige alle Aufschlüsse und Nachweise geben, deren die Behörde zur Anfertigung der Conscriptions-Listen bedarf.

§. 22.

Eine spätere Anmeldung darf nur dann statt finden, wenn die Conscriptionsbehörde für die Pflchtigen einer einzelnen Gemeinde oder Abtheilung durch eine besondere Verfügung einen spätern Tag bestimmt,

dieser darf jedoch in keinem Falle den Normal-Anmeldungs-Termin um 10 Tage überschreiten.

Die Anmeldung zur Conscription bei der Conscriptionsbehörde des temporären Aufenthaltes muß jederzeit 14 Tage vor dem gemäß §. 20. bestimmten Normaltermin geschehen; dem Conscriptionspflichtigen ist die Beobachtung seiner Pflicht zu bescheinigen, und sogleich ausführliche Mittheilung an die Conscriptionsbehörde seiner Heimath zu machen, welche ihn sodann in ihre Conscriptionsliste einzutragen hat.

§. 23.

Die Districts-Polizeibehörden sind ebenfalls auch die Conscriptionsbehörden ihrer Bezirke.

Diese Bezirke sind nach Ermessen der Staats-Regierung in der Art abzutheilen, daß das Geschäft der Aufzeichnung der Anmeldungen in jedem derselben an einem Tage vollendet werden kann.

§. 24.

Die Conscriptionsbehörden sind verbunden, den Termin, an welchem die Herstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, 4 Wochen vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes verkünden, und gleichzeitig die Strafen und andere gesetzliche Folgen bekannt machen zu lassen, denen jene unterliegen werden, welche sich nicht vorschriftsmäßig melden.

§. 25.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an dem festgesetzten Termine weder persönlich erscheinen, noch durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen, sind von den Behörden auf den Grund der Geburtsregister und Speciallisten der Gemeinde-Vorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen einzutragen.

§. 26.

Am 12ten Tage nach dem ersten Anmeldungsstage (§. 20.) ist die Conscriptionsliste eines jeden Bezirkes zu vollenden, und sodann acht Tage in einem Zimmer der Conscriptionsbehörde zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirkes ihrer Eltern und Vormünder aufzulegen.

Gleichzeitig ist in jeder Gemeinde das Namensverzeichnis ihrer conscribirtten Jünglinge öffentlich anzuhängen, und auf diese Art acht Tage zur allgemeinen Einsicht auszustellen.

§. 27.

Nach Ablauf des im vorstehenden §. bemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen müssen, bei Vermeidung der Präclusion, die gegen die Conscriptionslisten gerichteten Reclamationen bei der Conscriptionsbehörde unter Anführung der Ursache angemeldet werden. Die Reclamationen können nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung angestellt werden.

Das Recht der Reclamation steht außer den Conscriptirten auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, so wie den Eltern und Vormündern der ersteren und letzteren zu.

§. 28.

Innerhalb acht Tagen ist die Instruction dieser Reclamationen durch die Conscriptiionsbehörde zu vollenden, am 9ten Tage nach Anmeldung der ersten Reclamation muß die Conscriptiionsbehörde sämmtliche Reclamationen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholen lassen, die Verhandlung vornehmen, resp. reassumiren, unter Vorbehalt der Berufung und Revision entscheiden, und auf den Grund dieser Entscheidungen die Conscriptiionslisten berichtigen.

Kann die Entscheidung und Berichtigung nicht an einem Tage erfolgen, so muß das Reclamationsverfahren in den nachfolgenden Tagen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

§. 29.

Unmittelbar nach dem Schluß der Reclamationsverhandlungen muß auf den Grund der berichtigten Conscriptiionslisten das Loosen statt finden. Dieses wird in allen Bezirken des Königreiches nach ganz gleichen Vorschriften vorgenommen.

Für die Conscriptirten, welche bereits freiwillig in die Armee getreten sind, müssen hiebei ebenfalls Loose gezogen werden.

§. 30.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben muß sogleich zum Messen der Conscriptirten geschritten werden. Dabei ist das Bayerische Normal-Maß zu Grunde zu legen, und der Aufruf der Conscriptirten muß nach der Reihenfolge der Loosnummern geschehen. Die Verhandlung des Messens unterliegt der besonderen Controlle eines Ausschusses. Dieser soll bestehen aus fünf Gemeinde-Vorstehern oder Gemeinde-Bevollmächtigten des Bezirkes, welche jährlich aus einem im voraus zu bestimmenden Turnus zu alterniren haben.

Jedes Glied dieses Ausschusses hat von der Richtigkeit der Messung sich persönlich zu überzeugen, und eines derselben mit wohl vernehmlicher Stimme hierüber auszusprechen.

§. 31.

Bei der Verhandlung des Messens müssen die Conscriptiionspflichtigen sich sogleich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen. Die Erklärung über beide Punkte muß dem Conscriptirten gleich nach seiner Messung abgefordert, und von diesem laut und vernehmlich ausgesprochen werden.

§. 32.

Die Erklärung der Dienstesunfähigkeit muß mit der Bezeichnung des Gebrechens, der Anspruch auf Zurückstellung mit Auf-

zählung der hiefür sprechenden Gründe verbunden werden. Die Conscriptionsbehörde hat hierauf sogleich in ersterer Beziehung die ärztliche und wundärztliche Visitation anzuordnen, das Resultat derselben bekannt zu machen, und hierauf, unter Vorbehalt der Berufung und Revision, die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit des Conscriptirten auszusprechen, in Hinsicht der Zurücksstellungs-Ansprüche entweder, unter dem oben erwähnten Vorbehalte, zu entscheiden, oder dem Conscriptirten den erforderlichen Beweis aufzulegen, welcher bei Vermeidung der Präclusion binnen 14 Tagen auszuführen ist.

Am 15. Tage, nachdem ihnen die beizubringenden Beweismittel speciell benannt wurden, hat die Conscriptionsbehörde zu entscheiden.

Conscriptirte, welche sich für dienstfähig erklären, werden bei der untern Conscriptionsbehörde keiner Visitation unterworfen.

§. 33.

Die Verhandlungen zur Verichtigung der Conscriptionslisten (§§. 27 und 28.) des Loosens, des Messens, der Entscheidung wegen Dienstesunfähigkeit und Zurücksstellungs-Anspruch müssen öffentlich vorgenommen werden. Der Zutritt ist jedoch, außer den Müttern der Conscriptirten, nur Männern gestattet, und hiebei gebührt den Conscriptirten und Armeepflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern

der Conscriptirten der Vorzug, wenn das Locale nicht alle Anwesenden fassen sollte.

§. 34.

Die Visitation geschieht durch das aufgestellte ärztliche und wundärztliche Personal nach einer für alle Bezirke der Monarchie gleichmäßig anzuwendenden Instruction, abgesondert für jeden einzelnen Conscriptirten, unter Entfernung aller übrigen, jedoch in Gegenwart eines nach den Vorschriften des §. 30. gebildeten Ausschusses bei verschlossenen Thüren. Hierbei ist außer den Conscriptionsbeamten Niemand der Zutritt gestattet, als den Vätern und Vormündern desjenigen Conscriptirten, welcher der Visitation unterzogen wird.

§. 35.

Ueber den ganzen Vorgang einer jeden in den §§. 33 und 34. bemerkten Hauptverhandlung muß ein genaues Protokoll abgefaßt werden, welches nach geschehener öffentlicher Verlesung von dem Conscriptionsbeamten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der im §. 30. bezeichnete Ausschuss hat alle in den §§. 33 und 34. enthaltenen Verhandlungen der Conscriptionsbehörden zu controlliren, und zu diesem Behufe die Protokolle zu unterzeichnen.

§. 36.

Die den Conscriptionsbehörden unmittelbar vorgesetzten königl. Verwaltungsstellen berichtigen die Conscriptionslisten eines jeden Bezirkes definitiv, sprechen in letzter

Instanz über die Gültigkeit der im gegenwärtigen Titel bezeichneten Verhandlungen der Conscriptionsbehörden, so wie über die hierüber angebrachten Reclamationen und Berufungen, und bilden in dieser Beziehung für den ganzen Regierungsbezirk den obersten Rekrutirungsrath.

Die Sitzungen desselben müssen jederzeit am 15. Jänner eines Jahres beginnen, in so ferne die Staats-Regierung hiezu nicht einen andern Termin festgesetzt; — sie sind öffentlich, jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des §. 33.; das Verfahren ist mündlich, die Entscheidungen müssen in collegialer Form abgefaßt werden, nachdem zuvor jederzeit die allenfalls anwesenden Reclamanten und andere Betheligen, oder ihre Vertreter, und der vom Könige besonders aufgestellte Staatsanwalt, welchem zugleich die Revision der Conscriptionslisten und der von den Unterbehörden vorgenommenen Verhandlungen obliegt, oder sein Stellvertreter werden vernommen worden seyn.

Jeder Conscribirte ist verbunden, zum Behufe der Revision der Conscriptionslisten persönlich vor dem Rekrutirungsrathe zu erscheinen, wenn er hiezu besonders berufen werden sollte.

II. A b s c h n i t t.

Von der Aushebung.

§. 37.

Die Staats-Regierung bestimmt jährlich die Zahl der zur Ergänzung der Ar-

mee zu berufenden Mannschaft, und spricht die Größe des Contingentes aus, welches hieran jeder Regierungsbezirk zu den verschiedenen Waffengattungen zu stellen hat.

Bei Festsetzung dieser Contingente wird das Zahlverhältniß der Conscribirten der betreffenden Altersklasse als Vertheilungsmaßstab zu Grunde gelegt.

§. 38.

Die Aushebung beginnt jährlich am ersten März, und muß in der Regel am letzten März beendigt seyn, in so ferne die Staats-Regierung nicht andere, durch das Regierungsblatt bekannt zu machende Termine festsetzt.

§. 39.

Der Rekrutirungsrath eines jeden Regierungsbezirkes vertheilt das für denselben festgesetzte Contingent auf die untergeordneten Bezirke ebenfalls nach dem Zahlenverhältniß der aufrufspflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersklasse. — Er bestimmt gleichzeitig für jeden Bezirk den Tag und Ort der Aushebung und die bereit zu haltende Reverse.

§. 40.

In jedem Conscriptionsbezirke müssen die armeepflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersklasse nach der Reihenfolge der Loosnummern sowohl zum Contingente, als zur Reserve gerufen werden, sie sind sodann verbunden, an dem bestimmten Orte und Tage sich vor dem Rekrutirungsrathe zu stellen, in so ferne sie nicht schon frü-

her freiwillig in die Armee getreten sind. — Diese freiwillig Zugewandenen werden, wenn sie die Reihenfolge der Loose trifft, dem Bezirke ihrer Heimath an dem Contingente zu gut geschrieben.

§. 41.

Von dem Abmarsche sind diejenigen befreit, welche

- a) das Maß von 5 bayerischen Fuß, 4 Zoll, nicht erreichten;
- b) oder zur Zeit wegen schwächlichen Körpers oder heilbarer Krankheiten noch nicht dienstfähig sind;
- c) oder wegen körperlicher Gebrechen als dienstunfähig erkannt wurden;
- d) oder das bereits anerkannte Recht haben, aus andern Theilen zurückgestellt zu werden;
- e) oder auf den Grund des §. 4. unwürdig sind, in die Armee zu treten.

Statt derselben müssen jene abmarschieren, welche ihnen in der Reihe der Loose folgen.

Die ad a. und b. bemerkten Jünglinge müssen im darauffolgenden Jahre wieder conscriptirt und gemessen werden. — Erreichen sie bis zur nächsten Aushebung die Normalgröße von 5 bayerischen Fuß und 4 Zoll, oder haben sich die Ursachen, wegen welcher sie früher nicht dienstfähig waren, gehoben, so sind sie in die Armee einzureihen, und werden an dem Contingente des Bezirkes abgerechnet, und diesem zu gut geschrieben.

§. 42.

Die aufgerufenen Conscriptirten müssen sich vor dem Rekrutirungsrathe nochmal der Messung, und sodann der körperlichen Visitation unterwerfen. — Hiebei muß das in den §§. 30., 31., 32. und 33. vorgezeichnete Verfahren beobachtet werden, jedoch findet hiebei die Zuziehung des im §. 30. bezeichneten Ausschusses nicht statt.

Auf dem Grunde der neuen Messung und der körperlichen Besichtigung spricht der Rekrutirungsrath in öffentlicher Sitzung, für welche er mit zwei bis drei vom Könige ernannten und zum vollen Stimmrechte berechtigten Militärpersonen — deren Zahl jedoch nie größer, als jene der Civil-Beisitzer seyn darf, — verstärkt wird, über die allgemeine Dienstesfähigkeit des Pflichtigen, so wie über dessen besondere Fähigkeit zum Cavallerie- oder Artillerie-Dienste aus, erklärt, daß die als fähig erkannten Individuen nach der Reihenfolge bis zur Vollzähligmachung des Contingents eines jeden Bezirkes in die Armee zu treten haben, und ruft sie hiezu namentlich auf.

Wenn ein Conscriptionsbezirk nicht im Etande ist, sein Contingent an dem bestimmten Tage ganz zu stellen, so muß die Nachstellung der abgängigen Mannschaft vor Ablauf der im §. 38. für die Vollendung der Aushebung festgesetzten Zeit an dem von dem Rekrutirungsrathe zu bestimmenden Tage erfolgen; reichen hiezu nicht die im Conscriptionsbezirke vorhandenen

Conscribirten der ersten Altersclasse hin, so muß der Abgang durch die übrigen Conscriptiionsbezirke des nämlichen Reglerungsbezirktes gedeckt werden, wofür der Rekrutirungsrath die Vertheilung nach den in dem §. 39. festgesetzten Grundsätzen auszusprechen hat.

§. 43.

Die von dem Rekrutirungsrathe zum Dienste der Armee aufgerufenen Jünglinge werden jederzeit gleich an das zur Uebernahme bestimmte Militär-Commando abgegeben, so wie ihre Dienstesfähigkeit ausgesprochen ist.

§. 44.

Jene Conscribirten, welche Gebrechen angeben, deren Vorhandenseyn weder durch die ärztliche und wundärztliche Untersuchung, noch durch vollgültige Aussagen der übrigen Conscribirten oder Orts-Einwohner bestätigt wird, sollen der Armee ohne weiters eingereiht werden.

§. 45.

Die gemäß §. 4. der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten, welche das Loos traf, haben Ersatzmänner zu stellen, in so ferne sie das hiezu erforderliche Vermögen besitzen, außerdem sollen sie sich in den Festungen und andern Vertheidigungs-Anstalten des Reiches zu den für den Bedarf derselben erforderlichen Arbeiten während der im Geseze vorgeschriebenen Zeit gebrauchen lassen, wenn sie zu diesen Arbeiten gerufen werden. — Sie können je-

doch hiezu nur während der auf die Aushebung ihrer Altersclasse folgenden 6 Jahre verwendet werden, müssen während ihrer Präsenz den Soldaten der Armee an Löhnung und Verpflegung gleichgehalten werden, ohne jedoch die Auszeichnung derselben zu theilen, und Waffen zu erhalten.

III. Abschnitt.

Von der Zurückstellung und den besonderen Vorrechten einzelner Classen der Conscribirten.

§. 46.

Zur Zurückstellung eignen sich diejenigen Conscribirten, welche das Normalmaß nicht erreichen, die Folgen dieser Zurückstellung sind bereits in dem §. 41. vorgezeichnet.

§. 47.

Auf vorläufige Zurückstellung und Befreiung von dem Abmarsche haben auch diejenigen Conscribirten Anspruch, welche nach vorschriftsmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung in ein Clerical-Seminar oder in das Noviciat eines Klosters eingetreten sind, und sich nicht durch Unfleiß oder Unsitlichkeit ihres künftigen Berufes unwürdig gemacht haben.

Gleiche Ansprüche haben die protestantischen Candidaten der Theologie, wenn sie eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten, und ein günstiges Zeugniß der theologischen Fakultät

über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beigebracht haben.

Wenn ein Candidat der Theologie, welcher auf den Grund dieser Bestimmungen zurückgestellt wird, das Clericalseminar, das Kloster oder das Studium der Theologie überhaupt verläßt, ohne die höheren Belohnungen oder die Ordination erhalten zu haben, so soll derselbe zu der ersten darauf folgenden Aushebung gezogen werden.

§. 48.

Eben so hat auf Zurückstellung in jeder Familie ein Sohn, sohin auch der einzige Sohn, gleichwohl ob er ehelich geboren oder legitimirt oder rechtsförmlich adoptirt, einen Anspruch, insoferne die Familie nicht in dem Genuße eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet, und zugleich außer Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern.

Wenn sich in einer Familie mehrere Söhne befinden, so bestimmt das Haupt derselben denjenigen dieser Söhne, welchem der Anspruch auf das bemerkte Recht zustehen soll. —

Wenn der zurückgestellte Sohn stirbt, und der Grund für die Zurückstellung noch fortdauert, so ist das Familienhaupt berechtigt, die im ersten Absätze ausgesprochene Begünstigung auf einen andern Sohn zu übertragen.

Ein Adoptivsohn kann auf Zurückstellung nur dann Anspruch machen, wenn

die Adoption schon vor seinem 12ten Jahre erfolgt, und derselbe von seinem Adoptivvater erzogen worden ist.

§. 49.

Gleicher Anspruch auf Zurückstellung wird denjenigen Conscripten zugesichert, welche

- a) an Gymnasien und den denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Classen unter den Ersten waren, oder
- b) an den höheren Unterrichtsanstalten des Reiches als Preisträger ausgezeichnet wurden.

Die Staatsregierung wird durch allgemeine, für alle Gebietstheile der Monarchie gleichmäßig geltende Verordnungen festsetzen, welche Unterrichts-Anstalten zu den vorbezeichneten Categories gehören, und wie das Zahlverhältniß in Hinsicht der ad a. und b. gegebenen Vorschriften zu bemessen sey.

§. 50.

Die in den §§. 47, 48 und 49. ausgesprochenen Zurückstellungen werden aufgehoben, so wie der Krieg eintritt. Die Zurückgestellten müssen sodann nach der Ordnung ihrer Zurückstellung in die Armee treten.

§. 51.

Den Söhnen der Adlichen, der Collegiaträthe und höheren Beamten gebührt die Auszeichnung, als Cadetten in die Armee zu treten.

IV. Abschnitt.

Von der Einstellung und dem Tausche der Nummern.

§. 52.

Jeder Bayer kann sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen. Während der Kriegszeit können jedoch diejenigen, welche bereits schon in die Armee eingereiht wurden, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen.

§. 53.

Der Ersatzmann muß

- a) ein Inländer und
- b) der Armeepflichtigkeit bereits entbunden seyn,
- c) in einem Alter von wenigstens 21, und von höchstens 36 Jahren stehen,
- d) die volle Fähigkeit zum Dienste besitzen,
- e) alle jene Verpflichtungen übernehmen, welche dem Einsteller in Bezug auf die Armee obliegen würden.

Das Alter von 36 Jahren darf der Ersatzmann bei dem Eintritte in die Armee nur dann überschritten haben, wenn er früher schon eine volle Dienstzeit oder Capitulation von 6 Jahren in der Armee zubrachte, und wenn ihn die Militärbehörde für dienstfähig erklärt; in keinem Falle aber darf er so

dann das 40te Jahr schon zurückgelegt haben.

§. 54.

War der Einsteller schon wirklich in die Armee eingerechnet, so muß der Ersatzmann nicht nur die im vorstehenden §. 53. bemerkten Eigenschaften besitzen, sondern früher bereits eine volle Dienstzeit oder Capitulation von 6 Jahren in jener Waffengattung zugebracht haben, in welcher der Einsteller eingereiht ist, und auch ersetzt werden muß.

Der Einsteller muß zugleich die besondern Kosten tragen, welche aus einem solchen Wechsel für das Aerar entstehen werden.

§. 55.

Die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt zwar der Privat-Uebereinkunft der Betheiligten überlassen, das Einstandskapital muß jedoch in jedem Falle als Caution deponirt werden und zwar entweder in Staatspapieren, oder in exceptionsfreien Hypothekurkunden.

Alles dasjenige, was im Einstands-Vertrage über das Einstandskapital besonders stipulirt ist, muß bei der Regimentscasse zur successiven Verwendung für den Einsteller hinterlegt werden.

Nebenverträge und geheime Verabredungen dürfen nicht eingegangen werden, die Uebertretung dieser Bestimmung hat sowohl für die Einsteller als Einsteller eine dem Invalidenfond verfallene Geldstrafe

zu Folge, welche der geheim bedungenen Summe, sowie dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleichkommt.

Beträgt das Einstands-Kapital eines Infanteristen nicht ein hundert fünfzig Gulden, oder jenes eines Cavalleristen nicht dreihundert Gulden, so soll dasselbe bis zur Größe dieser Summen ergänzt, und in vorbezeichneter Weise als Caution deponirt werden.

Wenn der Einsteher später durch den Rekrutirungsrath der Cavallerie zugetheilt wird, so ist die für diese Waffengattung festgesetzte Caution zu ergänzen. — Wird diese Cautions-Ergänzung nicht geleistet, so haftet der Einsteher noch zwei Jahre für den Fall der Desertion des Einsteher's in der Art, daß er einen andern Ersahmann zu stellen, oder insoferne er noch unverheuratet ist, persönlich einzutreten hat.

§. 56.

Die Gesuche und Reklamationen der Conscriptirten entscheidet der Rekrutirungsrath unter Beiziehung der Militärbeisitzer in letzter Instanz, und verbindet die hierüber zu führenden Verhandlungen mit jenen, welche die Vorschriften der §§. 42 und 43. aussprechen. Ueber die allgemeine und besondere Dienstesfähigkeit der Ersahmänner jener Conscriptirten, welche bereits in die Armee getreten sind, erkennen abschließend die Militärbehörden.

§. 57.

Sobald der Ersahmann angenommen, und die Einstands-Caution vorschriftsmäßig geleistet ist, wird der Einsteller der Armee-Pflichtigkeit entbunden, und dessen Rechte und Pflichten in Hinsicht des Dienstes der Armee gehen auf den Ersahmann über.

§. 58.

Wenn der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder mit Tod abgeht, so wird die deponirte Einstands-Caution ganz verabsolgt.

Wird der Ersahmann vor vollendeter Dienstzeit auf den Grund der Bestimmungen des §. 4. oder wegen einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstuntauglichkeit entlassen, so müssen aus dem Einstandskapitale und der allenfallsigen Cautions-Ergänzung vor Allem die dem Aerar hiedurch allenfalls zugehenden pecuniären Nachtheile ersetzt, und die Kosten zur Einstellung eines andern, für den Rest der Dienstzeit zu verpflichtenden, den Bestimmungen des §. 54. entsprechenden Ersahmannes gedeckt werden; nur der Mehrbetrag über die Kosten wird sodann an die Bethelligten verabsolgt.

§. 59.

Der Tausch der Nummern ist zwischen den dienstfähigen Conscriptirten der nämlichen Altersklasse bis zu dem Augenblicke der wirklichen Einreihung gestattet,

jedoch darf dabei ein Conscriptirter, welcher zur Artillerie oder Cavallerie geeignet, und durch den Rekrutirungsrath bereits zur Einreihung in eine dieser beiden Waffengattungen bestimmt ist, nicht mit einem solchen tauschen, welcher diese Eigenschaften nicht besitzt. — Zwischen Brüdern hat das Tauschen ohne Rücksicht auf die Altersklasse, sowohl vor als nach der Einreihung und ohne Anforderung gleicher Eigenschaften statt; nur muß im Falle der Jüngere für den Älteren eintritt, dieser für die Dauer der Armeepflichtigkeit des Erstern, dessen Stelle in der treffenden Altersklasse einnehmen.

§. 60.

Die Gesuche und Reclamationen der Conscriptirten wegen Vertauschung der Nummern entscheidet der Rekrutirungsrath in letzter Instanz, und zwar ohne Beiziehung der Militärbeisitzer, wenn die Vertauschung vor der definitiven Verichtigung der Conscriptiionslisten statt fand (§. 36.) mit Beiziehung derselben, wenn die Vertauschung erst später angemeldet wurde.

Ueber die Dienstesfähigkeit derjenigen welche einen bereits in die Armee eingereihten Bruder ersetzen wollen, erkennen ausschließend die Militärbehörden.

V. A b s c h n i t t.

Von der Entlassung.

§. 61.

Die Armeepflichtigkeit derjenigen, welche in die Armee auf den Grund der Con-

scription eingereiht wurden, endet in der Regel erst, wenn sie die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren in der Armee zubrachten; früher nur dann, wenn, und so wie sie

- a) dienstesuntauglich wurden, oder
- b) unter Erfüllung der in den §§. 54 und 55 ertheilten Vorschriften für sich einen Ersatzmann stellten, oder
- c) sich mit einem älteren Diensttauglichen, der Armeepflicht bereits entlassenen Bruder vertauschten, und dieser für sie in die Armee trat, oder
- d) wirklich in den geistlichen Stand getreten sind. —

§. 62.

Die Armeepflichtigkeit eines Ersatzmannes endet in der Regel gleichfalls nur nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit, früher nur dann, wenn, und so wie derselbe

- a) dienstuntauglich wird, oder
- b) jene Dienstzeit zurücklegt, welche seinem Einsteller bei dem Austreten aus der Armee noch obgelegen hätte, oder
- c) einen Ersatzmann stellt.

§. 63.

Für diejenigen Conscriptirten, welche nicht in die Armee eingereiht wurden, endet die Armeepflichtigkeit in der Regel während des zweiten Jahres derselben unmittelbar nach Vollendung der Aushebung je-

ner Altersklasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht, früher endet sie nur dann, wenn, und so wie sie

- 1) mit Gebrechen behaftet sind, welche sie zum Dienste der Armee untauglich machen;
- 2) wenn ein Conscriptirter einen Ersahmann stellte und die Vorschriften der §§. 53. und 55. erfüllte;
- 3) wenn sie auf den Grund des §. 4. von der Ehre der Waffen ausgeschloffen, und nach §. 45 während 6 Jahren zu der darinn bezeichneten Arbeit verwendet wurden, oder in Bereitschaft standen.

§. 64.

Unmittelbar nach Beendigung der Armeepflichtigkeit müssen die Conscriptirten derselben entlassen werden; hierüber sind ihnen legale Urkunden auszustellen und zwar: denjenigen, welche in der Armee dienten, förmliche Abschiede;

den übrigen dagegen einfache Entlassungsscheine; diese werden von dem Rekrutirungsrathe des betreffenden Gebiets, jene von den Militärbehörden ausgestellt.

Zu den Reserve-Bataillons, Escadrons, und zur Landwehr bleibt jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlassene durch das Gesetz verbunden, in so fern die Entlassung nicht wegen Untauglichkeit oder wegen des Eintritts in den geistlichen Stand erfolgte.

§. 65.

Während der Kriegszeit kann die Entlassung aus dem stehenden Heere nicht verlangt werden; wenn jedoch die Staatsregierung während derselben Entlassungen zulässig findet, so sollen dieselben jederzeit vor Allem bei der am längsten dienenden Altersklasse eintreten; — alle Ausgedienten müssen sechs Wochen nach geschlossenem Frieden ihre Entlassung erhalten.

Die in diesen Fällen mit Abschied entlassenen Conscriptirten treten in Kriegzeiten unmittelbar aus der stehenden Armee in die Reserve-Bataillons oder Escadrons, in so ferne sie nicht vorziehen, bis zur Beendigung des Feldzuges oder des ganzen Kriegs im stehenden Heere zu bleiben.

§. 66.

Die Militärperson, welche sich während ihrer Dienstzeit der in dem §. 4. bemerkten Verbrechen oder Vergehen schuldig machen, werden zwar unverzüglich nach erfolgtem Erkenntnisse aus der Armee entfernt, von der Armeepflichtigkeit aber erst dann entlassen, nachdem sie für die noch übrige Dienstzeit einen Ersahmann gestellt, oder zu den im §. 45. bezeichneten Arbeiten so lange in Bereitschaft gestanden sind, oder verwendet wurden, daß die hiezu bestimmte Zeit mit jener, welche sie im Dienste der Armee zubrachten, sechs volle Jahre betrage.

§. 67.

Die Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung richtet sich nach den Staatsverträgen, bei deren Ermanglung nach den Grundsätzen der Reciprocität, und wenn auch diese nicht zur Anwendung kommen, so haben diejenigen, welche bereits im Alter der Conscriptiions- oder Armee-Pflichtigkeit stehen und diensttauglich sind, einen diensttauglichen Ersatzmann zu stellen, welcher sogleich auf 6 Jahre in die Armee tritt, und dem Conscriptiionsbezirke bei dem Aufgebote der Altersklasse, in welcher der Auswandernde steht, zu Gut geschrieben wird.

VI. A b s c h n i t t.

Von den Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, deren Bestrafung und andern Folgen.

§. 68.

Der Conscriptiionspflichtige Bayer, welcher in dem Jahre, während dessen er sein 21tes Lebensjahr zurückgelegt, verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigter

- 1) bei der geeigneten Conscriptiions-Be-
hörde zur Eintragung in die Conscripti-
tionsliste anzumelden, oder
- 1) bei der Verhandlung des Messens und
der Visitation zu erscheinen, oder
- 3) der erhaltenen Aufforderung ungeach-
tet mit dem Contingente seines Be-
zirkes zur Revision der Conscriptiions-
Listen, oder zur Aushebung vor dem

Rekrutirungsrathe zu stellen, soll als ungehorsam behandelt, der in den §§. 47. 48. 49. und 59. bezeichneten Vortheile verlustig erklärt, in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besondern Kosten und in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche in dem Falle von Nro. 1, zehn bis zwanzig, in jenem von Nro. 2 fünf bis zehn, in jenem von Nro. 3 fünfzig bis hundert Gulden betragen soll.

§. 69.

Als widerspenstig sind zu behandeln:

- 1) jene Conscriptirte, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur wirklichen Einreihung in die Armee bestimmt wurden, aber vor dem Abmarsche oder während des Marsches zu der betreffenden Heeresabtheilung sich eigenmächtig entfernen, und bei derselben nicht binnen 14 Tagen sich freiwillig stellen, dann
- 2) jene, welche von dem Rekrutirungs-
Rathe in ihrer Abwesenheit zur Ein-
reihung in die Armee bestimmt wur-
den, sich aber während der darauf-
folgenden 40 Tage ohne Zwang weder
persönlich, noch einen den Bestimmun-
gen der §. 53. und 55. ganz entspre-
chenden Ersatzmann stellen, endlich
- 3) die Conscriptirten, welche, um hin-
sichtlich der Conscriptiions- oder Armee-
pflicht besondere Ansprüche zu begrün-
den;

- a) verfälschte Belege beibringen, oder
- b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten oder
- c) an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführen, oder
- d) sich selbst verstümmeln.

§. 70.

Die Widerspenstigen sind mit einer Geldstrafe von 100 — 200 fl. zu belegen, der in den §§. 47 — 59. den Conscriptirten zugesicherten Vortheile verlustig zu erklären, und auf Betreten sogleich in die Armee bei jener Waffengattung einzureihen, wozu sie tauglich sind.

Dieser persönlichen Pflicht unbeschadet, muß für jeden abwesenden Widerspenstigen nach Abfluß der im vorstehenden §. 69. bemerkten Termine auf dessen Kosten ein Ersatzmann zur Armee gestellt, und, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zugetheilt werden.

Reicht das Vermögen eines Widerspenstigen zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hin, so unterliegt jener auf Betreten außer der oben bemerkten Geldstrafe, noch einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten.

Ein versäumtes Friedensjahr ist mit einem andern Friedensjahr zu ersetzen.

Wenn aber während der ersten 6 Jahre der Abwesenheit eines Widerspenstigen Krieg entstand, so muß derselbe nach seiner Einreihung jedes versäumte Kriegsjahr

wieder durch ein Kriegsjahr oder durch zwei Friedensjahre ersetzen, und im letzteren Falle wird verhältnismäßig die gewöhnliche Dienstzeit verlängert.

Die persönliche Einreihung eines Widerspenstigen hat die Entlassung des für denselben und auf dessen Kosten eingeretheten Ersatzmannes nicht zur Folge.

Die in diesem §. bestimmte Geldstrafe ist denen, welche beweisen können, schon vor erfolgter Widerspenstigkeitserklärung dienstuntauglich gewesen zu seyn, nachzulassen, oder wenn die Bezahlung schon erfolgt seyn sollte, rückzuvorgüten.

§. 71.

Widerspenstige Conscriptirte, welche sich vorsätzlich dergestalt verstümmeln, daß sie zu allen Waffengattungen untauglich sind, unterliegen, außer der in dem vorstehenden §. ausgesprochenen Strafen, der im §. 45. bezeichneten Behandlung.

§. 72.

Wer einem Widerspenstigen heimlichen Aufenthalt gestattet, oder auf eine andere Weise zu seiner Entfernung oder zur Beharrung in seiner Widerspenstigkeit Hülfe leistet, oder Anleitung giebt, unterliegt einer Geldstrafe von 50 — 100 fl., und haftet überdies subsidiarisch für die dem Widerspenstigen selbst zur Last fallende Geldstrafe, für die Untersuchungskosten und den wegen Einstellung eines Ersatzmannes erforderlichen Aufwand.

§. 73.

Jeder Conscriptiionsbezirk muß jene Widerspenstigen ersetzen, welche ihm angehören, und binnen 6 Wochen weder in Person in die Armee eingereiht, noch in derselben durch Ersahmänner vertreten wurden. Dieser Termin zählt von dem Tage an, an welchem das Contingent des betreffenden Bezirks vor dem Rekrutirungsrathe zur Aushebung erscheinen mußte. (§. 42.)

§. 74.

Die Nachstellung der zu diesem Ersatze erforderlichen Mannschaft muß 24 Tage nach Ablauf dieses sechswochentlichen Termins geschehen. Hierzu sind jene Conscriptirte berufen, welche den bereits Eingereichten in der Reihe der Loose folgen. Diese haben jedoch das Recht, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollen, Ersahmänner zu stellen, und die deswegen übernommenen Lasten, aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, und treten persönlich in die Armee, so müssen sie wieder entlassen werden, so wie die Widerspenstigen, statt derer sie eintraten, in die Armee persönlich eingereiht, oder für dieselben Ersahmänner eingestellt seyn werden.

Die Entlassung geschieht hiebei in der Art, daß die letzte Loosnummer am ersten austritt.

§. 75.

Als Deserteurs sind jene zu behandeln, welche nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstrafgesetze auf dieselben förmlich verurtheilt wurden, und nachher entweichen; mögen sie in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen bereits eingereiht seyn oder nicht.

§. 76.

Die Bestrafung der Deserteurs gehört vor die Militärgerichte. Für die Deserteure muß aus ihrem Vermögen ein Ersahmann gestellt werden, welcher, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zuzutheilen ist.

Deserteurs, welche sich in einem der in dem §. 4. bemerkten Fälle befinden, sind den Verpflichtungen des §. 45. während voller 6 Jahre unterworfen, wenn auch für sie ein Ersahmann zur Armee gestellt wurde.

Konnte jedoch dieser wegen Mangels an hinreichendem Vermögen nicht eingestellt werden, so soll jene Verbindlichkeit auf volle 12 Jahre ausgedehnt werden.

§. 77.

Wer einem Deserteur zur Entweichung oder zur Beharrung in der Desertion Hülfe oder Anleitung giebt, unterliegt nicht nur einer Geldstrafe von 50 — 200 fl., sondern haftet subsidiarisch für die Kosten, welche die Stellung eines Ersahmannes erfordert, für den Schaden, welcher dem

Merar durch den Deserteur zugesügt wurde, und für die Untersuchungskosten. Geschlicht die Hülfe und Anleitung zur Desertion während der Kriegezeit, so soll die Geld-Strafe 100 — 400 fl. betragen.

Für diese und andere Fälle der Uebertretung dieses Gesetzes werden in Hinsicht der damit verbundenen Handlungen die durch die allgemeinen Gesetze hiesür ausgesprochenen allensfalligen höhern Strafen ausdrücklich vorbehalten.

§. 78.

Geldstrafen, welche wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar sind, werden in Freiheitsstrafen umgewandelt.

Hiebei kommen die allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze in Anwendung.

§. 79.

Eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeits- oder Desertions-Erklärung ist die Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen und Deserteurs. Sie erstreckt sich nicht nur über das Vermögen, welches die betreffenden Individuen in dem Momente der erfolgten Widerspenstigkeits- oder Desertions-Erklärung schon wirklich besitzen, sondern auch auf dasjenige, was ihnen unter einem günstigen Rechtsmittel bereits angefallen ist, oder während ihres strafbaren Zustandes anfällt.

Die denselben gebührenden Pflichttheile und anderes zu hoffendes Vermögen werden gerichtlich vorgemerkt.

§. 80.

Jede, auch theilweise Aushändigung des dem Beschlage unterworfenen oder gerichtlich vorgemerkten Vermögens ist dem Schuldner oder Inhaber bei Selbsthaftung untersagt.

§. 81.

Die Verwaltung und Nutznießung des in Beschlag gelegten Vermögens der Widerspenstigen steht den Gemeinden zu, in welchen jene die Heimathsbrechte besitzen.

Aus diesem Vermögen müssen vor allem die Kosten für Aufstellung eines Erbsagmannes, die Untersuchungskosten und die Geldstrafen bestritten werden, und zwar im Falle der Unzureichtheit desselben in der vorstehenden Reihenfolge.

§. 82.

Das in Beschlag gelegte Vermögen der Widerspenstigen, vielmehr der nach Bestreitung der oben bemerkten Lasten verbleibende Rest desselben wird erst dann wieder freigegeben, wenn der Widerspenstige sich gestellt, und

- a) entweder seine Dienstuntauglichkeit nachgewiesen, oder
- b) eine sechsjährige Dienstzeit in der Armee vollendet haben wird.

Der Beschlag wird gleichfalls nach dem Tode des Widerspenstigen aufgehoben, und der Vermögensrest den Erben ausgeantwortet.

§. 83.

Die Beschlagnahme desjenigen Vermögens eines Deserteurs, welches derselbe in dem Momente der Desertions-Erklärung schon wirklich besessen hat, oder ihm unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, verwandelt sich in Confiskation, wenn der Deserteur binnen 6 Wochen vom Tage der Desertions-Erklärung nicht freiwillig zu seiner Pflicht zurückkehrt. Das confiscirte Vermögen fällt der Gemeinde zu, in welcher derselbe die Heimathsrechte besitzt. Dieselbe hat jedoch die Verpflichtung, hieraus die Kosten zur Einstellung des Ersahmannes, die Untersuchungskosten und den durch den Deserteur dem Aerar zugefügten Schaden zu decken, in so weit das Vermögen hiezu hinreicht. Im Falle der Unzulänglichkeit desselben müssen die ebenbemerkten Verbindlichkeiten in der eben bezeichneten Reihenfolge erfüllt werden.

Das mit Beschlagnahme belegte Vermögen, welches dem Deserteur erst von dem Augenblicke an, wo er als Deserteur erklärt ist, aus was immer für einem Rechtstitel angefallen ist, vielmehr der nach Berichtigung der vorbemerkten Kosten verbleibende Rest desselben, wird dem Deserteur ausgehändigt, wenn er sich wieder stellt, seine Strafe ausgestanden, und seiner Militärpflicht genügt, oder die Begnadigung erlangt hat.

Stirbt der Deserteur vor diesem Zeitpunkte, so erhalten den Vermögensrest seine Erben.

Was sich der Deserteur nach dem Zeitpunkte der Desertions-Erklärung durch eigenen Fleiß und durch eigene Arbeit verdient, verbleibt demselben für jeden Fall, jedoch vorbehaltlich der Schaden-Ersatz-Leistung.

§. 84.

Die Sammlung der Befehle zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit liegt den Conscriptiionsbehörden von Amtswegen ob, die Judicatur hierüber steht jedoch auf Betreibung dieser Behörden in der gesetzlichen Instanzen-Ordnung in den obern sieben Kreisen den Stadt-, Land- und Herrschafts-Gerichten, und im Rheinkreise den Friedens- und Bezirksgerichten zu.

Die Gerichte sind verbunden, diese Gegenstände zu dringendsten Angelegenheiten ihres amtlichen Wirkens zu zählen, und die Verhandlungen dergestalt zu beschleunigen, daß die Aburtheilung jederzeit binnen 8 Tagen nach Herstellung des Thatbestandes erfolge. Edictal-Citationen dürfen durchaus nicht statt finden, sondern für die Abwesenden ist von Amtswegen ein Anwalt oder Verteidiger aufzustellen, und der Thatbestand ist als vollkommen hergestellt zu betrachten, wenn

- a) durch das Geburtszeugnißargethan ist, daß das angeschuldigte Individuum conscriptionspflichtig ist, und wenn

b) ein Zeugniß der competenten Conscriptiions-Behörde oder des betreffenden Rekrutirungs Rathes vorliegt, daß das Individuum die in Frage stehende Handlung vornahm oder unterließ, in so fern nicht das Gegentheil oder das Nichtverschulden erwiesen wird.

Die Gerichte dürfen sich, bei Vermeldung der auf Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzten Strafe, eine Entscheidung über die Conscriptiion, Einreihung oder Entlassung des Ungehorsamen oder Widerspenstigen durchaus nicht erlauben, und haben sich hiebei ausschließlich auf Aburtheilung über die Frage des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit, und auf den Ausspruch der hierauf zu setzenden Strafen, deren Umwandlung und des Kostenpunctes zu beschränken.

Wegen aller solcher Erkenntnisse steht die Restitution offen.

§. 85.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften, welche in Hinsicht der Untersuchung und Aburtheilung der Poligen-Übertretungen bestehen, oder künftig erlassen werden.

§. 86.

Die Herstellung des Thatbestandes der Desertion liegt den Armeebehörden ob; die Judikatur hierüber steht den Militärgerichten zu, jedoch mit Ausnahme der Abur-

theilung jener Gehülfsen, welche keine Militärpersonen sind.

§. 87.

Die Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen und Deserteure kann nur von dem Monarchen ausgehen; sie hebt die Strafe und ihre gesetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf.

§. 88.

Die Staatsbürger, welche Kraft des Gesetzes zur Mitwirkung bei den Conscriptiions-Verhandlungen, insbesondere bei jener der Messung und der körperlichen Untersuchung berufen sind, treten hiebei in die Rechte und Pflichten öffentlicher Diener. Sowohl dieselben, als die Beamten, die Geistlichen, Aerzte, Wundärzte und Notare, so wie alle öffentlichen Diener, welche mittel- oder unmittelbar bei der Conscriptiion, der Aushebung oder Nachstellung mitzuwirken berufen sind, oder mitwirken, und sich eine Pflichtverletzung oder sonstige Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, haften nicht nur für allen hieraus dem Aerar, den Conscriptiionsbezirken oder einzelnen Staatsbürgern erwachsenden Schaden, sondern unterliegen auch den Disciplinar- oder höheren Strafen, welche die Gesetze im Allgemeinen für ähnliche Handlungen der öffentlichen Diener aussprechen.

§. 89.

Die wegen Verschiedenheit der Gerichts-Versassung im Rheinkreise erforderlichen Ab-

weichungen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bei dem Vollzuge desselben werden durch eine allerhöchste reglementäre Verordnung festgesetzt werden.

VII. A b s c h n i t t.

Von den Kosten.

§. 90.

Alle zum Zwecke der Militär-Conscription erforderlichen Einrichtungen sollen durchaus kostenfrei behandelt werden, sohin weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe unterliegen. Ebenso sind auch die hiezu nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse durch die verpflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeltlich auszustellen.

Eine Ausnahme hiervon machen:

- a) die auf den Grund des §. 64 auszustellenden Entlassscheine;
- b) die auf die Einstellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen, und
- c) die Straffachen.

Auf dieselben sind die allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Außerdem unterliegen die ad a. bemerkten Entlassscheine, dann die Einstands-Verträge einem besondern Conscriptionstempel, und zwar erstere in einem Betrage von 6, letztere in einem Betrage von 12 fl.

Denjenigen jedoch

- 1) welche mit solchen auffallenden Gebrechen behaftet sind, wie sie in der bei-

folgenden Beilage angeführt sind, sowie denjenigen,

- 2) welche nach der Entscheidung der obersten Verwaltungsstelle des Kreises so arm sind, daß sie die Stempelgebühren durchaus nicht zu bezahlen vermögen, muß der Entlassungsschein ganz unentgeltlich ertheilt, und dieses darauf bemerkt werden.

§. 91.

Die Conscriptions- und Aushebungs-Kosten werden aus der Staatscasse bestritten, und in den Regie-Rechnungen der Behörden vorausgabt.

Im Laufe der zweiten Finanz-Periode bleiben jedoch die Conscriptionskosten noch der Kriegscassa zur Last, und die Aushebungskosten werden aus den Stempelgefällen bestritten.

§. 92.

Der Invalidenfond wird aus den Staatsgefällen einen jährlichen Zuschuß von 10,000 fl., die Militärwittwen- und Waisencasse einen jährlichen Zuschuß von 82,000 fl. erhalten. Im Laufe der zweiten Finanz-Periode sollen diese Beiträge aus den Stempelgefällen geleistet, in den nachfolgenden Jahren aber direct auf die Central-Staatscassa radicirt werden.

Diese Zuschüsse sollen so lang zu dem Militärfonde fließen, so lang der Stempel in der ausgesprochenen Art zur Central-Staats-Casse erhoben wird.

Transitorische Bestimmungen.

Wenn nicht außerordentliche Umstände eintreten, soll zur Armee-Ergänzung für das Jahr 1829 keine Aushebung statt finden; bei dem Eintreten außerordentlicher Fälle aber diese Aushebung auf die Altersklasse 1807 beschränkt, und nur im Falle eines Krieges auf die Altersklasse 1806 zurückgegriffen werden.

L u d w i g.

Fürst v. Breda. Graf v. Thürrheim. Freiherr v. Zentner.
v. Maillot. Gr. v. Armanberg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

E d i v o n K o b e l l,

Königlicher Staaterath und General-Sekretär.

Beilage zur Seite 244.

A u s s u g

aus dem Regierungsblatte von 1812, die Classification körperlicher Gebrechen betr.

16. 16.

6.

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen, und daher keiner Untersuchung bedürfen:

- 1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Aretismus, Fallsucht (epilepsia), Taubstummheit.
- 2) Verlust beider Augen.
- 3) Mangel der Nase.
- 4) Mangel des Ober- und Unterkiefers.
- 5) Auffallender, das Athmen sehr hemmender Kropf (struma).

- 6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes.
- 7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken.
- 8) Auffallende Verkrümmung des Rückgrades.
- 9) Starke Hinken durch auffallende Verkrümmung einer der untern Extremitäten, als Folge des ausgelenkten Hüftknochenkopfes (caput ossis femoris) des Schenkelhals- und Schenkelbeinbruchs.
- 10) Klump- oder sogenannte Pferdefüße.

S c h l u ß.

Mit dem ersten May 1829 wird das Gesetz vom 29. März 1812 nebst allen späterhin erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, welche die Militär-Conscription und Aushebung betreffen, außer Kraft gesetzt, und an ihre Stelle tritt in allen Theilen der Monarchie das gegenwärtige Gesetz, welches durch das Gesetzblatt zu verkünden ist.

Gegeben Bad Brückenau am 15.
August 1828.

G e s e z,

die allgemeine Grundsteuer betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
 11. 11.

Durch die Nachtheile, welche eine Steuerbelegung nach verschiedenartigen Normen an und für sich im Gefolge hat, dann durch die häufigen Beschwerden über ungleiche Besteuerung veranlaßt, haben Wir das gesammte Steuersystem einer Revision unterziehen lassen, und verordnen demnach bezüglich der Grundsteuer nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und auf Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, was nachfolgt:

I. C a p i t e l.

Allgemeine Normen für die Grundbesteuerung.

§. 1.

Das durch allerhöchstes k. Rescript vom 13. März 1811 angeordnete Grundsteuerdefinitivum soll nach und nach in allen Theilen Unseres Königreiches nach den besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in gleichförmige Anwendung kommen.

§. 2.

Die definitive Grundsteuer ist eine directe Staatsauslage vom Grund und Boden.

§. 3.

Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert.

§. 4.

Da, wo der Grund und Boden mit Dominical- und andern Reallasten, insbesondere mit der Zehentlast beschwert ist, steuert der Besitzer der Dominical- und Zehentrenten nach dem Antheile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt, dem Grundeigenthümer, Pachtler und Grundbesitzer zum Steuerimplum bei.

Der Beitrag des Grundeigenthümers, Pachtlers und Grundbesizers nach Abzug aller Dominical- und Reallasten ist alsdann die eigentliche Real-Steuer; der Beitrag der Besitzer der Dominicalrenten, die Dominicalsteuer; der Beitrag der Zehentberechtigten die Zehentsteuer.

Im Rheinkreise hat der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund und Bodens die Grundsteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Besitzer der Grundrente nach den Bestimmungen der dort bestehenden Gesetze und in den von denselben vorgesehenen Fällen, ein Fünftel der Rente in Abzug bringen.

§. 5.

Der Maßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der, aus deren Flächen-

Inhalt und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mittelfährige Ertrag desselben.

Er besteht bei allen Kulturarten nur in dem Hauptproducte, und zwar:

- a) bei Aekern in dem mittelfährigen Körnerertrage nach Abzug der Ausfaat und unter Freiblassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen;
- b) bei Wiesen in dem mittelfährigen Ertrage an Heu und Grumet;
- c) bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entsprechenden Wirthschafts-Methode und unter Freiblassung der Forst-Nebennutzungen; und
- d) bei allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptkultur-Arten assimilirten Ertrage.

§. 6.

Der Maassstab für die Besteuerung der Dominical- und andern Renten ist ihr jährlicher wirklicher oder eingeschätzter Ertrag, für die Besteuerung der Zehnten, mit Ausschluß der nach §. 9. besonders zu behandelnden Klein- und Blutzehnten, der steuerbare Körnerertrag der Grundstücke.

Die Dominicalisten und Zehntbesitzer werden von dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an, in Beziehung

auf Steuernachlässe den Rusticalisten bei jedem Anlasse durchaus gleichstellt.

§. 7.

Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch eine allgemeine, genaue Parcellar-Messung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertragsausmittlung (Bonitirung) bei gewissen Grundstücken als Anhaltspuncten (Mußtergründen) gefunden, mit welchen alle übrigen Grundstücke verglichen, und hier nach in Classen gebracht werden.

§. 8.

Der Ertrag der Renten aus dem Dominicalverbande und andern nuzbaren Renten, so wie der Zehntrechte, wird durch Liquidation, Fälschung und controllirende Schätzung erhoben.

§. 9.

Nach denselben Grundsätzen, wie §. 6. und 8. wird erhoben, jedoch ausgeschlossen, und nach abgesonderten Katastern besteuert der Ertrag:

- a) aus Klein-, Brach-, oder Grün-Zehnten, in so ferne die der Auszehntung unterliegenden Früchte als eine bloße Nebennutzung, nicht aber als eine bereits in dem Rustical-Ertrag begriffene Hauptnutzung erscheinen;
- b) aus Blutzehnten;
- c) aus dem Fischrechte, und
- d) aus der Jagdgerechtsame.

Wenn der Eigenthümer, Pachtleser und Besitzer des Grund und Bodens die auf demselben ruhenden Klein-, Brach-, und Grün-Zehent-Rechte erwirbt, und dadurch dieselben mit seinem Grunde consolidirt, hört jedoch die Steuer, welche von diesem Rechte erhoben worden ist, während dasselbe gesondert genossen wurde, auf, und wird abgeschrieben.

II. Capitel.

Von der Messung.

§. 10.

Die Grundlage der Messung bildet ein Netz trigonometrisch bestimmter Dreiecke des ersten und zweiten, dann geometrisch bestimmter Dreiecke (Detailnetz) des dritten Ranges.

An diese knüpft sich die Detailmessung an, welche nach Vierecken (Messblättern) geschieht, die sich durch den Schnitt von Parallelen bilden, welche in senkrechten Abständen von 8000 zu 8000 Fuß von dem Meridian und Perpendikel durch den nördlichen Frauenthurm zu München gezogen, die ganze Landes-Oberfläche in (1600 Tagwerke in sich begreifende) Vierecke zerlegen.

§. 11.

Der Bayerische Fuß in 5000 Theile getheilt, ist der allgemeine Maßstab für die geometrische Aufnahme. In demselben Maßstabe geschieht die geometrische Puncten-Bestimmung.

Jedoch kann die Detail-Aufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer, so wie solcher Parthien, deren Detail sich in jenem Maßstabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Katasterstelle in 2500-theiligem Maßstabe geschehen.

Bei allen Vermessungen findet durchaus die Horizontal-Projection statt.

§. 12.

In so lange die Katasterstelle den unvermehrten Fortbestand der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen für nöthig erachten wird, haften für alle daran begangenen Frevel die betreffende Gemeinden, vorbehaltlich des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom Plage entfernten, oder zerstörten.

§. 13.

Wer überwiesen wird, ein zur Vermessung dienendes Abzeichen umgeworfen, zerstört oder vom Plage entfernt zu haben, unterlegt, vorbehaltlich der in dem Strafgesetzbuche ausgesprochenen höheren Strafen, wenn diese Handlungen als Vergehen oder Verbrechen sich beurkunden, einer vom ordentlichen Richter auszusprechenden Geldstrafe, von einem bis zwanzig Gulden. Er hat außerdem den entstandenen Schaden, so wie die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

§. 14.

Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. sollen in den betreffenden Ge-

meinden vor Aufstellung der erwähnten Signale jederzeit dreimal verkündet werden.

§. 15.

Die Kosten der Messung trägt die Staatscasse.

§. 16.

Von der vorstehenden Bestimmung sind die Kosten der Verpflockung und Markungs-Vorweisung der Grundstücke ausgenommen. Die Besitzer derselben sind gehalten, die Grenzbezeichnung mittelst Pfählen zu bewerkstelligen, welche auf den gegen das Grundstück gelegten Seiten ihre Hausnummern leserlich angeschrieben enthalten.

Jeder Grundbesitzer ist für die Markzeichen seiner Besitzungen bis nach vollendeter Messung und Revision verantwortlich, und soll daher alle durch irgend einen Zufall zu Verlust gegangenen Gränzzzeichen wieder ersetzen.

Im Falle die Grundbesitzer einer Gemeinde sich hierin saumselig erweisen sollten, ist die letztere zum Ersatze des aus der Verzögerung erwachsenen Schadens unter Vorbehalt des Regresses an den betreffenden Grundbesitzer verbunden.

Die Gemeinden sind überdies verbunden, jedem mit der Detailmessung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorwaiser) beizugeben, der jedoch nie zu Gehilfsdiensten verwendet werden darf.

§. 17.

Außer der Bezeichnung der Gränzen der Grundstücke selbst sollen die Gränzen der Ortsfluren durch Marken bezeichnet, und die Perimeter der Gemeindegrenzen den Messungs-Individuen gehörig ausgewiesen werden.

§. 18.

Für jede Steuer-Gemeinde muß ein besonderer Plan gefertigt werden, welcher

- a) auch die Gränzen der politischen Gemeinden und die Ortsfluren darstellen, so wie die Haupt-Feldabtheilungen benennen;
- b) die unveränderliche laufende Plan-Nummerirung, so wie die polizeyliche Haus- oder Besitz-Nummer für jedes einzelne Grundstück enthalten muß.

§. 19.

Von den im vorstehenden §. gedachten Plänen erhält jede Gemeinde unentgeltlich zwei Abdrücke, wovon der eine die Fertigung der Katasterstelle erhalten, und unverändert im Archive der Gemeinde aufbewahrt werden muß, der andere aber zur Nachtragung der Veränderungen bestimmt ist.

§. 20.

Im Uebrigen wird die Messungs-Methode durch die Staats-Regierung mittelst einer allgemeinen Vollzugs-Instruction festgesetzt, welche, so wie die hierin allenfalls

von Zeit zu Zeit anzuordnenden Veränderungen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden sollen.

III. Capitel.

Von der Bonitirung und Classification der Grundstücke.

§. 21.

Die Bonitirung oder directe Ausmittlung der Ertragsfähigkeit geschieht nur bei den Mustergründen.

Als Mustergründe sollen jedoch nur solche Grundstücke dienen, welchen keine besondere Vorzüge oder Gebrechen eigen sind.

§. 22.

Die Ertragsfähigkeit soll nicht nach zufälligem Aufwande oder künstlichen Verbesserungen oder Vernachlässigungen, sondern nach ihrer natürlichen Entwicklung bei gewöhnlichen gemeinüblichen Wirtschaftsfleiß bemessen werden.

§. 23.

Die Ausmittlung dieser Ertragsfähigkeit geschieht:

- a) durch die zu erhebenden eidlichen Angaben der Eigenthümer, der Administratoren, Curatoren und Pächter der Mustergründe, wenn sie solche selbst bebauen;
- b) durch die Untersuchung der physischen Beschaffenheit der Gründe nach ihrer Bodengüte und Lage, und zwar in letzterer Beziehung

mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse;

- c) durch eine hierauf sich gründende Schätzung von eigens aufgestellten beeideten Taxatoren.

§. 24.

Die ad a) des vorhergehenden §. bemerkte Angabe der Eigenthümer, Administratoren, Curatoren oder Pächter der zu Musterplätzen ausgewählten Grundstücke muß den Ertrag des ganzen Grundstückes in mittleren Jahren umfassen.

Die Vernehmlassung darf bei Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden.

Die ad c) jenes §. bemerkte Schätzung muß den Ertrag nicht nach dem ganzen Grundstück, sondern nach dem Tagwerk aussprechen.

§. 25.

Grundstücke, bei denen diese Ertragsausmittlung statt gefunden, sollen nur dann als gültige Muster betrachtet werden, wenn die Gesamt-Ertragsangaben der Eigenthümer und der absoluten Mehrheit der Taxatoren nicht um einen Viertel Megen Korn bei dem Ertrag eines Tagwerks, und ihre einzelnen Angaben über Aussaat und Erndte nicht auffallend von einander abweichen.

Diese Mustergründe werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitrungsbezirks von der Districts-Polizeybehörde mit

dem Besatze öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beschreibung sechs Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung in dem Geschäfts-Local derselben offen liege, und nach Verlauf dieser Zeit keine Einwendung mehr dagegen statt finde. Die vorgebrachten Erinnerungen sollen von der Bonitäts-Commission noch einmal genau geprüft, und definitiv erlediget werden.

Die als Muster gültigen Gründe werden und bleiben bis nach Verlauf der gesetzlichen Reklamations-Frist ordentlich verpfählt. Die betreffenden Gemeinden bleiben in so lange für den unversehrten Stand der Verpfählung verantwortlich.

§. 26.

Die Bonitäts-Classen laufen nach der Größe des mittleren Körner-Ertrages auf das bayerische Tagwerk zu 40000 Quadratschuhen.

Bei Aeckern giebt ein mittelmäßiger Ertrag von einem Achtel-Schäffel Korn oder gleichen Werthes an anderen Getreidesorten nach Abzug der Aussaat je eine Classe; jedes weitere Achtel-Schäffel solchen Ertrages — eine Classe mehr.

Bei Wiesen ist ein mittelmäßiger Ertrag von $1\frac{2}{3}$ Centner Heu und Grumet vom Tagwerke in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrage eines Achtel-Schäffels Korn gleichzusetzen, und bildet sonach je eine Classe, jede weiteren $1\frac{2}{3}$ Centner solchen Ertrages geben — eine Classe mehr.

Der Satz, daß $1\frac{2}{3}$ Centner Heu dem Ertrage von einem Achtel-Schäffel Korn gleich sey, soll zum gesetzlichen Anhaltspunkt für den Schätzer dienen; demselben aber gleichwohl freigelassen bleiben, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen.

Bei Waldungen wird durch die Sachverständigen und Eigenthümer erhoben, welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel-Schäffel Korn gleich zu achten sey, woraus sodann der Classen-Fuß für diese Grundstücke sich findet.

§. 27.

Zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrages soll für das ganze Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirtschaft angenommen, und deshalb immer das dritte Jahr abgezogen werden.

§. 28.

Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in Geld, sind folgende Normal-Verhältnisse für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen.

Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in Anschlag und ist gleich zu setzen $\frac{2}{3}$ Schäffel (4 Megen) Walzen oder Kern, oder $1\frac{1}{3}$ Schäffel (8 Megen) Gerste, oder 2 Schäffel (12 Megen) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz).

§. 29.

Der Ertrag aus den eigenthümlichen Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpenordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr dem Wiesenrertrag assimiliert.

§. 30.

Die Classification erfolgt nach den für die drei Hauptkulturen, als Acker, Wiesen und Waldungen, aufgestellten Mustergründen unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Bodengüte, Lage und Klima der zu classificirenden Grundstücke.

Außer den Acker-, Wiesen- und Holzgründen unterliegen auch alle übrigen Kulturen der Classification, indem sie behandelt werden, als gehören sie zu jenen Hauptkulturarten.

§. 31.

Eine Classification nach großen zusammenhängenden Flächen oder Durchschnittten (sogenannte Complexualschätzung) soll durchaus nicht statt finden.

Bei großen Grundstücken sollen die Taxatoren dieselben nur dann in eine und dieselben Classe setzen dürfen, wenn durch sorgfältige Untersuchung des Grundstückes an vielen Orten dessen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan ist.

§. 32.

Gärten, sie mögen bloß zur Zierde oder mit Obst und Gemüse, oder mit Han-

delsgewächsen bestellt seyn, so wie die auf solche Weise bestellten Aecker, dann die Hopfengärten werden nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens bei gewöhnlichem Culturaufwande wie jedes andere Ackerland nach ihrem Körnerertrag in die treffende Bonitätsclasse eingereiht. Bei jenen, wo kein Getreidebau möglich ist, geschieht ihre Classification ohne Rücksicht auf Körnerertrag in die bessere Classe der Ortsflur.

Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungs-Gremium aus Weinbau-Verständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran oder umliegenden Aeckern zu vergleichen, und die Classe in Vergleich zu den Aeckern auszusprechen hat.

Thiergärten und Garten-Parks, sie mögen in bestimmte Gränzen eingeschlossen seyn oder nicht, werden auf keinen Fall unter die Gärten, sondern so ferne sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, so ferne sie aber Aecker, Wiesen und Weinland bilden, in dieser Eigenschaft besteuert.

§. 33.

Nedungen, Heiden, Filzen und andere ähnliche Gründe werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wiesen-Mustergründen angeordnet, und ihrer geringeren Nutzung wegen selbst in die Bruchclasse gesetzt.

Die kleineren nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirtschaft fähigen Gehölze werden eben so behandelt.

§. 34.

Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Torfschereyen, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten Flächen und dergleichen werden in die geeigneten Classen der Ortssteuer gesetzt.

Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, werden nach diesem unter Abzug der Gehülze eingeschätzt.

Teiche, die abgelassen, und Pfühen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grund und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortssteuer classificirt.

§. 35.

Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, so wie die wirklichen Hofräume werden in die Classe der besten Grundstücke der Ortssteuer eingereiht.

Die Hausgärten und bloße Banplätze werden nach den übrigen Grundstücken der Ortssteuer classificirt.

§. 36.

Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Natur-Ereignisse unwiederbringlich überfluthete oder verschüttete Plätze und dergleichen, dann unausgetrocknete Sümpfe, in so ferne sie keinen Ertrag an Weide und Streu gewähren, und sich

also nicht unter die Bestimmungen der §§. 33 und 34. reihen, so wie die unterirdischen Grubensfelder der Bergwerke unterliegen keiner Bonitäts-Classification.

§. 37.

Zum Behufe der Bonitirung und Classification werden besondere Bezirke gebildet, deren Umfang die Staats-Regierung bestimmt.

§. 38.

Für einen jeden derselben werden eigene Taxatoren aufgestellt. Diese Taxatoren müssen selbstständige im Bonitirungsbezirke ansässige und practische Landwirthe seyn, und gehen hervor aus der freien Wahl der Gemeinden. Jede Steuer-Gemeinde stellt zu diesem Behufe einen zum Taxator geeigneten Wahlmann; sämmtliche Wahlmänner werden sodann aus ihrer Mitte unter Leitung der Districts-Polizeybehörde vier und zwanzig Schöpleute erwählen, woraus die Central-Katasterstelle die erforderliche Anzahl beruft.

Die Wahl zum Taxator kann nur aus den im §. 44. des Edictes X. der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Gründen und in der Art, wie sie die §§. 45 — 47. jenes Edicts vorschreiben, abgelehnt werden.

§. 39.

Für jeden Bonitirungsbezirk wird außerdem von der Staats-Regierung ein besonderer Overtaxator aufgestellt, welcher jedoch in demselben nicht ansässig seyn darf; er kann übrigens in mehreren Bezirken nach

und nach in dieser Eigenschaft verwendet werden, steht in Eid und Pflicht, und wird bei dem Uebergange in einen neuen Bonitirungsbezirk jedesmal seines Eides feierlich erinnert.

An den Gränzen dieser Bezirke sollen immer mehrere Mustergründe aufgestellt, und dieselben überhaupt in solcher Anzahl und Vertheilung bestimmt werden, daß sie für Classificationen und Reclamationen alenthalben zureichend seyen.

§. 40.

Die Ausmittelung der Bodengüte der verschiedenen Bezirken gemeinschaftlichen Mustergründe (Gränz-Musterplätze) erfolgt unter Zusammentritt der Schärer der betreffenden Bezirke, und geschieht vor der Ausmittelung der Bodengüte der übrigen Mustergrundstücke.

§. 41.

Die Geschäfte der Bonitirung (Musteraufstellung) werden durch R. Commissäre geleitet, welchen Geometer zugeordnet und untergeordnet werden.

§. 42.

Den Verhandlungen über Ausmittelung und Bonitirung der Mustergründe muß der Vorstand der betreffenden Districts-Polizeybehörde in Person beiwohnen, oder sich hiebei durch eine delegirte amtliche Person vertreten lassen.

§. 43.

Ueber die Angabe der Eigenthümer und Schärer bei der Musteraufstellung

müssen vollständige Protokolle abgehalten werden, auf deren Grund ausführliche Musterbeschreibungen angefertigt, und diese abschriftlich bei den Districts-Polizeybehörden und den Steuergemeinden hinterlegt werden.

Die Original-Verhandlungen und Musterbeschreibungen, von dem Commissär, dem Obertaxator, sämmtlichen Taxatoren und dem Geometer unterfertigt, deren Unterschrift die Districts-Polizeybehörde beglaubiget, werden zu den Acten gelegt.

§. 44.

Die Classification geschieht unter Leitung des Obertaxators, und beginnt bei den Gränz-Musterplätzen des Bezirkes unter Zuziehung der Schärer des angrenzenden Bezirkes. Es entscheidet hiebei die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren. Im Falle bei den Aussprüchen der Schätzungs-Gremien, Stimmengleichheit oder Disparität eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritätspruches einer der Ersazmänner in das Gremium berufen. In der Flur, wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine beratthende Stimme. Die Classification kann unter Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien (Sectionen) geschehen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet; hiebei müssen jedoch die Gränzplätze der Sectionsbezirke durch die Schärer beider Sectionen, und wo sie zugleich Gränzplätze der Bonitirungsbezirke

sind, durch Zusammentritt der Schöher der betreffenden Bezirke taxirt werden.

§. 45.

Die Obertaxatoren haben kein Stimmrecht, dagegen sind sie ermächtigt und verpflichtet, ihre Meinung zur Sprache, und Behufs einer Official-Reklamation in Vormerkung zu bringen, wenn sie durch den Ausspruch der Taxatoren zufolge §. 90. gegenwärtigen Gesetzes eine Reklamation begründen zu können glauben.

§. 46.

Sämmtliche Taxatoren erhalten für ihre Bemühung während ihrer Function eine Vergütung von drei Gulden täglich.

IV. Capitel.

Von der Veranschlagung der Renten aus dem Dominical-Verbande, Dienstbarkeiten und andern nuzbaren Rechten.

§. 47.

Unter Dominical-Renten werden alle und jede ständige sowohl, als unständige Reichtnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Rentenbesitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen.

§. 48.

Die Renten aus allen andern Real-Rechten, wie sie immer Namen haben mögen, werden den Dominical-Renten gleichgeachtet.

§. 49.

Der jährliche Betrag der ständigen Geldrenten, nach Abzug der Gegenreichnisse, welche die Empfänger dieser Gegenreichnisse zu versteuern haben, ist zugleich ihr steuerbarer Ertrag.

§. 50.

Bei unständigen Geldgefallen kommt der entsprechende Durchschnittsbetrag, insbesondere aber bei Gutsveränderungsfällen von den bei der letzten Veränderung erhobenen Laudemien, und zwar bei erbrechtlichen, freistiftigen und neustiftigen Gütern der zwanzigste, bei leibrechtigten Gütern von dem einfachen Leibgelde der fünfzehnte, und bei Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenalles zusammen der zwanzigste Theil als jährlicher Ertrag in Ansatz.

Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, soll eine verhältnismäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen, und insbesondere bei Ausmittlung des jährlichen Handlohnbetrages das Verhältniß der Handlohnspflicht in und außer dem Erb gange gehörig berücksichtigt werden.

Bei leibfälligen Gütern, welche nur auf einen Leib verlichen sind, wird der zwanzigste Theil des letzten Leibgeldes als jährlicher Ertrag angenommen.

§. 51.

Die Getreidereichnisse werden nach den im §. 28. bestimmten Normalwerthen ver-

anschlagt. Alle übrigen Natural-Beiträge werden nach den üblichen Ablösungs-Preisen, wo solche hergebracht sind, oder wo dieses nicht der Fall ist, nach folgenden Preisen in Geldanschlag gebracht, als:

ein Kalb	4 fl. — kr.
ein Lamm	— „ 36 „
eine Gans	— „ 36 „
eine Ente	— „ 20 „
ein Huhn	— „ 12 „
ein Ey	— „ ½ „
ein Pfund Fische	— „ 12 „
ein Pfund Schmalz	— „ 20 „
ein Pfund Käse	— „ 4 „
das 100 Krebse und Schnecken	24 „

Jene Artikel, welche hier nicht besonders genannt sind, werden im Verhältniß zu den genannten angeschlagen.

§. 52.

Die Naturalfrohen werden nach der Zahl und Art der Fuhren bei Spannfrohen und nach der Zahl der Arbeitstage bei Handfrohen nach den hergebrachten Ablösungs-Preisen, wo aber keine solchen Preise bestehen, nach den im Bonitirungs-Bezirk erhobenen Durchschnitts-Preisen der letzten zehnjährigen Spann- und Handfrohen angeschlagen, davon aber die herkömmlichen Gegenrechnisse in Abzug gebracht.

§. 53.

Wenn auf die Dominical- oder Zehent-Renten selbst wieder Reallasten haften,

welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maße seiner Bezüge einen Antheil an der Dominical- und Zehent-Steuer. Die Steuer des Zehentbesizers mindert sich auf jeden Fall im Verhältnisse dieser Reallasten zum vollen Zehent-Ertrage, sie mögen an Private, Kirchen, Stiftungen oder sonst zu Staatszwecken abgereicht werden.

§. 54.

Zur Einrechnung oder zum Abzuge sind aber nicht geeignet die auf unbemannte Kontrakte begründeten, durch bedungene Gegendienste oder Leistungen kompensirten Rechnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen, Austräge, Almosen, Entschädigungen, Lied- und Tagelöhne u. s. w.

§. 55.

Dominicalabgaben von Realgewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominicalabgaben behandelt.

§. 56.

Die jährlichen Holzrechts-Bezüge kommen nach Maß der für den Bezirk der dienstbaren Holzgründe bei der Bonitirung ausgemittelten Holzwerthe in Anschlag.

§. 57.

Die Alpenweide aus Berechtigung (Servitut) unterliegt derselben Veranschla-

gung und Ertragsberechnung, wie die Weide auf eigentlichen Alpen (§. 29.)

§. 58.

Die Klein- und Zehentrenten sollen ihrem Ertrage nach durch Fätrung der Berechtigten und durch kontrollirende Liquidirung mit den Pflchtigen hergestellt werden.

§. 59.

Der Ertrag aus der Jagdgerecht-
same wird durch Fätrung und Schätzung,
und dann bei Jagden, welche verpachtet
sind, unter Berücksichtigung der Pachtschil-
linge erhoben.

§. 60.

Die Fischrechte kommen nach ihrem
durch Fätrung und Schätzung erhobenen
jährlichen Ertrage über Abzug der allenfalls
erforderlichen Seehrent in Anschlag.

V. K a p i t e l.

Von der Liquidirung, Katastrirung
und Umschreibung.

A. Liquidirung.

§. 61.

Die Anlage der Kataster gründet sich
auf eine allgemeine Liquidation, wo-
durch mittelst legaler Verhandlungen einer-
seits für jeden einzeln vermessenen und in
Plan gelegten Grundbesitz specifisch, nach

Verschiedenartigkeit der Benennung, des
Erwerbsmittels und des freien oder belasteten
Eigenthums von dem Besitzer die Aner-
kennung der Richtigkeit erzwieft, anderer-
seits zugleich alle und jede auf den Grund-
besitz liegenden Dominikal- und diesen gleich-
geachteten anderen Reallasten und Rechnisse
ihrer Art, ihren Namen und Beträge nach
gleichfalls specifisch erhoben, und von den
Betheiligten als liquid bestätigt werden.

§. 62.

Jeder Polizeibezirk bildet zugleich einen
Liquidations-Bezirk, innerhalb dessen meh-
rere Steuergemeinden nach Ermessen der
Staatsbehörden nach unwandelbaren, kein
Grundstück durchschneidenden, an sich geo-
graphisch geschlossenen Gränzen gebildet
werden.

§. 63.

Das Liquidations-Geschäft wird durch
besondere Commissarien, welche die Staats-
Regierung ernannt, in der Art besorgt,
daß solches für die Zukunft vollen Glau-
ben hat.

§. 64.

Bei den Liquidations-Verhandlungen
haben die Betheiligten persönlich oder durch
legal Bevollmächtigte zu erscheinen.

Als Betheiligte werden betrachtet, alle
Besitzer von steuerbaren Grund-Realitäten,
von steuerbaren Dominikal- und Zehentren-

ten, so wie von steuerbaren Fischereien, Jagd- und Realrechten. Zeitpächter und Nutznießer müssen von dem Eigenthümer bevollmächtigt seyn.

§. 65.

Es soll bei der Liquidation nur der Besitzstand des Zeitpunctes der Verhandlung berücksichtigt werden.

Bei im Streit befangenen Grundstücken, Rechten und Renten müssen die Rechtsansprüche des Gegentheils gehörig zu Protokoll vorgemerkt werden.

Herrenlose und von Niemand in Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben.

§. 66.

Vor dem wirklichen Beginn der Liquidations-Verhandlungen sind jeder Steuer-Gemeinde zur Einleitung des Geschäfts:

- 1) der vollständig nummerirter Steuerplan,
- 2) das Repertorium der laufenden Plan- und Hausnummern,
- 3) die Namenliste, und
- 4) die Besitzlisten (über die jedem Besitzer zugeschriebenen Grundstücke) mit dem Auftrage zuzustellen, daß sämtliche Grundbesitzer innerhalb einer festzusetzenden Frist
 - a) den Plan im Voraus einsehen, und sich in demselben über dessen Begrenzung, Inbegriff, Unterabtheil-

lung und Nummerirung näher informiren;

- b) die Richtigkeit der in den Besitzlisten einem Jeden zugeschriebenen Grundstücke prüfen, und nach Befund die abgänglich oder unrichtig zugeschriebenen darin besonders bemerken;
- c) die schon bestehenden oder erst zu schöpfenden eigenen Namen der Grundstücke in den Besitzlisten wirklich eintragen;
- d) alle jene einzelnen Grundstücke, worauf verschiedenartige Grundherrlichkeiten, und Zehentrechte ruhen, und welche bei der Messung unausgeschieden unter einem Plannummer vermischt vorkommen, Behufs dieser Wiederauscheidung besonders anmerken;
- e) bei vorhandenen mehreren Güter-Complexen die zu jedem besonders gehörigen Parzellen-Nummern ausscheiden, so wie die wachenden Stücke, Gemeinde- und Forsttheile und jene Grundstücke, worauf etwa eine Zehentausnahme oder eine besondere Dominikallast haftet, bezeichnen; endlich
- f) sich durch alles Obige gehörig vorbereiten und dazu beitragen sollen, daß die wirkliche commissionelle Liquidations-Verhandlung ohne An-

stand und förderlichst vor sich gehen könne.

Zur Aus- und Beihülfe dieser Verrichtungen wird den Gemeinden von der Liquidations-Commission ein Geometer beigegeben. Zum Beweis richtiger Durchgehung der Besitzlisten werden diese bei der Wiedereinlieferung von den Besitzern, Gemeinde-Vorstehern und dem Geometer unterzeichnet.

B. Katastrirung.

§. 67.

Die Katastrirung der definitiven Anstikal-, Dominikal- und Zehentsteuer geschieht unter unmittelbarer Leitung der Katasterstelle.

§. 68.

Für jede Steuer-Gemeinde wird ein eigenes Kataster angefertigt.

§. 69.

Die rein abgeschlossenen Steuerkataster werden sammt Duplicat und Plänen der obersten Verwaltungsstelle des treffenden Bezirkes ausgeantwortet; dieser liegt sodann die Pflicht und Sorge ob, durch Umschreibung Kataster und Pläne stets der Gegenwart treu zu erhalten.

§. 70.

Es wird für jeden Steuerpflichtigen ein mit dem definitiven Kataster vollständig gleichlautender Auszug über dessen be-

steuernte Anstikallen und Dominikallen und Zehenten ausgefertigt, und für das erste-mal unentgeltlich zugestellt, in der Folge aber durch Umschreibung ohne Ent-richtung einer besondern Gebühr laufend erhalten.

C. Umschreibung.

§. 71.

Zum Behufe der Umschreibung wird jeder Steuerpflichtige verbindlich gemacht, die in dem Besitze oder am Steuerobjekte selbst vorgehenden Veränderungen dem Rent- oder Steuercontrollamte anzuzeigen, und sich ein unentgeltlich zu ertheilendes An-meldungs-Certifikat zu holen.

§. 72.

Ohne Beibringung eines solchen Certifikates ist es den Gerichts- und Notariats-Behörden untersagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Actes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat.

§. 73.

Der gegen die Bestimmungen des §. 71. handelnde Steuerpflichtige haftet für die bis zur Umschreibung verfallene Steuer.

§. 74.

Wenn Veräußerungs-Verträge bei der Verbriefung vor der Gerichtsbehörde nicht

als bestehend erkannt, oder sonst wieder rückgängig werden: so hat die protokollierende Behörde unter Rücksendung des Anmeldungs-Certifikates das Rent- oder Steuer-Controllamt sofort in Kenntniß zu setzen.

Ein Gleiches ist von siegelmäßigen Contrahenten zu beobachten, wenn die Verträge, welche sie unter eigener Verbriefung schließen wollen, nach Erholung der gleichmäßig erforderlichen Anmeldungs-Scheine wieder rückgängig werden.

Zerschlagen sich Verträge unsiegelmäßiger Contrahenten, noch ehe selbe sich zur Verbriefung angemeldet haben, so liegt der Parthei ob, hiervon dem Rent- oder Steuerkontroll-Amt sogleich unter Rückgabe des Certifikats Anzeige zu machen.

§. 75.

Ueber alle wirklich vor sich gegangenen Verbriefungen, (wobei es eine unerläßliche Forderung ist, jedesmal den einschlägigen Steuerdistrikt, die Haus-Nummer und das Kataster-Folium der Contrahenten im Briefsprotokolle anzuführen), haben die protokollierenden Behörden die empfangenen Anmeldungs-Certifikate (mit dem Datum und Folium des Briefsprotokolls versehen) quartalsweise mittelst Consignationen an das Rent- oder Steuerkontrollamt zu remittiren.

§. 76.

Als Gegenstände der Umschreibungen sind zu betrachten alle Veränderungen, welche sich entweder

mit den Personen der Besitzer, oder in der Art und Weise des Besitzes, oder mit den katastrirten Besitzungen selbst wirklich ereignen, es möge solches geschehen durch Verträge, durch gerichtliche Zusprechungen und Zwangs-Veräußerungen, durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle; es möge hiedurch eine Steuer-Mehrung oder Minderung veranlaßt werden, oder ohne alle solche Mehr oder Minderung die eintretende Veränderung oder Neuerung auf das Kataster nur in seiner Eigenschaft als Grund-Saal- und Lagerbuch Bezug haben

Wenn Grundstücke als ursprünglich steuerfrei mit keiner Bonitätsklasse versehen z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe u. in nutzbares und steuerbares Eigenthum übergehen, so sind dieselben bei der Umschreibung nach den im Cap. III. §. 33 und 34. angegebenen Normen anzugleichen, und ist hiernach die Verhältnißzahl und Steuerbelegung auszuwerfen.

§. 77.

Die Umschreibungen müssen in eigenen Umschreib.-Katastern behandelt werden; nur

ausnahmsweise geschehen sie im Urkataster; diese Ausnahmen werden reglementär bestimmt.

§. 78.

Alle und jede Umschreibungen, welche im Umschreib. oder Urkataster geschehen, müssen in reinen und getreu vollständigen Abschriften von den Umschreib.-Behörden auch in die Kataster-Auszüge der Bethelligten auf officielle Weise unentgeltlich übertragen, und dadurch das Partikalkataster mit dem amtlichen Gesamtkataster in fortwährender Uebereinstimmung und Gleichlautigkeit erhalten werden.

Eben so sollen in besonders gehaltenen Quittungsbüchern der Steuerpflichtigen die durch die Umschreibung veranlassenen Abänderungen der Steuer-Simplen unentgeltlich nachgetragen werden.

§. 79.

Die zu erhebenden Umschreibgebühren richten sich nach den bestehenden Taxnormen.

§. 80.

Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschreibung fällig werdenden Steuern, so wie für die Umschreib.-Gebühren wird sich immer an den Besitzer gehalten, und den Partikeln überlassen, sich über diesen Punkt untereinander auszugleichen.

§. 81.

Wenn die Umschreibungen vorläufige Messungen der Grundstücke erfordern, so tragen die Bethelligten die Kosten.

Die in den vorstehenden §§. 71 — 81. über die Umschreibung gegebenen Bestimmungen finden für den Rheinkreis ihre Anwendung nicht. Die Umschreibung des Güterwechsels geschieht in diesem Kreise nach den dormal dort hierüber geltenden Gesetzen, und es wird eine allerhöchste Verordnung unter Berücksichtigung dieser Gesetze, das bei der Umschreibung daselbst zu beobachtende Verfahren näher bestimmen.

§. 82.

Auf den Steinplatten, worauf die Katasterpläne lithographirt sind, sollen für alle Zukunft die sich ergebenden Figuren-Änderungen der Vermessungs-Objekte nachgetragen, und hiedurch die lithographirten Steuerpläne stets der Gegenwart treu erhalten werden.

Diese Steine bleiben sämmtlich im Centralpuncte der Monarchie, und werden dort durch fortgeführte Gravirung evident erhalten.

VI. Capitel.

Von der Steuer-Verhältniß-Zahl und Quotisation.

§. 83.

Die definitive Steuer-Verhältniß-Zahl ist:

- a) bei Grundstücken das Produkt aus ihrer Fläche in ihre Bonitätsklasse;
- b) bei den Grundrenten der in Korn oder Geld ausgedrückte jährliche Ertrag derselben;
- c) bei der Zehentrente der zehente oder sonst treffende Theil der Verhältnißzahl des zehentbaren Grundstückes.

Die Steuer-Verhältnißzahl stellt demnach den jährlichen Ertrag in Achtel Schäffel Korn oder Gulden dar. Ihre Einheit repräsentirt eine Produktionsfähigkeit von $\frac{1}{8}$ tl Schäffel Korn oder einen mittelmäßigen Ertrag eines Kataster-Guldens oder eines Guldens liquidirter jährlicher Rente.

§. 84.

Jedes Achtel Schäffel Korn oder Kataster-Gulden des Rustikal-Dominikal- und Zehent-Ertrages wird mit einem Kreuzer als Steuer-Simplum belegt.

VII. Capitel.

Von den Reklamationen.

§. 85.

Reklamationen sind gestattet:

- a) gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung;
- b) gegen die unrichtige Classification einzelner Grundstücke im Gegenhalt zu den Mustergründen;

- c) gegen Irrthümer in der Liquidirung, und
- d) gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataster.

§. 86.

Reklamationen werden nicht gestattet:

- a) gegen die nach §. 25. exceptionsfrei gesetzten Mustergründe;
- b) gegen das Steuerverhältniß ganzer Gutskomplexe, Fluren und Distrikte;
- c) gegen solche kleine Differenzen in der Besteuerung, welche selbst dem geübten Sinne der Sachverständigen mit Gewißheit nicht mehr erkennbar sind.

§. 87.

Eine angeblich fehlerhafte Messung wird durch einen von der Katasterstelle abgeordneten Geometer revidirt und das Resultat dem Beschwerdeführer zur Kenntniß gebracht. Beugnet letzterer sich hienit nicht, so steht ihm frei, einen geprüften Feldmesser in Vorschlag zu bringen, welcher zugleich mit einem von der Katasterstelle zu diesem Zwecke aufgestellten Geometer genaue Nachmessung pflegt. Vereinen sich beide Feldmesser in ihren Resultaten nicht, so steht die Entscheidung in letzter Instanz bei der Katasterstelle.

§. 88.

Irthümer in der Liquidation, in den Berechnungen und Kataster-Vorträgen werden durch nachträgliche genaue Untersuchung und Nachbesserung berichtigt.

§. 89.

Beschwerden wider eine unrichtige Classification der Grundstücke werden durch eine wiederholte Classification abgethan, wie weiter unten näher bestimmt wird.

§. 90.

Die Classification wird als unrichtig erkannt:

- a) wenn bei höheren Bontäten, und zwar von der vierten Classe an aufwärts, das Mißverhältniß der einem Grundstücke gegebenen Classe in Vergleichung zu den betreffenden Mustergründen wenigstens zwei volle Classen, bei niederen Bontäten aber, und zwar von der vierten Classe an abwärts eine ganze Classe, und von der ersten Classe abwärts selbst eine Bruch-Classe beträgt;
- b) wenn ein Grundstück von großer Fläche und von verschiedenen Bontäten ohne eine vorausgegangene Auscheidung ordnungswidrig im Complexe geschätzt, und demnach

dafür eine Durchschnittsclasse ausgesprochen worden ist.

Jede Reklamation, welcher die nach diesem § erforderliche Begründung mangelt, ist schlechterdings unzulässig.

§. 91.

Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, gegen unverhältnismäßige Besteuerung innerhalb der Gränzen der Verfügungen der §§. 85, 86, und 90. zu reklamiren.

§. 92.

Dasselbe Recht und in derselben Weise steht der Staatsbehörde gegen eine verhältnismäßig zu niedrige Belegung, vielmehr Classification zu.

§. 93.

Der Reklamations Termin wird auf ein Jahr und drei Monate festgesetzt, ist präklusiv, und beginnt von dem Tage an, wo in der Gemeinde die Einführung proklamiert wird.

§. 94.

Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze können jederzeit angebracht werden.

§. 95.

Zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Do-

minikalien, Zehnten und anderer nutzba-
ren Rechte jeder Art, wird zur Herstellung
eines sichern definitiven Besitzstandes ver-
ordnet, daß alle Besitzer solcher Rechte, es
mögen dieselben der Staat, Stiftungen,
Gemeinden und andere Korporationen oder
Privaten seyn, von der einen Seite, und
alle Pflichtigen von der andern Seite ver-
bunden seyn, innerhalb einer Frist von
drei Jahren, von dem Tage des ausge-
flossenen oben bestimmten Reklamations-
Termine angerechnet, alle Unrichtigkeiten
in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und
Lasten dem Steuerkontrollamte zur Berich-
tigung und Vervollständigung des Katasters
anzuzeigen.

Nach dem Ablaufe dieser Fristen sind
alle nicht angemeldeten Ansprüche und Re-
klamationen ausgeschlossen, und das Grund-
steuer Kataster so wie das mit demselben
in Verbindung stehende Umschreibkataster
in so ferne sie die gesetzlichen Erfordernisse
haben, gelten als Saal und Lagerbuch
mit Beweis kraft nicht nur in Ansehung
der Steuerverhältnisse, sondern auch über
die Rechte und Verbindlichkeiten der Be-
theiligten für die Zukunft.

§. 96.

Die innerhalb des vorgesezten Ter-
mins angemeldeten Ansprüche und Disfe-
renzen sollen neuerdings durch die Kataster-
Liquidations-Commission genau untersucht
oder nachträglich liquidirt und im Umschreib-

kataster berichtigt oder nachgetragen wer-
den.

Im Falle, daß auf dem Wege der
Untersuchung oder Liquidation ein entspre-
chendes Resultat nicht erzielt, auch zwischen
den Berechtigten und Pflichtigen eine güt-
liche Ausgleichung nicht herbeigeführt wer-
den könnte, sollen dergleichen Differenzen
zur richterlichen Austragung verwiesen,
einstweilen im Urkataster vorgemerkt
und nach Ausgang der Sache im Um-
schreibkataster berichtigt werden.

§. 97.

Für die bereits definitiv besteu-
erten Landestheile gelten die Bestimmungen
des vorstehenden §. in der Art, daß der
Präklusions-Termin mit dem Tage der
Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes zu
laufen anfängt.

§. 98.

Die Reklamationen gegen fehlerhafte
Klassifikationen müssen bei den einschlägigen
Distrikts-Polizei-Behörden zu Protokoll
angemeldet werden. Dabei sind die ein-
zelnen überschätzten Grundstücke, ihre Kul-
tur-Art, ihr Flächen-Inhalt, ihre Plan-
Nummern, ihre ursprünglichen Bonitäts-
Classen und das Maß der Ueberschätzung
bestimmt anzuzeigen. Jedem Reklamanten

wird von der Behörde ein Anmeldschein, worin die Grundstücke, über welche reklamiert wird, speciell bezeichnet sind, ausgestellt.

§. 99.

Nach dem Ablauf des Reklamations-Termins schließen die Distrikts-Polizei-behörden die Anmeldungs-Protokolle ab, und senden sie an die Katasterstelle ein, welche sonach die erforderlichen Anordnungen zur Erledigung der Reklamationen zu treffen hat.

§. 100.

Die Untersuchung und definitive Entscheidung der Reklamationen wird einem Compromißgerichte von Sachverständigen übertragen.

§. 101.

Dieses Compromißgericht wird zusammengekehrt:

- a) aus einem Obertaxator, der von der Distrikts-Polizei-behörde requiriert wird, und nicht der nämliche seyn darf, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, und
- b) aus zwei Taxatoren, wovon den einen der Obertaxator, welcher die ursprüngliche Klassifikation ge-

leitet hat, aus den bei dieser Klassifikation verwendet gewesenen Schätzern bestellt, und den andern Reklamant ernannt.

Auf Verlangen der Reklamanten kann die Zahl der Taxatoren von beiden Seiten in gleichem Verhältnisse auch verdoppelt werden.

§. 102.

Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden dieselben Einwendungen wie gegen Zeugen statt.

§. 103.

Für den Fall der Exceptionsmäßigkeit oder einer sonstigen Verhinderung der Taxatoren werden Ersatzmänner im Voraus ernannt.

§. 104.

Die Vereidung der Taxatoren erfolgt von dem ordentlichen Richter. Die formelle Leitung des Compromißgerichtes steht in der Regel den Distrikts-Polizei-behörden zu. Bei besonderen Veranlassungen und Umständen wird es jedoch der Katasterstelle vorbehalten, dazu eigene Commissäre abzuordnen.

§. 105.

Wenn das Compromißgericht konstituiert ist, schreitet es zur Untersuchung der

Reklamationen an Ort und Stelle. Sie geschieht bei jedem einzelnen Grundstück durch eine genaue Prüfung der Beschaffenheit des Bodens nach seiner Güte und Lage, und durch Vergleichung mit den Mustergründen.

§. 106.

Die Stimmenmehrheit setzt die Bonitätsklasse fest, und dieser Ausspruch ist inappellabel.

§. 107.

Die Compromisschäher sind bei Erlassung ihrer Sprüche an die Bestimmungen des §. 90. lit. a gebunden.

§. 108.

Ergiebt sich, daß ein Grundstück, gegen dessen Klassifikation reklamirt worden ist, nicht nur keiner tiefern Klasse, sondern vielmehr einer höhern Klasse als die ursprüngliche ist, angehört, so ist das Compromissgericht verpflichtet, auch die höhere Klasse, jedoch nur innerhalb des im §. 90 lit. a vorgeschriebenen Maßes, auszusprechen.

§. 109.

Die leitende Behörde nimmt die Verhandlungen und die Compromissprüche protokolларisch auf, und eröffnet die letztern den Reklamanten.

§. 110.¹

Die Reklamations-Verhandlungen und Bescheide sind tax- und stempelfrei.

§. 111.

Die Kosten auf Reklamationen und deren Bescheidung werden auf die sämmtlichen zur Reklamation gebrachten Parzellen jedoch nicht nach ihren Steuerverhältnissen, sondern bloß nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die Besitzer jener Parzellen, deren Reklamation als ungegründet verbeschieden wird, tragen den sie treffenden Kostenantheil, die übrigen Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

VIII. Capitel.

Von Umlagen und Erhebung der Katastrirungskosten.

§. 112.

Für die allgemeine Regie der Kataster-Stelle, dann für das Geschäft der Messung, der Lithographirung der Pläne, und der Flächenberechnung, so wie der Conservation und Mutationsgravirung der Steine wird der erforderliche Bedarf aus der Staatscasse bestritten, und in dem jederzeitigen Finanzgesetze festgesetzt.

§. 113.

Eben so übernimmt die Staatscasse die Kosten der Katastrirung selbst d. i. die Kosten der Bonitirung, Classification, Liquidirung und Kataster-Anfertigung.

IX. Capitel.

Von Erhebung der Grundsteuer.

§. 114.

Wenn in einem Polizey- oder Liquidirungsbezirk das Grundsteuerkataster ge-

geschlossen ist, so wird die definitive Steuer sogleich in Perception gesetzt, und die bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke, Fischwässer, Jagden, Bergwerke, Dominikalrenten und andern Realrechten, auf Grund und Boden treten von diesem Zeitpunkte an bezüglich dieses Bezirks außer Wirkung.

Der Eintritt der definitiven Grundsteuer ist in der Gemeinde förmlich zu proclamiren, und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

§. 115.

Die Zahl der zu erhebenden Simpla setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest.

§. 116.

Die Erhebung der Grundsteuer geschieht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der direkten Staatsauslage.

§. 117.

Die Besitzer der Dominikal-Zehent und anderer Realrechte entrichten den gesetzlichen Beitrag zur Grundsteuer nicht an den Grundeigenthümer, sondern als Dominikal- und Zehentsteuer unmittelbar an die ordentlichen Perceptions-Behörden.

§. 118.

Von dem Eigenthum des Staates wird keine Grundsteuer erhoben, jedoch sol-

len hiefür, wie von den übrigen Grundsteuer-Objecten die Verhältniszahlen ausgemittelt und im Kataster vorgetragen werden.

Schlussbestimmungen.

§. 119.

In jenen Theilen des Königreichs, in welchen das Steuerdefinitivum bereits eingeführt ist, bleiben die Kataster in ihrem Hauptbaue unverändert, doch müssen sie alle jene Aenderungen und Zusätze nachträglich erhalten, welche sich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes zu ihrer Gleichstellung mit dem Kataster der übrigen Theile des Reiches als nothwendig ergeben.

§. 120.

Die Summe der Grundsteuer-Minderungen, welche sich im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode durch den Vollzug des §. 114. ergiebt, wird nach Abzug der allenfallsigen Mehrungen auf sämtliche definitiv katastrirte Steuerbezirke desselben Kreises nach dem Maßstabe des Definitivums ausgeschlagen, mittelst gleichmäßiger Steuerprocente erhoben, und der Staatscasse ersetzt.

Ueber die Art der Behandlung dieser Minderungen in den spätern Finanzperioden wird durch das jederzeitige Finanzgesetz Vorsehung getroffen.

§. 121.

Unser Staatsministerium der Finanzen
ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Ge-

setzes beauftragt, und es soll letzteres durch
das Gesetzblatt verkündet werden.

Gegeben Bad Brückenau am 15.
August 1828.

L u d w i g.

Fürst v. Brede. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Zentner.
v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

E g i d v o n K o b e l l,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

G e s e t z,

die allgemeine Häuser-Steuer betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
rc. rc.

Da Wir in Folge der allgemeinen Revision des gesammten Steuersystems Uns von der verschiedenartigen und ungleichheitlichen Belegung der Häuser überzeugt haben, so verordnen Wir in Bezug auf eine allgemeine Häuser-Steuer nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und auf Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I. C a p i t e l.

Allgemeine Normen für die Häuserbesteuerung.

§. 1.

Die Häusersteuer ist eine directe Staatsauslage, durch welche die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird.

Diese Steuer soll in allen Theilen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen,

und zwar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

§. 2.

Von der Häusersteuer sind befreit alle Staatsgebäude, Kirchen, öffentliche Schulen und Erziehungs Häuser und jene Stiftungs-Gebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten befinden, dann nach §. 53. der IVten Vellage zur Verfassungs-Urkunde die Schloßgebäude, welche die Standesherrn besitzen und bewohnen. Für die Staatsgebäude werden der denselben zustehenden Steuerfreiheit unbeschadet die Steuerverhältniszahlen wie bei den übrigen Gebäuden ausgemittelt, und im Kataster vorgetragen.

II. C a p i t e l.

Vom Maßstabe und der Verhältniszahl der Häusersteuer.

§. 3.

Der Maßstab für die Besteuerung der Häuser ist ihre Miethertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen (Miethzins, Miethschilling) oder dem möglichen (geschätzten oder angeglichenen) Miethertrag gesucht wird.

§. 4.

Der Miethertrag wird gefunden:

a) da, wo in wirklichen Miethebeständen noch Anhaltspuncte (Miethe-muster) vorliegen, durch controlirte Erhebung der jährlichen Miethezinse vermieteter Häuser oder Haustheile, und eine an Mustern abgleichende Miethe-Einschätzung unvermieteter Häuser und Haus-theile.

b) Da, wo in wirklichen Miethebeständen keine genügenden Anhaltspuncte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertrags-Größe, welche sich aus dem Flächen-Inhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze und aus der durchgängig anzunehmenden dreißigsten Bonitätsklasse berechnet.

In diese Kategorie sollen insbesondere jene Gebäude gereiht werden, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, dann die Schlösser und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande, jene, in so fern sie in der Regel nicht vermietet sind.

§. 5.

Der geringste Miethesatz für Haupt-Gebäude in dem sub a. des vorstehen-

den §. gedachten Falle wird auf zwanzig Gulden festgesetzt.

Bloße Nebengebäude von geringerer Nutzbarkeit können nach Verhältniß ihrer Mindernutzung in geringere Mietheätze zwischen fünf Gulden und zwanzig Gulden eingeschätzt werden.

Für den sub b. erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche $\frac{1}{10}$ tl eines bayerischen Tagwerks zu 40,000 Quadratfuß und als Maximum dieser Fläche $\frac{3}{4}$ tel eines Tagwerks festgesetzt.

§. 6.

Der jährliche wirkliche oder geschätzte Methertrag der zur Kategorie lit. a. §. 4. gehörigen Gebäude bildet zugleich ihre Häusersteuer-Verhältniszahl.

Jede Einheit dieser Verhältniszahl drückt einen Gulden steuerbaren Methertrag aus.

Bei den Gebäuden von lit. b. §. 4. ist das Produkt aus der 80ten Bonitätsklasse und dem Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens, sowie der Hofräume die Verhältniszahl für die Häusersteuer.

III. Capitel.

Von der Quotisation.

§. 7.

Jede Einheit der Häusersteuer-Verhältnißzahl wird mit einem Kreuzer für's Steuer-Simplum belegt.

§. 8.

Die Zahl der Simpla wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgesetzt.

IV. Capitel.

Von der Miethen- und Ertrags-
Erhebung insbesondere.

§. 9.

Die Miethen-Erhebung und Regulirung der Häusersteuer erfolgt unter Leitung der Central-Katasterstelle durch abgeordnete Commissäre und unter Mitwirkung der Districts-Polizeibehörden.

§. 10.

Zur Einschätzung der Miethen werden sachverständige Taxatoren unter Leitung eines Obertaxators verwendet.

Erstere gehen hervor aus der freien Wahl der betreffenden Gemeinden, letzterer wird von der Katasterstelle ernannt.

Sämmtliche Taxatoren werden vereidigt.

§. 11.

Dem Obertaxator steht ein bloß informatives Gutachten zu; die Taxatoren entscheiden nach Stimmenmehrheit.

Bei eintretender Stimmengleichheit oder Disparität wird nach §. 44. des Grundsteuergesetzes verfahren.

Der Obertaxator ist aber befugt und verpflichtet, sein von dem Ausspruche der Taxatoren abweichendes Gutachten zur Begründung einer Official-Reklamation zur Sprache und Vormerkung zu bringen.

§. 12.

Der Miethertrag aus ganz oder zum Theil vermiethteten Häusern wird ausgemittelt durch die Angabe der Miether und der Hauseigenthümer.

§. 13.

Der Eigenthümer schlägt die selbst benützten oder vorübergehend nicht vermiethteten Theile der Gebäude nach Verhältniß der vermiethteten oder nach den letzten Miethzinsen an.

Die Taxatoren sehen die gemachten Angaben ein, und erkennen sie an, oder berichtigen sie.

§. 14.

Zu Musterhäusern werden solche gewählt, die ganz oder zum größeren Theile wirklich vermietet sind.

Sollen sie als Muster gültig seyn, so ist jedoch erforderlich, daß ihr vom Eigenthümer und den Miethbewohnern angegebener Miethertrag von sämtlichen Taxatoren anerkannt, und hiegegen von keinem andern Hauseigenthümer, innerhalb eines nach Bedarf der Sache festzusetzenden unersprechlichen Termins von drei bis vierzehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Musterhäuser und ihrer Miethsätze an, Einspruch erhoben und erweislich gemacht worden sey.

§. 15.

Wer den wahren Miethertrag verschweigt, unterliegt zum Besten des Local-Armenfondes einer dem dreifachen Betrage der verschwiegenen Miethrente gleichkommenden Strafe, mag er Miethmann oder Vermiether seyn. Außerdem noch muß der Steuerkasse von der verschwiegenen Miethrente der treffende Steuerbetrag ersetzt werden.

§. 16.

Nach dem für die Mustergebäude ausgesprochenen Miethertrag erfolgt die Ertrags-Einschätzung der übrigen unvermieteten oder nur zum Theile vermieteten Gebäude.

§. 17.

Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauch ganz inne hat, werden ohne Fassion von seiner Seite durch die Taxatoren je nach ihrer Miethfähigkeit und in Vergleich mit den Musterhäusern eingeschätzt.

Bei Pfarrhöfen in solchen Orten, in welchen die Häuser nach Vorschrift des §. 4. lit. a. in die Steuer gelegt werden, soll jedoch, in so ferne dieselben nicht vermietet, sondern bloß zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, die Steuerzahlungspflichtigkeit derselben nur nach dem Nutzen bemessen werden, den dieselben den Pfarrern als Wohnung gewähren.

§. 18.

Der Miethenerhebung unterliegen auch alle Nebengebäude und Haustheile, als Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remisen, Säle, Speicher, Lager, Werkstätten u. d. gl. Sie hat ausgeschieden und nicht im Komplex mit den Hauptgebäuden zu geschehen, in so fern diese Theile nicht schon in den Wohnungs-Miethen begriffen sind.

§. 19.

Die Berechnung des steuerbaren Ertrages der im Absätze b. des §. 4. erwähnten Häusersteuer-Objekte geschieht nach den Bestimmungen der §§. 4., 5. und 6. bei der Katasterstelle.

V. Capitel.

Von der Katastrirung und
Umschreibung.

§. 20.

Die Häusersteuern werden von der Central-Katasterstelle in besondern für jede Steuergemeinde angelegten Häusersteuer-Katastern vorgetragen.

§. 21.

Die auf Häusern ruhenden Domainal- und anderen Realabgaben sind als ein Gegenstand der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes im Grundsteuer-Kataster in Abrechnung zu bringen, und kommen bei der Häuserbesteuerung nicht in Ansatz.

§. 22.

Die Kosten auf die Regulirung und Katastrirung der neuen Häusersteuer fallen dem Aerar zur Last.

§. 23.

Ueber die Art der Aufertigung, Ausantwortung und Umschreibung der Kataster, dann in Hinsicht der Hebrollen kommen die in dieser Beziehung in dem allgemeinen Grundsteuergesetze enthaltenen Bestimmungen der §§. 67 bis 82, in Anwendung.

VI. Capitel.

Von den Reklamationen wider
die Häusersteuer.

§. 24.

Eine Reklamation wider die regulirte Häuserbesteuerung kann sich nur begründen:

- a) Hinsichtlich der Häuser der Abtheilung a. des §. 4. auf fehlerhafte Angaben der Miethschillinge oder irrige Einschätzung der Miethen;
- b) hinsichtlich der Häusersteuer-Objecte der Abtheilung b. des §. 4. auf fehlerhafte Flächenbestimmung.

§. 25.

Reklamationen werden nicht gestattet:

- a) gegen die gültigen Musterhäuser, und
- b) gegen eine Prägravation von weniger als fünf Gulden Miethbetrages.

§. 26.

Reklamationen von der im Absätze b. des §. 24. gedachten Art sind nach den Bestimmungen des sechsten Capitels des Grundsteuer-Gesetzes anzubringen und zu behandeln.

Hinsichtlich der im ersten Absätze eben jenes §. erwähnten Reklamationen werden nachfolgende Bestimmungen ertheilt.

§. 27.

Die Reklamationen müssen sich wider die individuelle Besteuerung eines einzelnen Kataster-Objectes im Gehalt der Musterhäuser richten, und dabei für die einzelnen Haushalte das Maß der vermeintlichen Ueberschätzung angegeben werden.

§. 28.

Dasselbe Recht der Reklamation und auf dieselbe Weise steht der Staatsbehörde gegen zu niedrige Angabe oder Einschätzung der Miethen zu.

§. 29.

Zur Anbringung der Reklamationen ist ein halbjähriger präklusiver Termin anberaumt, der mit dem Tage zu laufen anfängt, an welchem die Einführung der neuen Häusersteuer proklamirt wird. Diese Bestimmung hat übriges keine Beziehung auf jene des §. 14., wodurch die Frist für die allenfallsigen Einwendungen gegen die aufgestellten Musterhäuser festgesetzt ist.

§. 30.

Die Reklamations-Anmeldungen geschehen bei den einschlägigen Districts-Polizeibehörden unter specieller Benennung des Reklamations-Objectes, seiner ursprünglichen Miethinwerthung und des vermeintlichen Prägravations-Maßes.

§. 31.

Die Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen wird einem Compromiß-Gerichte von Sachverständigen übertragen. Dieses Compromiß-Gericht bildet sich

- a) aus einem Obertaxator, welcher von der einschlägigen Districts-Polizeibehörde requirirt wird, die ursprüngliche Mietherhebung aber nicht geleitet hat;
- b) aus zweien Taxatoren, deren einen der Reklamant, den andern aber der mit Leitung des ursprünglichen Miethregulirungs-Geschäftes beauftragt gewesene Obertaxator aus der Zahl jener Taxatoren in Vorschlag bringt, welche hierbei gleichfalls verwendet waren.

§. 32.

Im Uebrigen finden hinsichtlich des Reklamations-Verfahrens, so wie der Reklamationskosten die §§. 102 bis 111. des Grundsteuer-Gesetzes ihre ganz gleiche oder analoge Anwendung.

VII. Capitel.

Von Einführung und Erhebung der neuen Häuser-Steuer.

§. 33.

Die Häusersteuer wird als eine Quotitätssteuer eingeführt.

Eine Revision derselben kann die Staats-Regierung in Beziehung auf die zur Kategorie lit. a. S. 4. gehörigen Gebäude bei eintretenden bedeutenden Veränderungen des Miethfußes in einzelnen Gemeinden auf Vernehmung des Landrathes anordnen; eine allgemeine Revision findet jedoch nur auf den Grund des Finanzgesetzes einer Periode statt.

§. 34.

Bis zur Einführung der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Häuser-Steuer werden jene Steuern forterhoben, welche dermal unter verschiedenen Benennungen von Gebäuden jeder Art entrichtet werden.

§. 35.

Die neue Häusersteuer wird gleichzeitig mit der definitiven Grundsteuer eingeführt.

Da, wo große Ungleichheiten in der bestehenden Häuserbesteuerung eine frühere Regulirung der neuen Haussteuer erheischen, bleibt diese bezüglich der Häuser der Kategorie lit. a. S. 4. der Regierung vorbehalten.

§. 36.

Für jene Gemeinden des Reichs, in welchen das Grundsteuer-Definitivum bereits eingeführt ist, muß nach den

Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ein neues Häusersteuer-Kataster angelegt, und hienach sodann die Häusersteuer erhoben werden.

§. 37.

Für neu aufgeführte Gebäude, welche sich zur Steuer-Anlage nach dem Miethertrage eignen, werden fünf, und für neue nach der Area zu besteuernde Gebäude zehn Steuer-Freijahre bewilliget.

Die Freijahre zählen von dem Tage an, wo der Dachstuhl aufgerichtet worden ist.

§. 38.

Die Häuser-Steuer wird gleich der Grund-Steuer nach den Bestimmungen der Gesetze über die Erhebung der directen Staats-Auflagen erhoben.

§. 39.

Mit dem Tage, an welchem die Einführung der neuen Häusersteuer in einem Bezirke proklamirt seyn wird, treten nicht nur die bisherigen Gesetze über Besteuerung der Gebäude außer Wirkung, sondern es hört zu gleicher Zeit auch die Familien-Steuer der nach der Verordnung vom 10. December 1814 zur siebenten, achten und neunten Classe gehörigen Häuserbesitzer, Grundrentenbesitzer, und Grundbesitzer auf.

§. 40.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches durch das

Gesetzblatt des Reichs verkündet werden soll.

Gegeben im Bad Brückenau am 15.
August 1828.

L u d w i g.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürrheim. Freiherr v. Zentner.
v. Maillot. Gr. v. Armanberg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Königlich
R e g i e r u n g
des Rhein-
Bayerischen
Kreises.

N^{ro} XII.

Spener, den 19. September

1828.

G e s e z,

Die Zollordnung betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

ic. ic.

Da einerseits mehrere Bestimmungen des Zollgesetzes vom 22. Juli 1819 einen nachtheiligen Einfluß auf die Agrikultur, die Industrie und den Handel unseres Reiches äußern und andererseits zur Sicherung der Staatskasse die Anordnung einiger im verfassungsmäßigen Wege herbeizuführenden Maßregeln, insbesondere eine Verbesserung des Verfahrens in Zollbefrau-

dationsfachen, nothwendig ist; so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das diesseits des Rheins liegende Gebiet des Königreichs soll auch fernerhin von einer Zolllinie umgeben seyn.

§. 2.

Die Stadt Lindau kann von der Regierung, wenn die Stadtgemeinde es

wünscht, außer die Zolllinie gesetzt werden, erhält aber sodann die Rechte eines Freihafens. Sollten andere Städte an den Gränzen des Königreiches den Wunsch äußern, freie Stapelplätze zu werden, so kann solches die Regierung ebenfalls anordnen, wenn deren Lage und Handel es erheischen.

§. 3.

Sobald hinsichtlich des gegenseitigen Verkehrs eine unmittelbare Verbindung zwischen den Gebietsheilen diesseits und jenseits des Rheins hergestellt seyn wird, soll die Zolllinie auch diese umfassen.

§. 4.

Der Regierung ist es überlassen, den Rheinkreis auch früher nach vorläufiger Vernehmung des Landrathes mit einer Zolllinie zu umgeben. In diesem Falle ist die Einfuhr und Ausfuhr aller Produkte des diesseitigen und des jenseitigen Gebietes gegen einander Zollfrei, und unterliegt bei Ueberschreitung der beiden Zolllinien nur einem Waaggelde zu 1 fr. vom Zentner und den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln.

§. 5.

Auch ist es der Regierung vorbehalten, auf den Grund besonderer Staatsverträge die Zolllinie über die Gränzen vorzurücken, oder mit den Zolllinien anderer Staaten zu verbinden.

§. 6.

Bei den Zolllinien und innerhalb derselben richtet sich die Zollordnung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 7.

Für alle Erzeugnisse der Natur, der Kunst und des Gewerbfleißes ist, mit nachfolgenden Ausnahmen, die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr gestattet.

§. 8.

Ausgenommen ist die Einfuhr und Durchfuhr des Salzes und aller jener Stoffe woraus Salz gezogen werden kann, in so fern letztere nicht in den bestehenden Einfuhrtarifen namentlich bezeichnet sind, oder für Rechnung der Regierung eingeführt werden. Die verbotenen Stoffe sind zuvor öffentlich bekannt zu machen. Der Regierung bleibt es vorbehalten, die Einfuhr und Durchfuhr des ausländischen Salzes in Folge und in Gemäßheit besonderer Staatsverträge zu gestatten. Die Bestimmungen dieses §. finden auch auf den Rheinkreis Anwendung.

§. 9.

In der Macht der Regierung liegt es ferner, die Einfuhr oder Durchfuhr anderer ausländischer Artikel aus sanitätspolizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit allgemein oder örtlich zu verbieten. Sie kann auch auf den Grund besonderer Staatsverträge die Ausfuhr des Salzes nach jenen

Staaten verbieten, mit welchen solche Verträge geschlossen wurden.

§. 10.

Auch bleibt es der Regierung vorbehalten, die Ausfuhr des Salpeters und des Pulvers zu verbieten, wenn sie dieses nöthig erachtet.

§. 11.

Nicht minder bleibt es der Regierung vorbehalten, auf den Grund der Reciprocität Einfuhrverbote zu verfügen, und den Durchgang zu erschweren.

§. 12.

Auf der Zolllinie werden Ober- und Beizollämter aufgestellt; und denselben, wo es erforderlich ist, besondere Einnehmerien untergeordnet.

§. 13.

Im Rücken der Zolllinie werden, wie bisher, Hallämter aufgestellt, mehrere derselben können mit Oberzollämtern vereinigt werden.

§. 14.

Wer Handelsgüter und Waaren, zollbar oder zollfrei, mit sich führt, darf über die Zolllinie, zu Wasser und zu Land, nur auf solchen Straßen und Wegen nach Sonnen- aufgang und vor Sonnenuntergang (Post- wägen und Ellwägen der Postanstalt aus- genommen) ein- und austreten, welche durch Aufrehtung bestimmter Zeichen als erlaubte

Zollwege erkennbar gemacht und an welchen sich kompetente, öffentlich bekannt gemachte Zollerhebungs-Behörden befinden, die streng verpflichtet sind, die Ein- und Austretenden nicht unnöthig aufzuhalten, sondern sogleich zu expediren.

Auch muß der Weg, den Fall einer durch Zeugen erwieslichen Noth ausgenom- men, ununterbrochen bis zur Zollstätte, oder von dieser zur Gränze fortgesetzt werden. Alle übrigen Wege sind in Hinsicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr als ver- boten erklärt, so wie der Eintritt und Aus- tritt zu einer andern Zeit verboten ist, Un- glücksfälle oder außerordentliche Umstände ausgenommen.

§. 15.

Alle die Zolllinie überschreitenden Waaren im Ein- Aus- und Durchgange, sie mö- gen nach den Tarifen zollbar oder zollfrei seyn, müssen bei den kompetenten Zoller- hebungsstellen sogleich bei ihrer Ankunft angemeldet und deklarirt werden, indem die Zollabgabe jedenfalls auf der Waare haftet. Die Deklaration ist die vor dem Eintreten der amtlichen Verhandlung zu machende genaue und vollständige Angabe der, auf eigene oder fremde Rechnung ein- aus- oder durchgehenden Gegenstände nach ihrer Gattung, Zahl, Werth, Maß, Ge- wicht, Zeichen, Ziffer, Herkunft und Be- stimmung, und richtet sich nach dem Tarif. Ist der Zollpflichtige nicht im Stande, zu

deklariren, so steht es demselben frei, beim Amte, ehe die Amtshandlung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte vollständig zu überzeugen und dann erst zu deklariren.

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet, welcher sich bei der Zollbehörde, zu Folge vor- oder nachgehender Bestimmungen, zur Vornahme einer Zollbehandlung zu stellen verpflichtet ist, und sich im Besitze der zollbaren Gegenstände in dem Augenblicke befindet, als die Zollbehandlung vorgenommen wird, er sey nun deren Eigenthümer oder nicht.

§. 16.

Die bisherigen Transitzölle werden hiemit aufgehoben.

§. 17.

Die Einfuhrzölle werden nach dem beiliegenden Tarif erhoben.

§. 18.

Die Ausfuhrzölle werden gleichfalls nach dem beiliegenden Tarif erhoben.

§. 19.

Werden Güter mit Betretung eines fremden Gebiets von einem inländischen Orte an einen andern inländischen Ort versendet, oder verführt, so kann hiesür die Befreiung vom Ausgangs- und Eingangszölle angesprochen werden; in diesem Falle müssen jedoch die betreffenden Güter von dem Passamte, von welchem sie kommen,

oder von dem Erhebungsamte, bei welchem sie austreten, versichert, mit einem unentgeltlich auszustellenden Passirschein begleitet und an dem Orte ihrer Bestimmung oder an dem diesen zunächst gelegenen Zoll- oder Passamte der Controlle unterworfen werden.

§. 20.

Das Weggeld bei den Gegenständen der Einfuhr, mit Ausnahme des Holzes, bei welchem für die Stunde per Pferd $\frac{1}{2}$ fr., und vom Fahrzeug 2 fr. Weggeld bezahlt wird, ist aufgehoben.

Dagegen wird ein fixer Zollbeischlag I. von $6\frac{1}{4}$ fr. pr. Centner oder pr. Faß oder pr. Eimer oder Schäffel oder Pferdelaß

- a) bei allen Gegenständen, welche im Tarife mit 25 fr. bis zu 3 fl. 20 fr. pr. Centner oder pr. Guldenwerth 3 fr. Zoll belegt sind,
- b) bei solchen Gegenständen, welche vom Faß bis zu 12 fr. vom Stück bis zu einem Gulden vom Eimer oder Schäffel bis zu 45 fr. von der Pferdelaß bis zu 24 fr. Zoll belegt sind;

II. Von $12\frac{1}{2}$ fr. vom Centner bei jenen Artikeln, welche im Tarife

- a) mit 3 fl. 20 fr. bis 15 fl. einschließig pr. Centner, dann beim Guldenwerth zu 6 und 9 fr.,
- b) beim Stück bis zu 4 fl. vom St.

mer und Schäffel bis 1 fl. belegt sind.

III. Von 25 fr. pr. Centner oder vom Guldenwerth oder pr. Eimer oder pr. Schäffel oder pr. Stück, bei allen höher belegten Artikeln erhoben,

Das Beggeld bei den Gegenständen der Durchfuhr soll in 12½ fr. pr. Centner bestehen. Auf den Straßen, welche kürzer als 50 geographische Stunden sind, wird für jede Stunde 1 Pfennig pr. Centner vergütet.

Der Reisende, welcher mit ausländischen Pferden oder Maulthierern eintritt, bezahlt 3 fl. von jedem Pferde oder Maulthiere. Sollte jedoch derselbe im Königreiche nicht 50 Stunden zurücklegen, so wird das Beggeld für jede Straßenstunde, um welche der von ihm zurückgelegte Weg hinter der Zahl von 50 Stunden zurücksteht, um 3 fr. gemindert.

Auf den Wasserstraßen besteht das Beggeld dort, wo es im Allgemeinen Anwendung findet, in der Hälfte des Beggeldes zu Lande.

Fremde Reisende, welche inländische Bäder besuchen, sollen, wenn ihre Reisepässe dieses Reisezweckes ausdrücklich erwähnen, vom Beggelde frei seyn.

§. 21.

Das Beggeld im inländischen Verkehre und für die zur Ausfuhr be-

stimmten Gegenstände soll aufgehoben werden.

§. 22.

Alle Brücken- und Pflasterzölle auf den Straßen, welche auf Kosten des Staates unterhalten werden, sind aufgehoben. Die Städte und Märkte werden für den Verlust, welcher ihnen durch die Aufhebung der denselben rechtlich zustehenden Brücken- und Pflasterzölle zugeht, aus den Zollgefällen, oder auf andere Weise entschädiget. Der Bau ihrer Brücken und Straßen bleibt ihnen, wie bisher, überlassen. Die Aufhebung dieser städtischen und marktischen Brücken- und Pflasterzölle kann aber erst dann statt haben, wenn die Zollgefälle eine Mehreinnahme zur Deckung dieser Entschädigung darbieten.

§. 23.

Das Waaggeld wird mit 2 fr. von jedem Sporko-Centner erhoben, wobei jedoch Quantitäten unter 50 Pf. für einen halben, und Quantitäten über 50 Pf. für einen ganzen Zentner gerechnet werden.

Das Waaggeld kann für jede definitive Durchgangs-, Ausgangs- und Eingangs-Behandlung nur einmal erhoben werden.

Für Gegenstände, die nicht gewogen werden, und weder Zoll- noch Beggeld nach dem Gewichte entrichten, wird auch kein Waaggeld bezahlt.

§. 24.

Für Güter, die an Kränen ein- und

ausgeladen werden, sind von jeder Last zu 10 Zentner 3 fr., und bei geringeren Lasten von jedem Zentner 2 Pfennige als Krahnengebühr zu entrichten.

Für den Uebersatz der Güter aus einem Schiffe in das andere, sind von jedem Zentner 2 Pfennige zu bezahlen.

§. 25.

Die Kanal- und Wehrlochöffnungs-Gebühren, dann die Winterhalts-Gebühren werden dort, wo sie hergebracht sind, in dem bisherigen Betrage erhoben.

§. 26.

Bis zum Erscheinen eines neuen Stempelgesetzes wird noch die bisherige Zollstempelgebühr zu 2 fr. von jedem Gulden des Zoll- und Weggeld-Betrages, und wenn dieser unter 1 fl. steht, zu 1 fr. erhoben.

§. 27.

Der Regierung wird überlassen, diejenigen Erhöhungen oder Verminderungen der Eingangszölle, welche sie den Bedürfnissen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels angemessen findet, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß diese provisorischen Erhöhungen oder Verminderungen, in so ferne sie bei der Ständeversammlung von 1831 die Zustimmung der Stände nicht erhalten, mit dem Schlusse der Sitzungen der beiden Kammern wieder aufhören, und die abgeänderten Eingangs-

zölle wieder nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen.

§. 28.

Auch kann die Regierung den Durchgangs- und Ausgangszoll von allen aus dem Königreiche gehenden Handelsgütern, die durchgehenden mitbegriffen, aufheben, oder in einzelnen Fällen nach Gutbefinden vermindern, und das Weggeld in der Einfuhr, sowohl im Allgemeinen, als auf einzelnen Straßenzügen, herabsetzen oder ganz erlassen, unter dem Vorbehalte, daß diese provisorischen Verfügungen, in so fern sie bei der nächstfolgenden Ständerversammlung die Zustimmung der Stände nicht erhielten, mit dem Schlusse der Sitzung der beiden Kammern wieder aufhören, und die Zölle wieder nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

§. 29.

Der Gränzverkehr, worunter besonders der tägliche kleine Verkehr mit landwirthschaftlichen Produkten aller Art, und Lebensmitteln, in unverpacktem offenen Zustande, und in kleinen Quantitäten verstanden wird, soll keineswegs erschwert, sondern möglichst erleichtert werden.

Zu diesem Ende werden darüber nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse die Grenzzollämter von der Staats-Regierung mit besondern — hierauf sich gründenden Weisungen versehen, und diese, so wie

deren jedesmalige Veränderungen in den Kreis-Intelligenzblättern bekannt gemacht.

§. 30.

Die Zahlung der Zoll- und übrigen Gebühren muß immer in Geldsorten geschehen, die im Königreiche Cours haben.

§. 31.

An den schuldigen Zöllen und andern Abgaben hat keine Nachborge statt.

§. 32.

Für jeden entrichteten Betrag an Zöllen und anderen Nebengebühren muß eine von Correcturen und andern wesentlichen Mängeln freie Bescheinigung ausgestellt werden, die allein als Beweis der Bezahlung und erfüllten Obliegenheit gültig ist.

§. 33.

Die Zollscheine müssen in der gehörigen Zeit und dort abgelegt werden, zu welcher und wo sie nach der zollamtlichen, auf dem Zollscheine vorgemerkten Weisung abgelegt werden sollen.

Für die richtige Ablage des Zollscheines haftet derjenige, auf dessen Namen derselbe ausgestellt ist; für die Einhaltung der Controle und des Ablage-Termins aber jederzeit der Fuhrmann.

Bei Expeditionsgütern müssen auf Verlangen des Speditours die Zollscheine nicht auf seinen, sondern auf den Namen des Fuhrmanns gestellt werden, in so ferne

dieser ein angeessener Inländer, oder, wenn derselbe ein Ausländer wäre, hinreichend verbürgt ist.

Ueber die Ablage des Zollscheins hat die Behörde, bei welcher derselbe abgelegt wird, dem Ablegenden einen Empfangschein auszustellen.

§. 34.

In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Entrichtung des Zollsatzes steht, wie bisher, die Entscheidung der oberen Zoll-Administration, und im Wege des Rekurses, dem Staats-Ministerium der Finanzen ausschließend zu.

Diese Beschlüsse unterliegen alsbald dem Vollzuge; jedoch bleibt demjenigen, welcher glaubt, daß ihm eine widerrechtliche Zahlung aufgebürdet worden sey, unbenommen, den Rechtsweg zu ergreifen, und den Gegenstand der richterlichen Entscheidung zu unterstellen.

II.

Von der Durchfuhr.

§. 35.

Die zur unmittelbaren Durchfuhr ohne Abstoß schon zum Voraus bestimmten Handelsgüter sind von der Bezahlung des Eingangszolles frei, wenn sie so verpackt sind, daß die ganze Ladung mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden kann.

Einem solchen Frachtführer steht jedoch frei, eine Umladung an einem Zollamte zu bewerkstelligen, welches er auf seinem Wege berührt.

§. 36.

Wenn eine solche jedes unmerkliche Herausnehmen verhindernde Belegung einer Ladung nicht angebracht werden kann, und der Fuhrmann will seine Reise ohne weiters fortsetzen, so findet die Freiheit von dem Eingangszolle nicht statt, sondern dieser Zoll ist zu erheben. Zieht der Fuhrmann vor, sogleich wieder umzukehren, und über die Gränze zurückzufahren, so ist es ihm zu gestatten. Gleichfalls steht es ihm frei, unter Aufsicht des Zollamtes seine Ladung so einzurichten, daß sie nach Vorschrift des §. 35. mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden könne.

Will aber der Fuhrmann nicht umkehren, und kann auch seine Ladung nicht so eingerichtet werden, daß sie mit Schnur und Siegel belegt werden kann, so muß er abladen, und jedes einzelne Frachtstück mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden.

§. 37.

Nur für durchgehendes Blei und Holz kann die Zurückvergütung des Eingangszolles, welcher bei dem Eintritte erlegt worden ist, gegen Entrichtung des Ausgangszolles statt finden.

§. 38.

Von Wasserfrachten und von Frachten des Postwagens können ausnahmsweise auch einzelne Colli mit Schnur und Siegel belegt, somit als durchgehendes Gut behandelt werden.

§. 39.

Gingegen sind alle gemischte Landfrachten (welche theils durchzuführende, theils im Lande zu bleiben bestimmte Güter enthalten), als durchgehend zu behandeln.

§. 40.

Die als durchgehend zu behandelnden Ladungen müssen bei dem Zollamte der Gränze, wo sie eintreten, im Ganzen abgewogen, und es muß dafür ein Waaggeld zu 2 Kr. vom Sporco-Zentner entrichtet werden.

§. 41.

Der ganze Inhalt einer als durchgehend zu behandelnden Ladung muß in den von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefen nach einzelnen Stücken, und diese nach Quantität und Qualität des Inhalts angegeben werden.

§. 42.

Sämmtliche Frachtbriefe von solchen Ladungen müssen dem Zollamte übergeben werden, von welchem sie der Inhaber in einem versiegelten Umschlage, der an das Amt, bei welchem die Ausfuhr oder Umladung geschehen soll, zu überschreiben ist, zurückempfängt.

§. 43.

Der Umschlag ist überdieß noch mit der Aufschrift: Transitogut oder Hallgut zu versehen, und zwar: Transitogut, wenn im Lande gar nicht umgeladen, Hallgut, wenn umgeladen werden soll.

§. 44.

Die Zollverwaltung kann auch anordnen, daß die Ladung, nachdem sie mit Schnur und Siegel belegt ist, auf beiden Seiten mit der Aufschrift: Transitogut oder Hallgut, versehen wird, je nachdem sie zu dieser oder jener Kategorie gehört.

§. 45.

Hierauf empfängt der Frachtführer unentgeltlich einen Zoltpaß, welcher seinen Namen und Wohnort, das Gewicht der Ladung, den Tag und Ort des Eintritts und den Ort des Austritts oder der Umladung, wie auch die Straße, welche der Frachtführer befährt, bezeichnet.

§. 46.

Ist der Frachtführer ein Ausländer, so wird auf seinem Reisepaße bemerkt, daß er mit einem Zoltpaß versehen sey.

§. 47.

Dem Frachtführer, dessen Ladung als Hallgut bezeichnet ist, steht nicht zu, ohne Umladung auszutreten, noch ohne erweisliche Noth an einer andern Halle,

als derjenigen, wohin sein Zoltpaß lautet, umzuladen.

§. 48.

Der Frachtführer hingegen, dessen Ladung als Transitogut bezeichnet ist, kann zwar ohne umzuladen, nicht bei einem andern Zollamte, als demjenigen, wohin sein Zoltpaß lautet, austreten; es ist ihm aber gestattet, bei jedem Hallamte, das er auf dem Wege berührt, die Umladung zu bewerkstelligen.

Die Regierung kann zur Erleichterung der Frachten und somit der Expedition das Rottfuhrwesen mit den zur Sicherung der Zollgefälle erforderlichen Maßregeln fortbestehen lassen.

§. 49.

Die Frachten, die bei einer Halle umgeladen werden, sind, wenn sie zur Durchfuhr bestimmt bleiben, sie mögen nun unmittelbar austreten, oder vorerst an eine andere Halle übergehen, ganz ebenso, wie bei dem Eintritte, zu behandeln, und gegen Ablieferung des Zoltpasses mit einem neuen zu versehen.

§. 50.

Jedoch geschieht bei allen solchen Umladungen zum Behufe der Controle die Abwägung der einzelnen Colli und des ganzen Wagens unentgeltlich.

§. 51.

Alle als Transitogut oder Hall-

gut bezeichneten Frachten müssen vor jedes Hallamt, das sie auf dem Wege berühren, geführt, und es muß der Zollpaß zur Controlirung und Unterschrift vorgelegt; — Eilfuhren müssen jederzeit, andere Fuhren aber von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ohne unnöthigen Aufenthalt expedirt werden, jedoch ist die Ankunft der Eilfuhren zur Nachtzeit vorher anzufagen, und haben sich dieselben auf Kosten der Betheligten begleiten zu lassen.

§. 52.

Der Zollpaß muß auch allen Polizei- Behörden und ihren Dienern, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen vorgezeigt werden.

§. 53.

An der Gränze, wo der Austritt geschieht, wird der Zollpaß an das Zollamt, welches den Ausgangszoll erhebt, abgegeben, und dafür ein Zollgegenschein erteilt, der an die äußerste Postirung abgegeben werden muß, welche die Belegung mit Schnur und Siegel abnimmt, und eine Begleitung bis an die äußerste Gränzlinie auf Kosten der Zollcassa verfügt.

Der Ladungs-Schein, welchen der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Gränzzollamte zum Beweise des richtigen Austritts der Ladung unentgeltlich zu unterfertigen und ihm zurückzugeben.

Den durchgehenden Frachtführern, die

im Lande nicht abgeladen haben, ist von dem Gränzzollamte eine Bescheinigung über den richtigen Austritt ihrer Ladung unentgeltlich zu übergeben.

Ist das Zollamt selbst unmittelbar an der Gränze gelegen, so wird der Zollgegenschein an die daselbst stationirte Gränzwache abgegeben, und die Versicherung vom Zollamte abgenommen.

§. 54.

Einem Frachtführer, dessen Ladung als durchgehend oder als Hallgut behandelt wird, ist nicht erlaubt, zollbare Güter auf eigene Rechnung mitzuführen, noch von seiner Ladung irgend etwas im Lande auf eigene Rechnung zu verkaufen.

§. 55.

Eben so wenig ist einem solchen Frachtführer gestattet, irgend einen Theil seiner Ladung auf fremde Rechnung ohne Frachtbrief darüber mitzuführen.

§. 56.

Kein Frachtführer darf, ohne erweisliche Noth, weder beim Eintritt, noch beim Austritt, zwischen der Gränze und dem für dieselbe aufgestellten Zollamte anhalten, sondern jeder hat den Weg zu oder von demselben ununterbrochen fortzusetzen. Wo es die Gränz-Postirung für nöthig findet, ist der Frachtführer von Amtswegen bis zum nächsten Zollamte zu begleiten.

§. 57.

Wenn eine Fuhr, welche nach ihren Frachtbriefen sich als Eilfuhr ausweist, außer der gewöhnlichen Zeit an der Gränze sich einfindet, um einzutreten, so muß sie zwar zum Eingange behandelt, aber sie muß auch bis zum nächsten Passamte auf Kosten des Frachtführers begleitet werden.

Im Ausgange aber, wenn die Fuhr zu ungewöhnlicher Zeit über die Gränze gehen will, muß ihr von dem expedirenden Passamte auf ihre Kosten Begleitung bis zur Gränze mitgegeben werden.

III.

Von der Einfuhr.

§. 58.

Dem Eingangszolle sind alle in das Königreich einkommenden Handelsgüter, so weit sie nicht als durchgehend zu behandeln, oder in dem beliegenden Tarife ausdrücklich für Eingangszollfrei erklärt sind, unterworfen.

§. 59.

Die Angabe, daß solche Handelsgüter entweder schon einmal verzollt worden seyen, oder daß sie inländische, jetzt aus dem Auslande nur zurückkommende Erzeugnisse seyen, giebt auf Nachlaß oder Minderung des Eingangszolles keinen Anspruch, wenn nicht im letzten Falle, nämlich bei ausgegangenen inländischen Erzeugnissen ihre

Identität so hergestellt, und so gesichert ist, daß über die Wahrheit nicht der mindeste Zweifel obwalten kann. Es darf sodann die Behandlung zum Wiedereingange mit Genehmigung der obersten Zollbehörde, jedoch nur bei derjenigen Zollbehörde geschehen, welche sie zum Austritte behandelte. Jedenfalls sind jene Güter angenommen, die aus dem Inlande nach §. 19. mit Betretung eines fremden Gebiets zu einem inländischen Orte gebracht, vorschriftsmäßig versichert, mit Passirscheinen begleitet, und bei der Controle richtig befunden werden.

§. 60.

Der Eingangszoll wird von dem Zollamte an der Gränze erhoben, wenn entweder eine als durchgehend angegebene Ladung nicht als solche behandelt werden kann, und der Fuhrmann seinen Weg ohne weiters fortsetzen will, oder die Ladung an einen Ort bestimmt ist, an welchem sich kein Passamt befindet.

§. 61.

Es ist keinem Zollamte gestattet, von einem Theile der Ladung den Eingangszoll zu erheben, und den übrigen als durchgehendes Gut zu behandeln.

Dies kann nicht anders als bei einem Passamte in Folge der Umladung geschehen.

§. 62.

Der Frachtführer hat zum Behufe

der Zollerhebung sämtliche Frachtbriefe dem Zollamte vorzulegen. Wenn er selbst Eigenthümer der Fracht ist, hat er schriftlich die zu verzollenden Gegenstände zu declariren, es wäre denn, daß diese nur aus Kleinigkeiten, im Werthe von höchstens 5 fl. bestünden, in welchem Falle die mündliche Angabe und die Unterzeichnung desselben im Zollmanuale genügt.

§. 63.

Ist der Zollpflichtige nicht im Stande zu declariren, weil ihm der Inhalt der Colli und der Ladung unbekannt ist, so steht es ihm frei, bei dem Zollamte, ehe die Zollbehandlung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte zu überzeugen, und dann erst zu declariren.

Nachdem die Angabe des Inhaltes der Ladung oder der einzelnen Colli aus der schriftlichen Deklaration der Zollpflichtigen ausgemittelt ist, wird zur Abwägung der einzelnen Stücke geschritten, wofür bei Zollämtern an Waaggeld 2 kr. vom Sporco-Zentner, bei Hallämtern aber, weil die dahin gelangenden Ladungen schon an der Gränze im Ganzen abgewogen worden sind, nichts weiter entrichtet wird.

§. 64.

Hierauf erfolgt die innere Besichtigung der einzelnen Stücke, gleichviel, es seyen die Gegenstände zollfrei oder nicht, wenn nicht als Inhalt derselben Güter angegeben

sind, von welchen der höchste Zollsatz zu erheben ist.

§. 65.

Der hierauf zu berechnende Eingangszoll muß auf der Stelle baar erlegt werden. Den Zollschein hat der Empfänger sogleich an die hierzu ermächtigte, auf dem Zollschein bemerkte Person, oder, wo eine solche nicht auf der Stelle ist, an die anwesende Zollwache gegen einen Zollgegensehein abzugeben.

§. 66.

Sobald der Zollpflichtige im Besitze dieses Zollgegensehines ist, der ihm in derselben Stunde, da er den Zollschein abgegeben hat, eingehändigt werden muß, kann er über die verzollten Güter frei verfügen.

§. 67.

Namentlich ist für die Frachten von verzollten Gütern, wie von einheimischen, nicht erforderlich, daß sie vor die Hallämter der Orte, von denen sie abgehen, oder zu denen sie kommen, geführt werden.

§. 68.

Ausländischen Frachtführern, welche den Eingangszoll entrichtet haben, weil ihre zur Durchfahrt bestimmte Ladung nicht als durchgehend behandelt werden konnte, ist diese Entrichtung auf ihrem Reisepasse zu bezeugen.

Reisende, mit Ausschluß der Handelsreisenden, welche über die Gränze herein kommen, haben, ohne zu einer Declaration verbunden zu seyn, bei dem Zollamte die zollbaren Waaren, welche sie mit sich führen, zum Eingange zu verzollen; wenn sie aber erklären, daß ihnen die dem Zolle unterworfenen Waaren unbekannt seyen, so ist ihnen sogleich der bestehende Zolltarif mit Höflichkeit vorzuzeigen. Die Zoll-Ämter sind, wenn sie Verdacht haben, daß Waaren zum Handel eingeschmuggelt werden, befugt, die Kutschen und Koffer der Reisenden öffnen zu lassen, und sie zu untersuchen; jedoch haben sie die Reisenden durchaus mit Anstand zu behandeln, und genaue Sorge zu tragen, daß bei der Visitation kein Gegenstand der Reisebedürfnisse Schaden leide. Die Kleidungsstücke und alles Gepäck der Reisenden, so wie alle Bedürfnisse, welche Badereisende mit sich führen, unterliegen der Verzollung nicht.

Körperliche Visitationen der Personen sind verboten.

IV.

Von der Ausfuhr.

§. 69.

Alle aus dem Königreiche ausgehenden Handelsgüter, die Durchgehenden mitbegriffen, sind dem Ausgangszolle unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, die im La-

rife Ausgangszollfrei erklärt sind. Der Ausfuhrzoll von durchgehenden Gütern wird auf 12½ kr. vom Zentner festgesetzt; jener von andern Gegenständen richtet sich nach dem beiliegenden Tarif.

§. 70.

Diejenigen durchgehenden Handelsgüter, welche bei einem Hallamte verladen werden, sind nur einem Ausgangszoll von 6¼ kr. unterworfen.

§. 71.

Den Ausgangszoll von einheimischen, zur Ausfuhr bestimmten Handelsgütern, die mit durchgehenden vermischt verpackt werden, erhebt das Hallamt, bei welchem die Verladung geschieht, und bezeugt dieses auf dem Zollpasse.

§. 72.

Auch von denjenigen in das Ausland bestimmten Frachten, welche nur inländische Erzeugnisse enthalten, muß der Ausgangszoll von einem Hallamte, wenn die Verladung oder wenigstens die Besichtigung bei demselben geschieht, erhoben, und der Zollschein dafür erteilt werden, dessen Ausstellung auf dem Reisepaß vorzumerken ist.

Gegenstände, welche Zentnerweise nach dem höchsten Ausfuhrzolle declarirt und behandelt werden, sind der innern Besichtigung nicht unterworfen, und die hiefür zu entrichtende Gebühr kann nach freier Wahl des Exportirenden entweder bei einem Hall-

amte oder bei einem Zollamte an der Gränze erlegt werden.

§. 73.

Für die Abwägung von allen Handelsgütern, die von einem Zollamte zur Ausfuhr abgehen, sind 2 kr. vom Sporco-Zentner zu entrichten.

§. 74.

Wer entweder durch einen Zollgegenschein nachweist, daß er die Handelsgüter, die er ausführen will, bei dem Eintritte verzollt habe, oder durch den Zollpaß eines Zollamtes die Ausgangszollfreiheit oder auch durch den Zollschein von einem Zollamte die geschehene Bezahlung des Eingangszolles darthut, erhält vom Zollamte der Gränze für diese Papiere unentgeltlich einen Empfangsschein, den er an die äußerste Zollpostirung, oder, wenn er eine solche nicht mehr zu passiren hat, an die bei dem Zollamte stationirte Gränzwache abzugeben hat.

Der Ladungsschein, den der Fuhrmann von dem Zollamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Gränz-Zollamte zum Beweise der Erfüllung seiner Obliegenheit unentgeltlich zu unterfertigen, und ihm beim wirklichen Austritte zurückzugeben. Wenn aber der Fuhrmann oder Exportant von keinem Zollamte kommt, so ist von dem Gränzzollamte eine Bescheinigung über den Austritt der Ladung unentgeltlich auszustellen, solche aber demsel-

ben erst an der äußersten Grenzpostirung, nämlich, wenn er die Landesgränze wirklich überschreitet, zu behändigen.

§. 75.

Von durchgehenden Frachten, die im Lande nicht umgeladen worden sind, wird der Ausgangszoll erst bei dem Austritte erhoben, und darüber gegen Abgabe des Zollpasses der Gegenzollschein ertheilt.

§. 76.

Auch für die Abwägung solcher Frachten sind 2 kr. vom Sporco-Zentner zu entrichten, in so weit diese Waaggebühr nicht schon bei einer früheren Zoll-Behandlung in oder bis zu dieser Größe entrichtet worden ist.

§. 77.

Wer aus einem Orte kommt, wo er sich zu seinen Ausfuhrsgütern weder mit Zollgegenschein für bezahlten Eingangszoll, noch mit Zollpaß und Zollschein für entrichteten Ausgangszoll versehen konnte, muß bei dem Zollamte der Gränze nicht nur den Ausgangszoll, sondern auch 2 kr. vom Sporco-Zentner für die Abwägung entrichten.

V.

Von den Niederlagen.

§. 78.

Zur Erleichterung des Zwischen- und Expeditionshandels sowohl, als der

Fabriken und Manufakturen werden in den Städten, wo sich Hallämter oder Oberzoll- und Hallämter befinden, ferner, wie bisher, Königl. Niederlagen bestehen.

§. 79.

Handelsgüter, die d. n. Eingangszölle unterworfen sind, bleiben davon, so lange sie in einer Königl. Niederlage sind, freihast, aber jedesmal für die Gebühren.

Die Halle oder Niederlage haftet für die Entwendung und den aus Schuld des Dienstepersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und Verderben. Für den Inhalt der Collt haftet sie nur dann, wenn bei der Einlagerung die innerliche Beschützung auf Verlangen und in Gegenwart des Zollpflichtigen vorgenommen wurde.

§. 80.

Acht Tage (d. h. achtmal vier und zwanzig Stunden) lang werden die in eine Königl. Niederlage gebrachten Handelsgüter unentgeltlich aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist aber nur gegen eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ fr. täglich für den Centner.

§. 81.

Diese Gebühr muß von dem Inhaber der Güter bei der Zurücknahme aus der Niederlage, falls er aber dieselbe länger als sechs Monate darin läßt, nach Ablauf eines jeden Semesters entrichtet werden.

§. 82.

Die auf den Hallen hinterlegten Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein Eigenthümer meldet, und die Lagergebühr entrichtet, werden als herrnlos erklärt, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und, wenn sich innerhalb eines Vierteljahrs Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert. Der erlöste Betrag wird nach Abzug der rückständigen Lagergebühren, des Eingangszolles und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt; wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zoll-Personale bestimmten Unterstützungsfonde zu, vorbehaltlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers. Die Verjährungszeit endet nach 5 Jahren vom Tage der Niederlegung auf der Halle gerechnet.

§. 83.

Handelsgüter, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der Königl. Niederlage andere daselbst befindliche beschädigt werden können, sind von den Hallen ausgeschlossen.

Die Regierung wird am Sitze jedes

Hallamtes Anordnung treffen lassen, wohin derlei Waaren untergebracht werden sollen.

§. 84.

Kein Handelsgut kann aus der öffentlichen Niederlage abgeliefert werden, als gegen Zurückgabe des Hallscheines, welcher unentgeltlich immer ertheilt werden muß, und der allenfalls rückständigen Niederlagsgebühren, dann gegen Bezahlung des Eingangszolles; es wäre denn, daß es entweder als Bestandtheil einer durchgehenden Fracht bei dem Hallamte verladen, oder in ein Privatlager gebracht werden sollte, wobei die Bezahlung des Eingangszolles im ersteren Falle ganz, im letzteren Falle aber vorläufig unterbleibt.

Güter, die inländischen Ursprungs oder schon zum Eingange verzollt sind, können mit Bewilligung der Hallämter auch auf die Königlichen Niederlagen gebracht werden. Die Bestimmungen des §. 79. in Hinsicht der Haftung der Niederlagsgebühren und der Hallscheine sind auch bei diesen Gütern zu beobachten.

§. 85.

Kolonial-Waaren und solche ausländische rohe Handelsgüter, dergleichen im Königreiche nicht erzeugt werden, mit Ausschluß aller Flüssigkeiten, können auch in Privatlagern niedergelegt werden, jedoch nur auf vorläufige Bewilligung der obersten Zollbehörde, und nur an Orten, wo

ein Hallamt oder ein Oberzoll- und Hallamt ist, unter beständiger Aufsicht des Hallamtes, und gegen Erfüllung der Bedingungen, mit welchen die Bewilligung verbunden wird.

Privatlager können unter Verschluß der Hallämter auch für Flüssigkeiten statt finden, wenn die Betheiligten ein der Zoll-Behörde anständiges Locale auf ihre Kosten ausmitteln, doch sollen dergleichen Privat-Niederlagen nur soliden Handelsleuten und Gewerbetreibenden zugestanden werden.

§. 86.

Ausnahmsweise kann die oberste Zoll-Behörde auch für rohe Stoffe, dergleichen auch im Inlande erzeugt werden, die Niederlegung auf Privatlagern gestatten; jedoch ausschließend nur dann, wenn die Königl. Halle für die Lagerung derselben nicht Raum genug hält; diese Ausnahmen können nur für die Dauer des Bedürfnisses und unter einer besonders anzuordnenden Aufsicht statt finden. — Auch die Privatlager für dergleichen Stoffe sollen nur soliden Handelsleuten und Gewerbetreibenden zugestanden werden.

VI.

Von außerordentlichen Vorkehrungen der Zoll-Behörden.

§. 87.

Wenn ein Gränzzollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß ein

Fuhrmann außer den in den Frachtbriefen angegebenen Gütern, andere Güter heimlich, ohne Frachtbrief, mit sich führt, so ist dasselbe verbunden, die Ladung nach den Frachtbriefen zu revidiren, und die verheimlichten Güter von dem Wagen zu nehmen, sie genau zu untersuchen, und die ganze Ladung nach §. 88. von einem verpflichteten Wächter auf Kosten des Fuhrmanns begleiten zu lassen.

Wenn ein Zollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß an einer durchgehenden Ladung durch Herausnahme oder Austausch etwas verändert worden sey, so ist dasselbe verbunden, die Abladung und Besichtigung der einzelnen Stücke anzuordnen, nachdem zuvor die Verdachtsgründe in das Protocoll niedergelegt worden sind.

Dem Fuhrmann ist in dem einen, wie in dem andern Falle beglaubigte Abschrift des Protocolls kostenfrei zuzustellen. Das Zollrath hat, wenn der Verdacht sich nicht bestätigt, für jeden durch Auf- und Abpacken sich ergebenden Schaden zu haften.

§. 88.

Der gegründete Verdacht, daß an einer aus Hall- oder Transitogütern bestehenden Ladung auf dem Wege etwas durch Herausnahme oder Austausch verändert werden möchte, berechtigt jede Zollbehörde

von welcher der Zollpaß für die Ladung ertheilt oder visirt worden ist, dieselbe bis zum nächsten Hallamte, oder wenn auf der Straße keines ist, bis zum Austrittszollamte durch einen verpflichteten Wächter, jedoch nicht auf Kosten des Frachtführers begleiten zu lassen, woselbst er sodann der genauen Controle sich unterwerfen muß.

Auch in diesem Falle muß das Amt die Verdachtsgründe in das Protocoll niederlegen.

§. 89.

Wenn ein Hallamt, zu welchem eine so begleitete Fracht gelangt, dieselbe nicht ferner bis zum Austritte in dieser Weise begleiten lassen will, so sind die Gründe in das Protocoll niederzulegen.

§. 90.

Gegen Frachtführer, die nach Verkündung gegenwärtiger Zoll-Ordnung wegen Verkürzung des Zollgefälls einmal über 25 fl. oder dreimal über 5 fl. — bestraft worden sind, ist diese Maßregel immer und zwar auf ihre Kosten vorzulehren.

Gegen Frachtführer, die dreimal wegen Verletzung der Zoll-Ordnung, ohne daß eine Verkürzung des Zollgefälls dabei statt gefunden hat, bestraft worden sind, ist diese Maßregel ein Jahr lang, vom letzten Strassfalle an gerechnet, in Anwendung zu bringen.

VII.

Von Zoll-Freiheiten und Begünstigungen.

§. 91.

Zollbefreiungen haben in der Regel nicht statt. Nur folgende Ausnahmen werden festgesetzt:

- 1) Von jenen Gegenständen, welche der König und die Glieder des Königl. Hauses zum eigenen Gebrauche einführen, werden die Eingangszölle zwar bei dem Eintritte bezahlt, aber jederzeit aus der Zollcasse wieder rückvergütet.
- 2) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souverains durch das Königreich, oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, — sind zollfrei. — Es werden zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zollbehörden ertheilt werden.
- 3) Ebenso erhalten die der königl. Souveränität unterworfenen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren, in Gemäßheit der Declaration vom 19. März 1807 für die Consumtibillien, welche sie aus dem Auslande zu ihrem Hausbedürfnisse beziehen, die entrichteten Zollgebühren zurück, wenn sie die Zoll-

scheine darüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfnisse ihres Hauses bestimmt gewesen sind. Auch ist ihnen in Kraft des Edictes vom 26. Mai 1818 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn gestattet, ihre Naturalproducte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen, und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen zollfrei einzuführen, zu welchem Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigenhändig ausstellen, oder durch ein von ihnen hiezu besonders ermächtigtes Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben.

Eine Befreiung von Waag- und Niederlags-Gebühren kann jedoch nicht angesprochen werden.

- 4) Alle königl. Militärfuhrwerke und Bagagewägen sind zollfrei, jedoch nur alsdann, wenn sie von Militärpersonen begleitet werden, und nur in so weit, als sie mit Armee-Gegenständen beladen sind, wegen sie sich, mit Ausnahme der geladenen Munitions-Wägen, der zollamtlichen Besichtigung zum Vergleiche des mit sich führenden Vorweises nicht entziehen können.

§. 92.

In Ansehung der Zollfreiheit der Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger an dem Königl. Hoflager soll es genau ebenso gehalten werden, wie es damit in dem Staate, welchem der Gesandte angehört, gegen die K. Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger gehalten wird.

§. 93.

Beggelbfrei ist der Anspann, der nach §. 91. Nr. 1 und 2 und der nach §. 92. zollfreien Personen, wie auch der Gesandten am deutschen Bundestage.

§. 94.

Die Begünstigungen der an inländische Fabrikanten und Manufakturisten eingehenden rohen Stoffe und Halbfabrikate, welche in dem veredelten Producte zur Vlederausfuhr kommen, sowie der aus dem Inlande zu gleichen Zwecken in das Ausland gehenden, von da zurückkommenden Fabrikate, nicht minder jener rohen Stoffe und Halbfabrikate, die zur Zeit noch nicht im Inlande in erforderlicher Quantität und Qualität erzeugt werden, zur Conkurrenz mit den ausländischen Fabrikanten und Manufakturisten, sollen nach vorläufiger Nachweisung des Bedürfnisses und nach Vernehmung der Handels- und Gewerbs-Kammern, wo diese bestehen, von besonderen, auf bestimmte Zeit zu ertheilenden Ministerial-Bewilligungen, jedoch

so abhängen, daß sie nicht nur den größeren Manufakturen und Fabriken, sondern auch den mittleren und kleinen Gewerben verliehen werden.

Diese Begünstigungen sollen immer nur auf bestimmte Zeit statt finden, ohne Nachweisung des Bedürfnisses nicht erneuert, oder verlängert, und im Falle des Mißbrauches oder einer vom Begünstigten verübten Zolldefraudation, ohne weiteres eingezogen werden.

Die Begünstigung der Einfuhr roher Stoffe und Halbfabrikate zum inneren Verbrauche soll vorerst nur auf drei Jahre festgesetzt werden.

Die ertheilten Begünstigungen sollen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und ein Verzeichniß derselben den Ständen des Reiches bei ihrer jedesmaligen Versammlung zur Einsicht mitgetheilt werden.

§. 95.

Die Begünstigungen, welche der Rheinkreis in Hinsicht der Einfuhr seiner Produkte genießt, bestehen so lang, als derselbe in die Zolllinie nicht aufgenommen ist.

Der Regierung bleibt vorbehalten, diese Begünstigungen nach ihrem Ermessen zu erweitern.

VIII.

Von Verletzung der Zollordnung und deren Bestrafung.

§. 96.

Die nachstehenden Verletzungen der

Zollordnung sollen als Uebertretungen behandelt, und mit Geldstrafen belegt werden, wie folgt:

1) Wer bloße Formalitäten der Zollordnung verletzt, oder vernachlässigt, jedoch dadurch das Zollgefall — worunter hier und in den nachfolgenden Bestimmungen alle in gegenwärtiger Zollordnung vorgeschriebenen Abgaben verstanden werden — entweder gar nicht, oder unter dem Betrage von 5 fl. verkürzt, unterliegt einer Geldstrafe von 1 — 25 fl.

2) Bei einer Verkürzung des Zollgefalles von 5 fl. und darüber wird im ersten Falle der zehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe bestimmt, im zweiten Falle der fünfzehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr, und die Confiskation, im dritten Falle der zwanzigfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiskation.

Wer eine Verkürzung des Zollgefalles sich noch öfter zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falles unterliegen, sondern auch der Gewerbsconcession, wobei er defraudirt hat, verlustig werden.

3) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maße oder Werthe (so-

weit dieser als Belegungs-Maßstab angenommen ist) in der Art zu gering deklarirt, daß die Differenz den 10ten Theil des deklarirten Ganzen übersteigt, hiebei aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft. Im zweiten Falle tritt die Strafe des achtfachen, und im dritten, und allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages der verkürzten Gebühr, und Confiskation ein.

4) Wer einen Passir- oder Controllschein für Waaren, welche von einem inländischen Orte verführt werden, nicht vorschriftsmäßig ablegt, hat den vierfachen Betrag des Ausgangszolles als Strafe zu erlegen.

Sind die verführten Waaren frei vom Ausgangszolle, so findet im obigen Falle eine Geldstrafe von 1 — 25 fl. statt.

5) Wer gegen das Verbot des §. 8. ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von 5 fl. vom Zentner, im Wiederholungsfalle von 10 fl. vom Zentner.

6) Besteht gemäß den §§. 9 und 10 ein Verbot, Salz, Salpeter und Schießpulver auszuführen, so unterliegt derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, der bei Ziffer 5 festgesetzten Strafe.

7) Wer Zollpässe und Zollgegenscheine über durchgehende oder nicht vollständig verzollte Gegenstände im verpackten Zustande nicht vorschriftsmäßig ablegt, oder diese Bescheinigung ohne Beibringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolles. Waren aber die Waaren unverpackt, oder nach ihrem Inhalte nach vorausgegangenem zollamtlicher Behandlung bekannt, so wird der fünffache Betrag des tarifsmäßigen Eingangszolles als Strafe erhoben.

§. 97.

Als Verbrechen oder Vergehen können die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Straffälle nur dann behandelt werden, wenn mit denselben solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, für welche die allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens- oder Verbrechen's-Strafe bestimmen.

Als Verbrechen, die mit einer Strafe von 2 bis 8 Jahren Arbeitshausstrafe belegt werden, sind noch anzusehen, wenn Schwärzungen in Rotten (Banden) oder

mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn die Zoll-Verkürzung in Verbindung mit einer Affecuranz-Gesellschaft unternommen wird.

§. 98.

Bei den in Ziffer 2—6 des §. 96 angegebenen Verletzungen der Zollordnung findet neben den gesetzlichen Strafen und deren Folgen auch die Confiscation in folgenden besonderen Fällen statt:

- 1) wenn Gegenstände ein- aus- oder durchgeführt werden, deren Eingang, Durchgang, oder Ausgang verboten ist;
- 2) wenn die Zollstätte, sey es im Ein- Aus- oder Durchgange ohne Anmeldung zur amtlichen Behandlung übergegangen, oder wenn eine zollbare Waare auf verbotenen Wegen ein- oder ausgebracht, oder wenn die noch nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt, oder vermindert wird;
- 3) wenn die zollbaren Gegenstände verschwiegen, oder die Waaren falsch und in einer Qualität, die einem geringeren Zollsätze unterliegt, deklarirt werden;
- 4) wenn die an eingehende oder durchgehende Güter amtlich angelegte Versicherung verletzt wird, — und über den Zufall sich nicht genügend ausgewiesen werden kann.

- 5) wenn bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungsscheine nicht vorschriftsmäßig abgelegt werden.

§. 99.

Die Confiscation erstreckt sich

- a) auf diejenigen Frachtwaaaren, in Hinsicht deren der Zoll verlürzt werden sollte, auf Schiff und Geschirr, (Wagen und Pferde) wenn der Zollpflichtige und der Frachtführer zugleich schuldig befunden wurden, oder wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht, oder der Zollpflichtige Eigenthümer des Schiffes, des Wagens, der Pferde und des Geschirres ist;
- b) auf jene Frachtwaaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist;
- c) blos auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirr, wenn der Frachtführer der Bestrafte ist.

Als Eigenthümer der Fracht wird der Fuhrmann immer angesehen, wenn er mit keinem Frachtbriefe versehen ist.

Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Confiscation auf 50 bis 2000 fl. nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

§. 100.

Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige sogleich in Beschlag genommen, und wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung vorgekehrt werden kann, so lange entweder bei Gericht oder auf Anordnung des Gerichtes verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, insoferne der Angeschuldigte nicht durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leistet.

Vieh und andere dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn die Sicherheit binnen 8 Tagen nicht aufrecht gemacht wird, nach eingetretener Untersuchung von Gerichtswegen öffentlich versteigert und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweisung deponirt.

§. 101.

Bei einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtführer nur dadurch von der Strafe befreien, wenn er bei dem nächsten Gerichte oder Zollamte auf seinem vorgezeichneten Wege den Zufall anzeigt, und glaubwürdig nachweist.

§. 102.

Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach der gegenwärtigen Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen,

kann nur mit diesen Urkunden geführt werden. Wer eine solche Urkunde durch Unglück oder Zufall verliert, kann von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, jederzeit ein Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund der Zolllbücher bezeugt, und welches jederzeit als Beweis der erfüllten Obliegenheit angesehen wird.

Für dieses Attest ist nur die einfache Taggebühr zu entrichten; — derjenige, dem die Ausstellung einer in der gegenwärtigen Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, kann innerhalb drei Monaten selbst, oder durch einen Dritten bei der obersten Zollverwaltung darüber Beschwerde führen. Unterläßt er dieß, so muß er, wenn er in Untersuchung kommt, und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmig darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunden verweigert worden ist.

Im Falle der unrechtmäßigen Verweigerung, oder der verzögerten Ausstellung (§. 66.) derselben, haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, ohne daß hiedurch das Strafverfahren im Disciplinarwege ausgeschlossen wird.

Der Beweis der Erfüllung der zollgesetzlichen Verbindlichkeiten, worüber keine

amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Klage wegen Verletzung der Zollordnung auch durch exceptionsfreie Zeugen geführt werden.

§. 103.

Das Familienhaupt haftet rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes für die Gefährden und Uebertretungen, welche für dasselbe in seinem Geschäfte durch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden, so wie der Dienstherr für die Gefährden und Uebertretungen seiner gebrödeten Diener rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes, außer wenn sie erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sind.

§. 104.

Vermögenslose Desfrudenten und deren Gehülfen werden nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze im Verhältnisse der Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe belegt.

§. 105.

Für alle Geldstrafen haften, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, Schiff und Geschirr (Wagen, Pferde etc.) wenn der Frachtführer, so wie die Waare — wenn der Zollpflichtige, — beides aber, wenn der Frachtführer und der Zollpflichtige zugleich schuldig sind; und wenn nicht inner 14 Tagen die erkannte

Strafe erlegt wird, erfolgt der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände. Der Mehrerlös wird an den Eigenthümer zurüdbezahlt.

§. 106.

Von verlassenen Handelsgütern wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf selbe verkürzt worden sey, und sie unterliegen der Confiskation. Die Thatfache ist jedoch öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten vom Datum der Bekanntmachung, kann die Einziehung erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertiget.

Ausgenommen hievon ist das verlassene ausländische Salz und andere Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist. Die Confiscation derselben ist ohne weiters sogleich zu erkennen.

§. 107.

Die Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftsmäßigen und rechtzeitigen Ablage zollamtlicher Papiere muß inner Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung dieser Papiere gerechnet, begonnen werden; außerdem tritt die Verjährung ein.

Diese wird durch eine inner des Zeitraumes eines Jahres begangene neue Uebertretung unterbrochen; die erst nach erfolgter Revisions-Erinnerung geschehene

Ablage wird als nicht geschehen, angesehen.

§. 108.

Den Schadenersatz oder die Zollgebühr hat der Verurtheilte neben der Strafe besonders zu leisten, ebenso die Kosten der Untersuchungs-Verhandlungen besonders zu vergüten.

§. 109.

In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das vorliegende Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

§. 110.

Die Judikatur über Verletzung der Zollordnung steht in erster Instanz den unmittelbaren Königl. Gerichten zu, in deren Gerichtssprengel die Verletzung entdeckt wird.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch in Hinsicht der Judikatur, wie bisher gehalten werden.

Die Eintheilung der nicht standesherrlichen Herrschafts- und Patrimonialgerichts-Bezirke in die dießfalligen Sprengel der Königl. Gerichte wird durch eine besondere allerhöchste Verordnung festgesetzt werden.

§. 111.

Das gerichtliche Verfahren bei Untersuchung der Straffälle ist summarisch,

und wird von Amtswegen im Untersuchungswege geführt, nach den für die Behandlung der Polizey-Straffälle bestehenden Bestimmungen.

In Verbrechen- und Vergehensfällen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§. 112.

Von den Gerichten sind die Akten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälligem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels den einschlägigen Fiskalen oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

§. 113.

In allen Fällen, in welchen nach den im §. 114 angeführten gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zulässig ist, kann dieses Rechtsmittel bei dem Königl. Appellations-Gerichte des einschlägigen Kreises in Anwendung gebracht werden. — Die Berufung an das Königl. Oberappellations-Gericht kann in Fällen, wo die Straf-Summe 400 fl. und darüber beträgt, oder der Verlust der Gewerbs-Concession ausgesprochen ist, auch dann statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

§. 114.

Von allen Geldstrafen, und dem Werthe des eingezogenen Guts fällt die

Halbte dem Aufbringer, und die andere Halbte dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu.

Die Bestimmung, ob und in wie weit die Zollbeamten und Diener, dann die bei der Zollwache aufgestellten Individuen, wenn sie Anzeiger sind, einen Antheil an dem Strafbetrage erhalten können, bleibt den administrativen Anordnungen vorbehalten.

§. 115.

Der Strafantheil welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntnis zukommt, soll ihm ungeschmälert verbleiben, in so ferne er nicht zu Gunsten des Schuldigen oder des Unterstützungsfonds freiwillig darauf verzichtet.

Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Vorweisung der Waaren annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden.

Zollbeamte und Diener werden in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf den §. 8. Tit. IV. der Verf. Urkunde hingewiesen, und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie, im Falle der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht, vorbehalten.

Bei jeder Zollbehörde ist ein Buch vorzulegen, in welchem jeder Zollpflichtige seine Bemerkungen über die ihm gewordene Behandlung bei dieser Behörde unter Namens-Unterschrift niederlegen kann.

IX.

Schluß-Bestimmungen.

§. 116.

Von derjenigen Summe, um welche nach der Festsetzung des obersten Rechnungshofes der reine Ertrag sämtlicher Zollfälle in einem Jahre die jedesmalige budgetmäßige Summe übersteigt, kann die Staatsregierung den zehnten Theil zu außerordentlichen Belohnungen der Zollbediensteten und zu Unterstützungen namentlich derjenigen, die im Dienste beschädigt werden, und weitere zwei Zehenttheile zu

Prämien für die inländische Fabrikation und Produktion von Handelsgewächsen verwenden.

§. 117.

Das gegenwärtige Gesetz, welches durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden soll, tritt nach vorhergehender allgemeiner Verkündigung mit dem ersten Oktober dieses Jahres in Wirkung, gleichzeitig werden die Gesetze vom 22. Juli 1819 und 11. September 1825 außer Kraft gesetzt.

Jedoch sollen die vor dem Tage der Verkündigung dieser neuen Zollordnung begangenen Defraudationen noch nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen untersucht und abgeurtheilt werden.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August im Jahr 1828.

L u d w i g.

Fürst v. Breda. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Zentner.
v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

E g i d v o n K o b e l l,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.